

**SCHMÜCKERVERFAHREN • LOCKSPITZELSYSTEM -
VOM »CELLER LOCH« ZUR METHODE MAUSS •
ZUNAHME GEWALTTÄTIGER DEMONSTRATIONEN?
GESETZGEBUNG: AUSLÄNDER- & AUSLÄNDERZEN-
TRALREGISTER-G • KATASTROPHENSCHUTZ-G •
STRAFVERFAHRENSÄNDERUNG-G '89**

34

Bürgerrechte & Polizei

**Cilip 34
Nr. 3/1989
Preis 9,-DM**

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

Herausgeber:

H. Busch, A. Funk,
K. Dieckmann, U. Kauss,
C. Kunze, W.-D. Narr
M. Walter, F. Werkentin

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte)-
Personen: DM 21 p.V.
Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74 -100
1000 Berlin 46
Tel.: 030/7792-378
-462
-454

Einzelbestellungen/Abos:
Kirsch kern Buchversand
Hohenzollerndamm 199
1000 Berlin 31

ISSN 0932-5409

Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

Bürgerrechte & Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

Inhalt

Editorial:

- Stasi in den Tagebau! Aber wohin mit dem "Verfassungsschutz"? 2

DDR:

- Vereint gegen Bürgerprotest - Staatssicherheit, Volkspolizei und SED-Führung 4

Gehelmdienste

- Schmückerverfahren - und kein Ende 17
- Das Lockspitzelsystem: Vom "Celler Loch" bis zur Methode Mauss - Ergebnisse des 11. PUA in Niedersachsen 27

Aktuelle "Sicherheits"-Gesetzgebung

- Der 2.Referentenentwurf eines Ausländergesetzes: Wenig Integration - viel Abschottung 54
- Der 2.Entwurf eines Ausländerzentralregister-Gesetzes 67
- Regierungs-Entwurf des Strafverfahrensänderungs-Gesetzes 1989 79
- Das Katastrophenschutzergänzungs-Gesetz - eine Ergänzung der Notstands-Gesetze 83

Literarisches

- Daeinst: Europa ohne Binnengrenzen 93

Sonstiges

- "Drogenkrieg" in Hannover 72
- Die Legende vom Anwachsen gewalttätiger Demonstrationen 48
- Alles aufgeklärt? Erhebliche Zweifel am staatsanwaltl. Ermittlungsergebnis aus Anlaß tödlicher Polizeischüsse auf einen 13jährig. Schüler in Essen 6

Literatur

- Polizeiforschung in England und Frankreich 93

Chronologie 101

Summary 105

Sachregister des Jg. 1989 109

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Falco Werkentin

Satz: M. Schapkow

Übersetzungen:

Dave Harris

Umschlaggestaltung:

Jürgen Grothus

Druck: AGIT-Druck

(c) Verlag CILIP, Berlin, November 1989

Zitlervorschlag: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Heft 34 (3/1989)

Editorial

Stasi in den Tagebau - Aber wohin mit dem Verfassungsschutz?

Vertraute Bilder, Nachrichten und Betroffenenberichte, die in den letzten Monaten aus der DDR zu uns kommen:

- Provokateure, die zu Gewalttätigkeiten animieren,
- polizeilicher Kessel,
- Suche nach Rädelsführern,
- Greifkommandos,
- ED-Behandlung festgenommener DemonstrantInnen,
- Urteile im Schnellverfahren,
- Polizeiliche Dokumentationstrupps mit Videogeräten und selbstverständlich die direkte Prügel mit dem Knüppel oder des Polizisten Faust.

Man gewinnt den Eindruck, als hätten wenigstens die Vopos und Stasi-Leute, wenn schon ansonsten niemand mehr willens war, von Schnitzlers montägliche Schreckensbilder aus dem realen Kapitalismus anzuschauen, mit professionellem Interesse die Einsätze Ihrer westlichen Kollegen im Schwarzen Kanal, im ZDF oder in der ARD verfolgt - mit sichtbarem Lernerfolg!

Denn, ob im Berliner "Häuserkampf" oder bei Brokdorf-Demonstrationen, ob in Wackersdorf oder bei Polizeiaktionen während der Berliner IWF-Tagung etc. - wir kennen dieser Bilder. CILIP hat hinreichend oft vergleichbare Betroffenenberichte und Einsatztaktiken "unserer" Polizei dokumentieren müssen.

"Vom Westen lernen heißt slegen lernen" - die östlichen "Staats-sicherer" haben sich diese Parole bereits zu eigen gemacht, noch bevor sie zur halbwegs generellen

Devise in der DDR wurde, die Ausrüstung mit westl. "riot control"-Gerät eingeschlossen.

Die Differenz der Bilder und Ereignisse wird nicht vom Vorgehen der "Sicherheitsorgane" bestimmt. Vielmehr sind es die Protestformen, die den Unterschied ausmachen und - wer hätte dies je erwartet - die Antworten der politischen Kaste.

Für uns ein Traum:

Da finden sich in Leipzig in den letzten Wochen nahezu regelmäßig bis zu 500.000 BürgerInnen zusammen, um ihren Widerspruch gegen das politische Regime anzumelden. Wann gab es dies je bei uns an einem Ort - **getragen allein von der örtlichen Bevölkerung** und nicht als einmaliger Effekt einer Demonstration, zu der bundesweit mobilisiert und angereist wurde?

Und gewiß, es ist es auch die Breite des Protestes, die Gewißheit eigener Stärke, die gewalttätig-militante Aktionen auf Seiten der Demonstranten nahezu vollständig verhinderte.

Und die "Oberen" - die Alt-Neuen Oberen der DDR?

Auch sie haben anders reagiert, als wir es kennen. Ohne Zweifel, es stand in der DDR wohl auf der Kippe (wie nie in der Geschichte der Bundesrepublik), ob Militär gegen die eigene Bevölkerung losmarschieren würde. Vorbereitet war man. Selbst nur konkrete Vorbereitungen auf einen solchen Militäreinsatz erwiesen sich in der bundesdeutschen Geschichte nie als notwendig, so sehr entsprechende

Vereint gegen Bürgerprotest

Staatsicherheit, Volkspolizei und SED-Führung

Zu Demonstrationen waren die BürgerInnen der DDR seit 40 Jahren verpflichtet: am 1. Mai, bei Staatsbesuchen, noch bei den Jubelfeiern am 7.10. zum 40jährigen Bestehen der "Republik". Doch Demonstrationen, nicht als staatlich organisierte Zurschaustellung des Volkes, sondern als Form der unmittelbaren Artikulation von BürgerInnen sind eine neue Errungenschaft. Sie wurde nicht gewährt, sondern hart erkämpft, von hunderttausenden von Menschen in allen größeren Städten, gegen die Partei- und Staatsführung, gegen Volkspolizei und Stasi. Die Vorgehensweisen der Polizei und vieles, was dabei erlitten wurde, klingt uns durchaus vertraut.

1. Ein Lehrstück

Unsere Kenntnisse vom Vorgehen der Vopo und des Stasi in den letzten Wochen sind noch äußerst begrenzt, unser Überblick über Formen und Ausmaß des staatlichen Umgangs mit politischem Protest auf den Straßen der DDR ist noch recht lückenhaft. Die Kenntnisse basieren vor allem auf Aussagen von Betroffenen und Zeugen, Pressenotizen und Gesprächen mit FreundInnen (vgl. die in dieser Ausg. dokumentierten Betroffenenberichte). Doch soviel läßt sich aus einer Rekonstruktion der Ereignisse jetzt schon sicher sagen: Es geht nicht um "Übergriffe" einzelner Sicherheitskräfte und die scheinbar abnormen Einsatzbefehle einer greisen Führungsklique. Beide sind vielmehr Ausdruck und zugespitzte Konsequenz einer Herrschafts- und Sicherheitsdoktrin, der die Staats- und Parteiführung, die Stasi, die Volkspolizei und die Staatsanwaltschaft gleichermaßen folgten. Erkennbar - und hoffnungsträchtig - ist aber auch, daß die Demonstrationen im Herbst dieser Jahres

in der DDR ein Lehrstück dafür sind, wie der offene Einsatz staatlicher Gewalt vor den Augen vieler Menschen die noch vorhandene passive Loyalität der BürgerInnen gegenüber der Regierung vollends zerstören kann, und er gerade Frauen wie Männer dazu bringt, ihre Angst zu überwinden, um den Strom jener zu stärken, die begonnen haben, öffentlich und auf der Straße für ihre Forderungen einzutreten.

2. Die Opposition formiert sich

Im Jahre 1988 mochte die Stasi und die SED noch den Eindruck haben, daß sie der Bildung von oppositionellen "informellen Gruppen", etwa der "Initiative Friedens- und Menschenrechte", wie früher durch Ausbürgerungen und Abschiebungen Herr werden könnte. Doch die Oppositionsgruppen wuchsen weiter, ja, es gelang ihnen, die Kommunalwahlen im Frühjahr 89 zu einem Votum gegen die SED und ihre Bündnispartner umzufunktionieren. Die Versammlungen der Gruppen in

Räumen der Kirche und die Bittgottesdienste begannen sich zunehmend zu Demonstrationen zu entwickeln, in deren Anschluß es teilweise auch zu Verhaftungen kam. Am 7.9. gab es in Berlin eine kleine Demonstration gegen die Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen, bei der 40 Personen festgenommen wurden. Am 25.9. waren es etwa 8.000, die in Leipzig für die Zulassung des "Neuen Forums" und für Reformen auf die Straße gingen, was von der Regierung als "staatsfeindliche Aktivität" deklariert wurde. Eine Woche später waren es dann schon 10.000, die mit "Gorbi-, Gorbi"-Rufen und der Forderung nach freien Wahlen demonstrierten. Angesichts der Massenausreise von DDR-Bürgern und dem Anwachsen der Opposition war damit die Situation für die "Staatssicherheit" und die Partei- und Staatsführung kurz vor den offiziellen Jubelfeiern zum 40jährigen Bestehen der DDR äußerst kritisch. Das Gespenst der Konterrevolution ging um - der Inbegriff von vermeintlich organisierter und von außen gesteuerter Aktivitäten zum Sturz der "sozialistischen Staatsmacht". In der Leipziger Volkszeitung drohte der Kommandeur einer Betriebskampfgruppe damit, daß "wir bereit und willens (sind) ... diese konterrevolutionären Aktionen endgültig zu unterbinden. Wenn es sein muß, mit der Waffe in der Hand" (zit. nach "Die Zeit", 13.10.89). Und Honecker selbst warnte während der Festivitäten am 7. Oktober noch davor, daß einflußreiche Kräfte in der BRD "durch einen Coup" den "Vorposten des Sozialismus beseitigen wollen" (SZ, 09.10.89).

3. Eine Parteilührung feiert ihren Staat, die Bürger demonstrieren für ihre demokratischen Rechte

Die Anwesenheit des Hoffnungsträgers Gorbatschow verstärkte die Gefahr unerwünschter Proteste während der offiziellen Feierlichkeiten. Die Stasi versuchte diese zu unterbinden, indem sie zum einen in altbekannter Manier die Aktivisten informeller Gruppen observierte und unter Druck zu setzen suchte ("Bleib zu Haus"), zum anderen, indem sie die Route, die Gorbatschow durch die Stadt nahm, verheimlichte. Gesperrt wurden die Grenzen nach West-Berlin, die gesamte Polizei wurde in Alarmbereitschaft versetzt.

Was dann jedoch am 7. Oktober geschah, konnte durch die Polizei kaum verhindert werden. Viele der unzufriedenen und zornigen Bürgerinnen strömten einzeln oder in kleinen Gruppen auf zentrale Plätze und Straßen und bekundeten ihren Unmut gegenüber der sich selbst feiernden Führung - in Berlin und Dresden, in Leipzig und Jena, Potsdam und Plauen. In der Hauptstadt formierte sich am Abend am Alexanderplatz, auf dem zuvor ohne große Resonanz Musikdarbietungen für das Volk stattgefunden hatten, ein Demonstrationszug von sechs- bis sieben-tausend Menschen. Sie zogen mit Rufen wie "Pressefreiheit" und "Neues Forum", die "Internationale" und "We shall overcome" singend, in Richtung Prenzlauer Berg und Gethsemanegemeinde, das Brandenburger Tor hinter sich lassend, an dem starke Polizeikräfte zusammengezogen worden waren. Die Polizei zerteilte die Menschenmenge und kesselte unter massivem Einsatz von Knüppeln und Wasserwerfern kleinere Grup-

pen ein. Etwa 900 Leute wurden sistiert (genaue Angaben liegen uns bis jetzt nicht vor) und auf Polizeiwachen und in Haftanstalten gebracht.

Am Sonntag, dem 8.10., wurde die Gethsemanegemeinde wie schon am Abend zuvor völlig von der Polizei abberiegelt. Ansätze zu Demonstrationen, von Mahnwachen für die immer noch Inhaftierten wurden schon im Keim zu ersticken gesucht. "Verdächtige" wurden einfach auf der Straße oder aus der S- oder U-Bahn heraus aufgegriffen und den zentralen Sammelstellen für Inhaftierte zugeführt.

Vergleicht man die von der "Kontakttelefongruppe" beim Stadtjugendpfarramt Berlin gesammelten, aber auch die aus Dresden kommenden Zeugenaussagen über die Polizeieinsätze am 7./8.10., dann ergibt sich aus den vielfach übereinstimmenden Beobachtungen ein durch folgende Merkmale gekennzeichnetes Bild der polizeilichen Einsätze:

Der Sicherheitsapparat interpretierte die Proteste und die Ansätze zu Demonstrationen offensichtlich in dem von Honecker vorgezeichneten Muster als Ausdruck staatsfeindlicher Aktivitäten und als Ansatz zu einer "Konterrevolution". Stasi und Vopo erschien es deshalb wichtig, nicht nur mögliche Proteste mit Gewalt zu verhindern, sondern die organisierenden Kräfte dingfest zu machen. Die Massenfestnahmen ("Zuführungen") dienten nicht nur der Abschreckung und Einschüchterung, sondern vor allem auch dazu, die mutmaßlichen "Rädelsführer" zu erfassen. Systematisch gefragt wurde in den Verhören vor allem nach Kontakten zu den informellen Gruppen, zu einzelnen Aktivisten,

zu bestimmten Kirchenkreisen etc. Wurden bei Sistierten Flugblätter des Neuen Forums etc. gefunden - "staatsfeindliche Dokumente" -, so wurden die Betroffenen besonders intensiv und lange vernommen.

Die Wahrnehmung der Proteste als Ansätze einer gewaltsamen Konterrevolution, wie sie von der Partei- und Staatsführung verbreitet wurde, bestimmte auch die polizeiliche Einsatzkonzeption. Bereitschafts- und Volkspolizisten wie die des Wachregiments Dzierzynski, waren offensichtlich zuvor auf gewaltsame Angriffe eingestimmt worden ("Ihr wollt auf dem Alex Polizisten aufhängen, wir werden an Euch Rache nehmen"). Verschiedene Indizien deuten sogar darauf hin, daß eine gewaltsame Auseinandersetzung von Polizei oder Stasi provoziert werden sollte. So verschwand nach Aussagen von Zeugen eine Person, die sich durch besonders militante "Stasi-Schweine"-Rufe und aggressives Verhalten hervorgetan hatte, schnell hinter den Polizeiliniën, nachdem sie von Demonstranten zur Rede gestellt worden war.

Doch der gewaltsame Angriff fand nicht statt; die Demonstranten hielten trotz der Greifkommandos, dem teilweise exzessiven Gebrauch der Knüppel und des Einsatzes von Wasserwerfern am Prinzip "keine Gewalt" fest. Versuche, sich aktiv der Festnahme durch die Polizei zu entziehen, blieben die Ausnahme.

Dem friedlichen Verhalten der Demonstranten dürfte es zu verdanken sein, daß sich der Einsatz polizeilicher Gewalt unmittelbar auf der Straße noch in Grenzen hielt. Die von den Betroffenen geäußerten Klagen über das brutale Vorgehen der Sicherheitskräfte beziehen sich deshalb auch vor allem

Berlin (O.): Erlebnisbericht vom 7./8.10.89

"Wir wurden am 7.10. gegen 22.30 Uhr auf der Greifswalder Str. Nähe Mollstr. zusammen mit etwa 30 Leuten von Polizei eingekreist. Wir wurden ohne Aufforderung, den Ort zu verlassen oder uns zu zerstreuen, mit Stößen, Tritten und Gummiknüppeln zusammengetrieben, auf LOs verladen und in die Strafvollzugsanstalt Rummelsburg zugeführt. Auf dem Weg dorthin wurden wir von Polizisten beschimpft mit: "Ihr seid zu doof zum flicken." In Rummelsburg standen wir etwa anderthalb Stunden in der Kälte auf dem Hof. Wir sahen Leute in offenen Garagen, die dort mit dem Gesicht zur Wand stehen mußten.

Viele von uns mußten sehr nötig auf die Toilette, darauf reagierten Polizisten mit Bemerkungen wie: "Dann pinkel dir doch ein, du Sau." "Mach dir in die Hose", "wenn ihr pinkeln müßt, steckt euch 'nen Korken ins Loch." "Wenn hier nicht sofort Ruhe ist, lasse ich die Hunde auf Euch los."

Als die Forderung, auf die Toilette gehen zu dürfen stärker wurde, wurde stark mit Gummiknüppeln gegen den LKW geschlagen. (...)

Ich wurde gegen 12 Uhr aus dem sogenannten Zuführungsraum geholt. Mir wurden sämtliche Sachen (Effekten) abgenommen. Von mir wurden 3 Fotos (von vorn, von der Seite, schräg von vorn) gemacht sowie Fingerabdrücke genommen. Dann wurde ich in den "Entlassungsraum" gebracht. Nach mehreren Stunden wurde ich zu einer Vernehmung gebracht. Als ich die Unterschrift zum Protokoll verweigerte, wurde mir gesagt: "Wir können auch anders". Ich wurde in den 'Keller' gebracht, wo ich dann gemeinsam mit mehreren Männern weitere Stunden verbrachte. Gegen 19.30 Uhr wurden 6 Frauen und 5 Männer auf einen LKW verladen. Wir erhielten unsere Effekten. Uns wurde gesagt, daß wir nicht verhaftet wären, daß wir nun wohl bald entlassen würden. Nach einer etwa 3/4stündigen Fahrt waren wir in einer Kaserne der Bereitschaftspolizei. Nach einer halben Stunde wurden uns die Ausweise abgenommen mit der Begründung: "Hier werden die abschließenden Maßnahmen getroffen." Wir mußten dann in Gruppen von zwei bis vier Mann im Laufschrift ein Gebäude betreten und dort mit dem Gesicht zur Wand stehen. Wir wurden einzeln die Treppe raufgejagt mit Schreien: "Kommste, kommste!", "Schneller, Schneller!", "Mensch, Mensch, Mensch!" Auf jedem Treppenabsatz stand ein Bereitschaftspolizist und schlug mit dem Gummiknüppel gegen das Treppengeländer. Oben mußten sich die Männer nackt ausziehen, während die Frauen an ihnen vorbeigeführt wurden. Ich wurde in ein Zimmer mit 5 Betten gebracht, in dem wir dann zu zehnt aufrecht sitzen mußten. Wir hatten 30 Stunden nicht geschlafen und 14 Stunden nichts zu essen bekommen. Wir durften uns nicht hinlegen, es war uns verboten, zu sprechen. Ein Mädchen, das sehr starke Bauchschmerzen hatte und außerdem noch gehbehindert war, wurde mit "schneller, schneller" und o.g. Rufen zum Arzt gebracht. Während wir im Zimmer saßen, hörten wir, wie die Männer in sogenannter "Häschen-hüpf-Stellung" die Treppen hoch- und herunter gejagt wurden. Wir mußten anhören, wie einer der Männer geschlagen wurde. Gegen 22.30 Uhr bekamen wir eine Suppe, eine Scheibe Brot und einen Becher Tee. Das Essen mußten wir jeweils zu fünf und im Laufschrift holen. Einer der Männer mußte die Schüsseln in der o.g. Häschen-hüpf-Stellung wegbringen. Wir mußten Unterhaltungen von Bereitschaftspolizisten anhören: "Man müßte die alle aufhängen, sofort aufhängen". "Gelbe Freuden" und "das müßte man jeden Tag mit denen machen". (...) Wir wurden gegen 0.30 Uhr entlassen (...)"

Aus: Tage und Nächte nach dem 7. Oktober 1989, a.a.O.

auf die völlige Willkürlichkeit der "Zuführungen" und den entwürdigenden und gewalttätigen Umgang mit den bereits festgenommenen Personen. Herausgegriffen wurden von der Polizei nicht nur einzelne Demonstranten, verdächtig war vielfach alleine schon die Anwesenheit auf der Straße. Auf den Sammeltransportern der Polizei fanden sich wieder: Berufstätige, die auf dem Nachhauseweg waren, ein Ehepaar, das seinen Hund ausführen wollte, eine Mutter mit ihrem 12jährigen Kind, Neugierige und Wohnungsinhaber, die Demonstranten Unterschupf gewährt hatten. Betroffene aus Berlin wie aus Dresden berichten hierbei übereinstimmend von brutalen Polizeimethoden. Schon während sie auf die Wagen gezerzt wurden, erhielten viele Tritte und Schläge mit den Knüppeln, bei der Einlieferung in Reviere und Kasernen wurden sie durch ein Spalier von Polizisten gejagt, die wiederum Schläge verteilten. Danach dann mußten die Sistierten teilweise über 12 Stunden mit gegrätschten Beinen und ausgestreckten Armen an die Wand angelehnt stehen bleiben. Der Versuch, zu schlafen, wurde systematisch unterbunden. Die Inhaftierten wurden entwürdigenden Ritualen unterworfen, indem etwa einzelne gezwungen wurden, im Entengang Treppen hinaufzuhüpfen, der Gang zur Toilette versagt wurde oder sie wiederholt aufgefordert wurden, sich nackt auszuziehen. Wenn gegenüber dieser Behandlung der Sistierten durch die Polizisten und Wachen die eigentlichen Verhöre durch Kripo oder Stasi von der Mehrheit der Zeugen als korrekt geschildert werden, so erscheint dies letztendlich selbst nur noch als der psychologisch konsequente Schlußpunkt einer Strategie, die

durch psychische Schikanen, Mißhandlungen und Degradierungen die Inhaftierten zu möglichst umfassenden Aussagen bringen sollte. Viele berichten denn auch in ihren Gedächtnisprotokollen, daß sie am Ende ihrer Kräfte die ihnen vorgelegten Protokolle unterschrieben haben und die im Schnellverfahren ausgesprochenen Strafen annahmen.

4. Die Folgen: Solidarisierung statt Rückzug

Der Versuch der Stasi und der Polizei, den harten Kern der Oppositionellen zu erfassen, die Spreu vom Weizen zu trennen, wie ein Vernehmer sagte, schlug fehl. Das brutale Vorgehen der Staatsgewalt trug vielmehr nur dazu bei, daß sich nun weit mehr Bürger bereitfanden, ihre moralische Empörung über die repressive Politik der Staats- und Partelführung öffentlich kundzutun. Erste Protestnoten von Künstlern und Wissenschaftlern zirkulierten, die Forderung nach einer Untersuchung der Polizeieinsätze wurde laut.

Die Staatsseite blieb jedoch weiterhin bei ihrer harten Linie. Im "Neuen Deutschland" wurden in der Montagsausgabe die Berliner Demonstranten als "bewaffnete Krakeler" bezeichnet. In Leipzig, wo für den Montagabend - wie jede Woche - ein Friedensgebet angesetzt war, wurden starke Kräfte der Polizei, der Stasi und die Betriebskampfgruppen zusammengezogen. Auch Militäreinheiten standen in Bereitschaft. Die Krankenhäuser wurden angewiesen, einen Notdienst einzurichten und Blutkonserven bereitzuhalten.

Eine "Atmosphäre schrecklicher Angst" breitete sich aus (so Superintendent Magirus). Viele rech-

tretenen Ideologie von der Konterrevolution. Sie trug mit zum Sturz Honeckers bei, der flugs zum einzig Verantwortlichen mit seinem mutmaßlichen Einsatzbefehl an das Militär stillisiert wurde, währenddessen dem Nachfolger Krenz das Verdienst zugeschrieben wurde, die "chinesische Lösung" verhindert zu haben. Doch diese falsche Personalisierung der Politik kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Vorbereitung des Bürgerkriegs in Leipzig nur die konsequente Fortführung der schon zuvor betriebenen Sicherheitspolitik war, die jeden öffentlichen Protest als Angriff auf die eigene Macht und als Konterrevolution wertete. Auch wenn letztendlich die reformwilligen Teile der SED vor einem möglichen Blutbad zurückschreckten, so zeigt Leipzig doch, wie weit die Staats- und Parteiführung als Ganzes zu gehen bereit war.

Genau dieses wurde dann in den Tagen nach der Demonstration des 9. Oktober so weit wie möglich zu vertuschen gesucht. Während Krenz durch gezielt gestreute Gerüchte als Retter von Leipzig aufgebaut wurde, versuchte Schabowski, die weitere Diskussion um die Berliner Vorfälle mit allen Mitteln abzuwürgen. Doch der Konsistorialpräsident der Evangelischen Kirche, Stolpe, dem er einen Verzicht auf die Veröffentlichung von Gedächtnisprotokollen abgerungen hatte, konnte seine Zusage nicht einhalten. Am 23.10. veranstaltete das Stadtjugendpfarramt eine Pressekonferenz und legte die Dokumentation vor. Tags darauf forderte Schabowski vor den Volkskammerabgeordneten, die vom Generalstaatsanwalt eingeleiteten Ermittlungen möglichst sofort für beendet zu erklären. Man solle etwa 70 bis 100 Fälle an

Übergriffen eingestehen und damit die Sache vom Tisch bringen. Sonst drohe eine weitere Demonstration des neuen Generalsekretärs und der Partei (so Schabowski laut einem illegal angefertigten Tonbandmitschnitt, vgl. Tsp. 11.11.89).

Doch die Forderungen nach einer radikalen Aufklärung der Vorgänge und einer grundlegenden Reform der Sicherheitskräfte war nicht mehr zu unterbinden. In der Volkskammer wurde ein Untersuchungsausschuß zur Klärung der Vorgänge gebildet, in Berlin daneben auch noch eine aus Mitgliedern des Magistrats und Vertretern oppositioneller Gruppen bestehende Kommission. Der Generalstaatsanwalt mußte - wenn zunächst auch sehr vorsichtig - Fehlverhalten von Sicherheitsorganen einschließlich der Staatsanwaltschaft einräumen. Und das Ministerium für Staatssicherheit gab bekannt, daß es 1.200 seiner Mitarbeiter in den Braunkohleabbau kommandiert habe, wie es von Demonstranten vielfach gefordert worden war ("Stasi in den Tagebau") (Tsp. 11.11.89).

Inzwischen ist das Stasi-Ministerium in "Amt für nationale Sicherheit" umbenannt und dem Innenministerium unterstellt worden. Als neue Konzeption für die Arbeit dieses Amtes nannte unlängst das zuständige Politbüromitglied Heger:

- * Aufklärung friedensgefährdender Pläne,
- * Schutz vor Spionage und Terrorismus,
- * Abwehr neofaschistischer und antisemitischer Aktivitäten (FAZ 18.11.89).

Am 23. November kündigte ADN gar die Entlassung von ca. 8.000 Stasi-Beschäftigten an.

Alles aufgeklärt?

Erhebliche Zweifel am staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnis aus Anlaß tödlicher Polizeischüsse auf einen 13jährigen Schüler in Essen

von Johannes Meyer-Ingwersen *

Am 30.6.89 eskaliert in Essen ein Bagatellunfall zu einem Großeinsatz der Polizei, in dessen Verlauf der 13jährige türkische Schüler Kemal C. von der Polizei erschossen wird. Der mit der rechtlichen Überprüfung und Aufklärung des Ablaufs beauftragte Staatsanwalt stellt am 8.9.89 das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Todesschützen ein. Die Beamten hätten in Notwehr gehandelt.

Der Einstellungsbescheid widerspricht in wichtigen Punkten den von anderer Seite ermittelten Tatsachen - so vom Anwalt der Familie Kemal und vom "Arbeitskreis zur Unterstützung der Ermittlungen im Fall Kemal C.", der eigene Recherchen anstellte und der Polizei die Ergebnisse und Zeugen präsentierte. Der Anwalt hat inzwischen Beschwerde beim Generalstaatsanwalt eingelegt. Vertreter der "Bundesarbeitsgemeinschaft kritische PolizistInnen" haben Strafanzeige gegen den Staatsanwalt wegen Strafvereitelung im Amt erstattet. Zugleich ist gegen die Todesschützen Anzeige wegen Totschlags erfolgt.

1. Der Ablauf: Eine tödlicher Eskalationsprozeß

Am 30.Juni holt der 13jährige Kemal aus dem Keller eines befreundeten Nachbarn dessen Moped für eine Spritzfahrt durch Essen - ein "Dummerjungenstreich", wie Nachbarn später erklären. Er wird bei der Moped-Fahrt von einem 15jährigen Freund begleitet. Um 16.25 Uhr stößt das Moped - es hat kein Kennzeichen - mit einem PKW zusammen. Der Sachschaden: ca. 1.000 DM. Während Kemal mit dem Moped flüchtet, bleibt sein Freund am Unfallort. Die Polizei fandet nach dem Flüchtenden, ein

Streifenwagen fährt dem Moped entgegen, Kemal wird von den Beamten gestoppt. Der Junge flüchtet zu Fuß, 2 Polizisten eilen hinterher. In einem Handgemenge reißt Kemal einem der Polizisten die Dienstwaffe aus dem Halfter. Nach Darstellung der Polizisten soll Kemal "sofort gezielt" auf sie geschossen haben, ohne sie zu verletzen. Weitere alarmierte Polizisten nehmen die Verfolgung auf. Auf der ca. einstündigen Flucht schießt Kemal nach Polizeiangaben auf 2 weitere Polizisten, die neben ihrem Streifenwagen stehen. Kemal flüchtet über die Bahnlinie Essen-Düsseldorf in

* Mitarbeiter des "Arbeitskreises zur Unterstützung der Ermittlungen im Fall Kemal C.". Der Artikel wurde in Rücksprache von der CILIP-Redaktion aktualisiert und um die Schilderung des Geschehensablauf erweitert.

eine Kleingartenanlage. Weitere Polizeibeamte werden eingesetzt. Nach Zeugenaussagen wird auf den Jungen aus einer Gruppe von mindestens 8 ihn verfolgenden Polizisten geschossen, während er über die Gleise stolpert. Am Ende sind ca. 50 Beamte im Einsatz, dabei ein Sondereinsatzkommando und ein Polizeihubschrauber. Der Zugverkehr wird bis 17.45 Uhr eingestellt. In der Kleingartenanlage ist Kemal nun von Polizisten umzingelt. Er klettert auf das etwa zwei Meter hohe Flachdach einer Gartenlaube. Es ertönen Schüsse. Die Polizei erklärt später, daß Kemal in Richtung Zuschauer und Polizisten gezielt hätte. Zwei Beamte, 28 und 29 Jahre alt, hätten daraufhin in Notwehr mindestens 6 Schüsse auf den Jungen abgegeben. Danach herrscht Ruhe.

Wie der ermittelnde Staatsanwalt später erklärt, war das Magazin der achtschüssigen Waffe des Jungen zu diesem Zeitpunkt bereits leer. Offenbar hatte er während der Flucht beim Hantieren mit der Waffe einige Patronen verloren. Jedenfalls werden 4 Patronen gefunden, die aus Kemals Waffe stammen. Zwei davon findet die Polizei in seiner Hosentasche.

Als Beamte des SEKs sich ca. 50 Minuten später an die Laube heranpirschen, liegt der Junge blutüberströmt auf dem Rücken zwischen zwei Lauben. Er ist tot, verblutet. Die Obduktion ergibt, daß der Junge 6 Schußwunden aufweist: zwei im Gesäß, je eine in einem Arm und in jedem Bein, und die tödliche Kugel durch den Rücken in die Lunge.

Die Vorwürfe gegen Staatsanwalt Schmalhausen, der noch vor dem Abtransport des toten Jungen am Tatort eintraf, lassen sich in einem Satz zusammenfassen:

Seine Ermittlungen und Bewertungen haben sich offenbar ausschließlich darauf konzentriert, den Schußwaffengebrauch der Polizei zu rechtfertigen. So bescheinigte Schmalhausen bereits zu Beginn seiner Ermittlungen, d.h. noch bevor er im Detail den Ereignisablauf untersuchte und das Obduktionsergebnis kannte, den beteiligten Polizisten, richtig gehandelt zu haben. Folgend die Vorwürfe im einzelnen.

2. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen: Vorwürfe

2.1 Notwehrsituation?

Im Einstellungsbescheid kommt der StA zu dem Ergebnis, daß die Beamten, die Kemal am Ende der Verfolgungsjagd vom Flachdach einer Laube herunterschossen haben, in einer "Notwehrsituation" gehandelt hätten, obwohl der Junge ihnen den Rücken zugewandt hatte und zumindest von 3 Kugeln in den Rücken getroffen wurde. Daß man den verletzten Kemal mehr als 50 Minuten verbluten ließ, ohne zu helfen, begründet der StA so: Die Beamten - die aus 18 m Entfernung schossen - hätten nicht annehmen können, den Jungen getroffen zu haben. Eine Hilfeleistung sei ihnen auch nicht zumutbar gewesen, da Kemal bewaffnet war. Außerdem sei der Junge nach ärztlicher Erkenntnis ohnehin nicht mehr zu retten gewesen und innerhalb kürzester Frist gestorben. Nur ist dem entgegenzuhalten, daß aus dem Obduktionsbericht, der dem StA seit dem 3.7.89 vorlag, zu erkennen ist:

Kemal hat auf dem Innenhof noch

wenigstens 40 Minuten gelebt. Er ist langsam verblutet. Etwa 30 Minuten lang wäre er noch zu retten gewesen.

Ebenso kannte der StA das Protokoll des Polizeifunks. Hier heißt es kurz nach den Schüssen auf das Flachdach: "Es kann sein, daß der getroffen ist. Wir hatten den eben echt gut drauf." Notwehr? Keine Ahnung, daß Hilfeleistung geboten sein könnte?

Diese Art, mit den Fakten umzugehen, ist kennzeichnend für den gesamten Einstellungsbescheid des Staatsanwalts.

2.2 Tathergang aufgeklärt? - Tathergang nicht geklärt!

Staatsanwalt Schmalhausen hat, obwohl er noch vor Abtransport des Getöteten am Tatort eintraf, die Spurensicherung im wesentlichen auf den nächsten Tag verschoben und das Gelände eine ganze Nacht unbewacht gelassen. Er hat in seinen Ermittlungen viele wichtiger Zeugen nicht befragt und ist wesentlichen Widersprüchen in Zeugenaussagen nicht nachgegangen. Er hat den Polizeifunk nicht ausgewertet und objektive Erkenntnisse aus Spurensicherung, Obduktion und Untersuchung der Waffen da unberücksichtigt gelassen, wo sie nicht zu seiner Version des Geschehens paßten. Auf diese Weise kommt er zu einem scheinbar stimmigen Bild des Geschehens, das den tatsächlichen Verlauf eher verdunkelt als aufklärt. Hierzu die folgenden, noch immer offenen Fragen.

Wie kam Kemal an die Waffe?

An der Ecke Kerkhoffstraße/Burkhardtstraße wurde Kemal von einer Streife gestellt. Nach mehreren Rangeleien, bei denen Kemal

schließlich im Polizeigriff zu röcheln angefangen hatte - was der Einstellungsbescheid tunlichst verschweigt - , drückten die beiden Beamten den Jungen gegen eine Hauswand. Kemal schlug und trat. Einer der Beamten umklammerte seinen Oberkörper - von vorn oder hinten? Kemal ergriff in dieser Situation die Pistole dieses Beamten und zog sie aus dem Holster. Wie locker saß die Waffe im Holster? Und was tat währenddessen der andere Beamte?

Wie oft schoß Kemal?

Als Kemal die Waffe hatte, ließ der Beamte ihn los. Kemal rannte Richtung Treitschkestraße und lief, weil er nach hinten sah, gegen ein geparktes Auto. Er fiel hin. Beide Beamte waren ihm gefolgt, der entwaffnete warf sich auf Kemals rechten Arm. Was tat der andere Beamte? Zeugenaussagen zufolge sprang er mit gezogener Waffe um die Kämpfenden herum. Er selbst will die Waffe in diesem Augenblick noch nicht gezogen haben. Warum hat er dann Kemal die Waffe nicht aus Hand genommen? Der Staatsanwalt stellt diese Fragen nicht.

Als Kemal seinen Arm unter dem entwaffneten Polizisten hervorzog, löste sich aus der Waffe in seiner Hand ein Schuß. Von diesem Schuß sind ein Geschossteil und die Patronenhülse gefunden und identifiziert worden. Von allen weiteren Schüssen, die Kemal abgegeben haben soll, fehlt solches identifizierbares Material. Das hinderte den Staatsanwalt nicht, diejenigen der angeblichen Schüsse Kemals, die er argumentativ braucht, als zweifelsfrei erwiesen hinzustellen. Für die von Schuld freisprechende Argumentation muß der Staatsanwalt einen gezielten Schuß auf

den entwaffneten Polizeibeamten als erwiesen annehmen. Kemal soll ihn abgegeben haben, bevor er dann in der Treitschkestraße verschwand. Dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang des Landes NRW (UZWG) gemäß, daß die Voraussetzungen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes regelt, darf nur unter dieser Voraussetzung von nun an auch einen Fliehenden geschossen werden, da er ein Verbrechen unter Mitführung und Einsatz einer Schußwaffe begangen hat. Allerdings mit einer Einschränkung: Er darf kein Kind sein. Dann ist der Schußwaffeneinsatz auf den Fliehenden, selbst wenn er eine Waffe mit sich führt, nicht durch das UZWG gedeckt. So war es auch für die Staatsanwaltschaft besonders wichtig, deutlich zu machen, daß Kemal, dessen 13 Lebensjahre nicht zu bestreiten waren, zumindest den Eindruck eines deutlich älteren Jugendlichen machte. Der StA gab entsprechende Gutachten in Auftrag.

Für den juristisch so bedeutsamen Schuß führte der StA vier Zeugen für diese zweite Rangelei zwischen Kemal und den Polizisten an: Die beiden Polizeibeamten sowie ein Ehepaar; entgegenstehende Zeugenaussagen läßt er unerwähnt. Aber auch die Aussagen seiner vier Zeugen halten einer Überprüfung nicht stand. Das Ehepaar, das am 3.7. aufgefordert wurde, zu einer Schießerei zwischen Polizeibeamten und einem Ausländer auszusagen, erklärte bei dieser Vernehmung, Kemal habe nicht geschossen. Nur der Polizeibeamte habe einen Schuß in die Luft abgegeben. Eben dies aber will der noch bewaffnete Beamte auf keinen Fall getan haben. Der andere Polizist lag, seiner Aussage zu-

folge, nach dem Gerangel mit Kemal hinter einem Auto in Deckung. Er habe deshalb den fraglichen Schuß nur gehört, aber nicht gesehen, wer schoß. Folglich blieb der Beamte, der nicht geschossen haben will, zunächst der einzige Zeuge für den angeblichen Schuß Kemals. Am 10.7. wurde dann das Ehepaar erneut von der Polizei vernommen. Diesmal erklärt es, daß sowohl der Polizeibeamte als auch Kemal geschossen hätte. Nach dem Widerspruch zur vorherigen Aussage wird es nicht befragt. Auch der StA hakte nicht nach. Er entnimmt diesem Wirrwarr nur Kemals Schuß - der Rest interessiert ihn nicht.

An bzw. auf der Gleisanlage soll Kemal nach widersprüchlichen Zeugenaussagen zwei-, drei- oder sogar viermal geschossen haben. Auch hier fehlen Sachbeweise, also Spuren. Der StA faßt diese Schüsse zu einem einzigen zusammen, ohne auf das darin steckende Problem aufmerksam zu machen. Mehr als ein Schuß hier wäre zu viel, weil sonst die Patronen entweder für den Schuß in der Treitschkestraße oder für den Schuß vom Flachdach fehlen würde. Denn auch auf dem Flachdach soll Kemal nach Aussage eines der Polizeischützen geschossen haben. Zwar ohne Mündungsfeuer, Qualm oder Rückstoß - aber immerhin habe er den Knall gehört. Der StA nutzt diesen Knall, um die Annahme einer "Notwehrsituation" für die Schüsse in Kemals Rücken zu stützen.

Das "mathematische Problem" entsteht folgermaßen:

Die von Kemal entwendete Waffe enthielt im Magazin 8 Patronen. Schon in den Tagen nach Kemals Tod hatte die Staatsanwaltschaft geklärt: Zwei Patronen seien aus-

geworfen worden, als Kemal an der Kerckhoffstraße zweimal den Schlitten der Waffe gezogen habe, um vermeintlich durchzuladen. Zwei weitere Patronen seien in seiner Hosentasche gefunden worden. Diese vier ungenutzten Patronen konnten ursprünglich erklären, wieso Kemal nach vier Schüssen unterwegs mit leerer Waffe auf dem Dach stand. Einzuzuräumen ist, daß dies die Polizisten nicht wissen konnten. Später hätte man für die insgesamt von Zeugen behaupteten Schüsse Kemals mehr als vier Patronen gebraucht, zumal Kemal nun auch vom Flachdach im Kleingarten geschossen haben soll. Im Einstellungsbeschuß übergeht der StA dieses Problem genauso wie das Sachbeweisproblem, daß die in der Hosentasche gefundenen zwei Patronen eindeutig zu der von Kemal getragenen Waffe zuzuordnen waren, die an der Kerckhoffstraße gefundenen dagegen nicht. Über die Frage, wie die Patronen in Kemals Hosentasche geraten sind, stellt der StA keine Betrachtungen an.

Er vermerkt auch nicht, daß Angaben über den Zustand der Waffe fehlen, die bei Kemal gefunden worden ist. War sie geschlossen oder aufgeschossen? ("Aufgeschossen" bedeutet, daß das Magazin ein gut sichtbares Stück weit aus der Waffe hervorsteht, nachdem die letzte Patrone verschossen ist.) Wenn sie leer war, hätte sie aufgeschossen sein müssen. Der eine der Polizeibeamten, die Kemal auf dem Flachdach erschossen, will aber gesehen haben, daß Waffe geschlossen war. Wieso war sie dann nachher leer? Und wo waren zu diesem Zeitpunkt die beiden Patronen, die sich später in Kemals Tasche befanden?

Wie oft schoß die Polizei?

Folgt man dem Protokoll des Polizeifunks, so muß im Zeitraum bis 16.55 Uhr im Bereich der Gleisanlagen und beim Kleingartengelände ziemlich viel geschossen worden sein. Dies bestätigen auch Augenzeugen. Laut StA haben vier Beamte im Bereich der Gleisanlagen insgesamt 11 Schüsse abgegeben, davon einen Warnschuß, die übrigen auf die Beine. Bei der Kleingartenanlage geht der StA von zwei Beamten und sechs Schüssen aus. Er erwähnt im Einstellungsbeschuß nicht, daß einige der untersuchten Waffen zwar noch Patronen im Magazin hatten, aber keine im Patronenlager, was auf Manipulation schließen läßt. Zugleich bleibt unangesprochen, daß nur die Waffen der Beamten untersucht wurden, die von sich aus sagten, sie hätte geschossen. Ebensovienig ist angesprochen, daß ein Zeuge auf der Nordseite der Berliner Brücke den Eindruck hatte, ihm flöge ein Projektil um die Ohren. War das ein Schuß auf die Beine des Jungen oder der Warnschuß in die Luft?

Auch die vielen Einschußspuren in zwei Betongewichten nördlich der Schienen sind von der StA ununtersucht geblieben. Dafür ist in zwischen der interessantere dieser beiden Klötze abtransportiert worden. Etwa zu den Akten? Er zeigt ausweislich von Zeugenaussagen und Fotos, die der "Arbeitskreis zur Unterstützung der Ermittlungen ..." machte, deutlich frische Spuren.

Für die Situation an der Kleingartenanlage sagt ein Zeuge: An einem Garteleingang standen drei, an dem daneben zwei Polizisten. Die Polizisten an beiden Eingängen haben geschossen. Der StA macht daraus: Beide Polizisten am Gar-

tentor haben geschossen. Die Differenz: eine Schußrichtung und drei schießende Beamte. Der Obduktionsbericht hingegen belegt, daß Kemal 6 Schußwunden aufweist und daß er von hinten und von der Seite getroffen wurde. Der Staatsanwalt interpretiert die beiden Durchschüsse in den Beinen als Folgen eines Schusses, geht mithin von 5 Schüssen aus. Dies ist jedoch nach dem Obduktionsbericht nicht zwingend. Auch nimmt der Staatsanwalt bedenkenlos an, daß nur von einem Gartentor aus geschossen wurde und daß der Junge den Polizisten gleichzeitig den Rücken und die rechte Seite zuwandte.

3. Es wird weiter gemauert

Auf zwei Polizeibeiratssitzungen erklärten die Vertreter der Polizei nichts wesentliches mehr, als daß das Verfahren noch schwebte und sie von daher nichts sagen könnten. Polizeipräsident Dybowski bat in einer Presseerklärung um Geduld und Verständnis dafür, daß die Ermittlungen Zeit brauchten. Auf der Essener Demonstration aus Anlaß des Todes von Kemal am 9.9. d.J. verteilten Polizisten ein Flugblatt, das vor vorschnellen Verdächtigungen warnte und bat, das Ermittlungsergebnis abzuwarten. Nur: der Polizei war das Ergebnis zu diesem Zeitpunkt schon bekannt, der Öffentlichkeit jedoch noch nicht. Nachdem der Einstellungsbeschluß öffentlich wurde, zitierte die "NRZ" den Polizeipräsidenten mit der Äußerung: "Die von allen Essener Polizeibeamten und mir geforderte objektive Klärung ist damit erfüllt. Zu weiterer objektiver Klärung besteht kein Bedarf." Kurze Zeit später sagte Polizeivizepräsident Erhorn die Teilnahme von Polizei und Staats-

anwaltschaft an einer Sitzung des Ausländerbeirats ab, da nun - durch die Beschwerde des Anwalts der Familie - das Verfahren erneut schwebte.

Fazit: Ob schwebendes oder niedergeschlagenes Verfahren bleibt gleich - an einer öffentlichen und vor der Öffentlichkeit auch überzeugend vertretbaren Klärung des Falles besteht ersichtlich seitens der dafür verantwortlichen kein Interesse. Noch immer hofft man offenbar, die Sache unter den Teppich kehren zu können.

Zudem:

Es geht beim Tod des 13jährigen Jungen um allemal mehr als nur um Rechtsfragen. Denn, auch wenn die tödlichen Schüsse "rechters" sein sollten, bleibt die wahnwitzige Eskalation eines "Dummejugenstreiches" zum tödlichen Ausgang. Die Polizei ist weiterhin zu fragen (und hat sie sich selbst und zuerst die Frage zu stellen), was vor allem an ihrem Einsatz fehlgelaufen ist und welche Vorkehrungen getroffen werden könnten, damit in Zukunft solche Katastrophen vermieden werden.

Dieser Frage - jenseits der juristischen Bewertung - hat sich die Polizeiführung öffentlich nicht gestellt. Sie war nicht einmal fähig, öffentlich ihr Entsetzungen und Bedauern auszudrücken. Nur der Oberbürgermeister Essens und der Polizei-Vizepräsident brachten es über sich, der Familie Kemal C.s in einem Besuch Beileid auszusprechen und Hilfe anzubieten.

Hinweis:

Der "Arbeitskreis zur Unterstützung der Ermittlungen im Fall Kemal C." ist zu erreichen über: GAL, Maxstr.11, 4300 Essen 1
Dort ist für DM 3,- (incl. Porto, bitte Briefmarken beilegen) auch eine Dokumentation zu beziehen.

Schmücker-Verfahren

Und kein Ende

Zum dritten Mal hat der Bundesgerichtshof ein Urteil des Landgerichts Berlin im Mordfall Schmücker (vgl. Kasten auf der folgenden Seite) wegen schwerwiegender Verfahrensmängel aufgehoben. Mit dem Beginn einer vierten Verhandlungsrunde vor der Jugendstrafkammer der Landgerichts Berlin ist im Frühjahr kommenden Jahres zu rechnen - nun unter veränderten politischen Rahmenbedingungen. Sie schenken die Chance zu bieten, daß endlich mit der bisherigen Herrschaft der Verfassungsschutzämter über dieses Strafverfahren gebrochen wird. Vorab hat bereits ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin mit dem Versuch begonnen, die Rolle des Berliner LfV im Mordfall Schmücker und in den bisherigen 3 Strafverfahren aufzuklären. Nach unserem ausführlichen Bericht zum Mordfall Schmücker in CILIP 27 mit Stand November 1987 hier die Fortschreibung der nicht zum Ende kommenden Chronique Scandaleuse mit Stand November 1989.

1. Die Revisionsgründe des BGHs

Ca. 3.000 Seiten umfaßte der Revisionsantrag der Verteidiger des Schmückerverfahrens zum Urteil des LG Berlins vom 3.7.1986, über den der BGH am 23.März 1989 mit dem Ergebnis entschied, daß der Prozeß zum viertenmal aufgelöst werden muß.

Als schwerwiegende Verfahrensmängel rügten die Richter, daß

- * das Urteil vom 3.Juli 1986 in Abwesenheit der 5 Angeklagten verkündet wurde,

- * Ihnen damit nicht ausreichend Gehör gegeben worden sei und

- * auch die Verteidigung keine Gelegenheit zum Schlußplädoyer gehabt hätte,

- * ein Beweisantrag der Verteidigung mit der Begründung abgelehnt wurde, der dort benannte Zeuge müsse sich bei seiner angekündigten Aussage "irren".

Zudem formulierte der BGH eine materiellrechtliche Rüge: "Daß das Landgericht sich mit der Frage einer Tatbeteiligung des

Weingraber und etwaiger Hintermänner nicht auseinandergesetzt hat, kann das Urteil zum Nachteil der Angeklagten beeinflusst haben." (Ts, 24.3.88, SZ 25.3.88)

Nach Ansicht des Gerichtes sei die mögliche Ausspähung des Verteidigers der Angeklagten Schwipper, RA Heinisch, durch einen V-Mann des LfV kein Verfahrenshindernis, ebensowenig die lange Verfahrensdauer - so desweiteren der BGH-Beschluß.

Inzwischen ist nicht nur die "Ausspähung" des RAs Heinisch bestätigt worden, sondern noch einiges mehr.

2. Das V-Mann-Gewimmel

Waren bereits zum Zeitpunkt des 3.Urteils 1986 neben dem Opfer selbst, Ulrich Schmücker, drei weitere zentrale Figuren im unmittelbaren Umfeld des Schmücker-Mordfalles als V-Leute des VfS enttarnt worden (der bereits ge-

Der Mordfall Schmücker

Zur Erinnerung:

In der Nacht zum 5. Juni 1974 wird der 22jährige Student **Ulrich Schmücker** an der Krummen Lanke in Berlin-Grünwald mit einem Kopfschuß von US-Soldaten sterbend aufgefunden. Schmücker, 2 Jahre zuvor im Verlaufe einer U-Haft vom Berliner VfS-Mitarbeiter **Grünhagen** als Informant angeworben, bewegte sich im Umfeld der "Bewegung 2. Juni". Nach der Anwerbung geriet er in der Szene in Verdacht, Spitzel zu sein. Schmücker rechtfertigte sich gegenüber seinen politischen Freunden mit dem Argument, daß er sich formal darauf eingelassen hätte, um seinerseits den VfS auszuspähen. Es steht fest, daß er sich bedroht fühlte und noch an seinem Todestag zumindest telefonischen Kontakt mit dem LfV hatte.

In einem Bekennterschreiben an die Deutsche Presseagentur erklärt sich eine Gruppe "Schwarzer Juni" für die Tat verantwortlich und begründet die Ermordung von Schmücker mit dessen Zuarbeit für Polizei und VfS.

Des Mordes an Ulrich Schmücker werden in den bisher abgeschlossenen drei Strafverfahren 6 Personen beschuldigt, die sich alle aus der politischer Arbeit in Wolfsburg kennen. Der unmittelbaren Tat beschuldigt wird der zur Tatzeit 20jährige **Wolfgang Weißlau**. Als Rädelführerin gilt der Anklagebehörde die zur Tatzeit 38jährige **Ilse Schwipper**, geb. Bongatz. Der weiteren Mittäterschaft angeklagt sind die zur Tatzeit gleichfalls 20jährigen **Wolfgang Ströken**, **Anette von Wedel** und **Söhnke Löffler**. Ein weiterer Beschuldigter, der zur Tatzeit 25jährige **Götz Tillner**, ebenfalls ein Mann der Berliner linksradikalen Szene mit guten VfS-Kontakten, wird 1975 tot aufgefunden. Er soll sich mit Tabletten umgebracht haben.

Als Kronzeuge der Anklage fungiert seit dem 1. Strafverfahren der zur Tatzeit 20jährige **Jürgen Bodeux**. Es besteht zugleich der Verdacht, daß er an einem bis heute nicht aufgeklärten Raubmord am 18. Dezember 1973 in Köln-Portz an dem Geldboten Karl Wiegand beteiligt gewesen sein könnte. Es zählt zu den "Merkwürdigkeiten" des Schmückerverfahrens, daß Spurenakten (die Spurenakte Nr. 74) die unter Umständen Hinweise auf Bodeuxs Beteiligung an diesem Mordfall geben könnten, den Anwälten bisher nur zu geringen Teilen (48 von 102 Seiten) zur Einsicht ausgehändigt wurden, so daß in der Öffentlichkeit der Verdacht aufgekommen ist, der VfS versuche in dieser Sache, seinen Kronzeugen zu decken (Kölnische Rundschau, 3. u. 4.2.1988).

Behauptet wird, daß noch in der Tatnacht ein langjähriger V-Mann des LfV Berlin, **Volker Weingraber**, **Edler von Grodeck**, von dem der Tat unmittelbar Beschuldigten eine Pistole erhielt, die als Tatwaffe gilt und die Weingraber noch in der Nacht an seinen V-Mann-Führer Grünhagen weitergeleitet haben soll.

Tröpfchenweise, aber gezielt gibt das LfV in der folgenden Zeit seine Informationen an die in diesem Fall ermittelnde Staatsschutzabteilung weiter. V-Mann-Führer Grünhagen ist über längere Zeit ständiger Gast in den Räumen der die Ermittlungen durchführenden Kripo-Abteilung. Um die Tatverdächtigen festnehmen zu können, wird in Westdeutschland ein "Autounfall" fingiert. Die heraneilenden

Polizisten entdecken in dem PKW zahlreiche Waffen und weitere Unterlagen, die eine Verhaftung von Ilse Schwipper und Jürgen Bodeux wegen des Verdachts der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung begründen.

Spätestens ab Juli 1974 gibt es direkte Kontakte zwischen dem LfV und dem die Ermittlungen führenden Staatsanwalt der P-Abteilung, **Hans-Jürgen Przytarski**, dem gegenüber der spätere Kronzeuge Jürgen Bodeux in der U-Haft behauptet, die Tatwaffe besorgt und an der Planung des Mordes beteiligt gewesen zu sein. Zentrale Teile eines auf Tonband aufgenommenen Geständnisses von Bodeux sind gelöscht - eine weitere der vielen Merkwürdigkeiten in diesem Strafverfahren.

Bestätigt ist inzwischen, daß bereits in der Vorbereitungszeit auf den 1.Prozeß zum Mordfall Schmücker, der am 6.2.1976 begann, und im Verlaufe des Prozesses der Anklagevertreter Przytarski durch den bereits vor dem Schmücker-Mord als VfS-V-Mann tätigen **Christian Hain**, ein Vertrauter der Hauptbeschuldigten aus gemeinsamen Zeiten in Wolfsburg, direkt aus der Kanzlei des **RA Heinisch** laufend informiert wurde. Gleichzeitig wurde der Telefonverkehr des RA Heinisch abgehört.

Am 22.Juni 1976 verurteilte die 7. Große Strafkammer des LG Berlin den der unmittelbaren Tat beschuldigten Weßlau zu 8 Jahren Haft, Frau Schwipper zu lebenslanger Haft, den "Kronzeugen" Bodeux zu 5 Jahren und die weiteren 3 Angeklagten zu 4 bzw. 5 Jahren Haft.

"Kronzeuge" Bodeux nimmt das Urteil an und wird 1977 nach ca. 2 1/2 Jahren Haft entlassen, die anderen Verurteilten legen mit Erfolg Revision beim BGH ein.

Die zweite Verhandlungsrunde, Vertreter der Anklage ist nun **Staatsanwalt Müllenbrock**, beginnt am 10.4.1978 und endet am 27.Juli 1979 mit einer erneuten Verurteilung der nun nur noch 5 Angeklagten.

Mit Beschluß vom 14.Oktober 1980 hebt der BGH auch dieses Urteil wegen erheblicher Verfahrensfehler auf und erzwingt damit eine dritte Verhandlungsrunde. Auch dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, daß die involvierten Behörden alles in ihrer Macht stehende taten, um einschlägige Akten vorzuenthalten und Zeugenvernehmungen zu unterbinden.

Nach siebenjähriger Untersuchungshaft wurde im Mai 1982 die Hauptbeschuldigte, Ilse Schwipper, wegen Haft- und Verhandlungsunfähigkeit aus der U-Haft entlassen.

Über 5 Jahre zieht sich die dritte Verhandlungsrunde hin. Nach 391 Verhandlungstagen erfolgt am 3. Juli 1986 eine erneute Verurteilung. Auch dieses Urteil ist nun vom BGH aufgehoben worden, so daß demnächst die 4.Prozeßrunde beginnt.

Zwei ehemalige Vertreter der Anklage, die Staatsanwälte Przytarski und Müllenbrock, die bereits während der ersten beiden Strafverfahren mit dem VfS kräftig zusammengearbeitet hatten, hatten inzwischen Karriere gemacht:

Przytarski war Vize-Präsident des LfV geworden, Müllenbrock Staatssekretär beim Innensenat von Berlin. Dank dieser neuen Positionen konnten sie nun über die Prozeßstrategie des LfV mitentscheiden.

nannte Volker Weingraber, Götz Tilgener und Jürgen Bodeux, der in allen drei Verfahren die Rolle des Kronzeugen spielte), so drehte sich das Enttarnungskarussell auch nach dem 3.Urteil noch weiter.

Im März 1988 trat der Verteidiger der Hauptangeklagten Ilse Schwipper, RA Heinisch, mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit, daß er bereits zu Zeiten des 1.Gerichtsverfahrens - es endete im Sommer 1976 nach 37 Verhandlungstagen - in seiner "Verteidiger-Funktion jahrelang abgehört worden" sei, und die dabei gewonnenen Informationen dem damaligen Staatsanwalt im Schmückerverfahren, Przytarski, unmittelbar zur Verfügung gestellt worden seien.(Tsp 8.3.88, TAZ 7.3.88)

Heinisch und die Vereinigung Berliner Strafverteidiger traten mit dieser Meldung an die Öffentlichkeit, nachdem der Innensenat eine von Heinisch schriftlich geforderte Klärung dieses Vorwurfes faktisch ablehnte. Es war von Seiten der Innenverwaltung darauf verwiesen worden, daß in Berlin ausschließlich die Alliierten Abhörentscheidungen treffen würden. Unterschlagen wurde dabei jedoch, daß solche Abhörentscheidungen u.a. auf "Anregung" Berliner Behörden erfolgen.

Mit Schreiben vom 14.3.88 wandte sich Heinisch an die Berliner Rechtsanwaltskammer als Standesorganisation und wies darauf hin, daß, wie bereits in einer Fernsehsendung am 11.3.88 gemeldet, zudem der dringende Verdacht bestände, daß ab Beginn des 1.Gerichtsverfahrens ein V-Mann des VfS in seiner Kanzlei plaziert worden sei (ARD-Nordkette, Sendung Extra-Drei vom 11.3.88, 20.30 Uhr).

In einem TAZ-Interview wies am

21.3.88 der dieser V-Mann-Tätigkeit beschuldigte Christian Hain alle Vorwürfe zurück, dabei unterstützt von der Hauptangeklagten Ilse Schwipper. Hain und Ilse Schwipper kennen sich aus gemeinsamen Zeiten in Wolfsburg Anfang der 70er Jahre. Christian Hain saß 1971 selbst kurzfristig im Gefängnis, nachdem er mit einem Freund, der sich seinerseits als Informant der VfS erwies, einen Banküberfall in Hildesheim geplant hatte. Hain wurde in der Tat auf Empfehlung von Frau Schwipper in der Vorbereitungsphase zum 1. Verfahren und während des Prozesses als Praktikant in der Kanzlei von RA Heinisch eingestellt.(Spiegel Nr.17/88).

Versuche im Abgeordnetenhaus, über parlamentarische Anfragen diese Vorwürfe zu klären, stießen auf die Erklärung des Innensensors, daß er aus "grundsätzlichen Erwägungen" entsprechende Fragen nicht beantworten könne.

Der Versuch von RA Heinisch, den Innensenat im Verwaltungsgerichtswege dazu zu zwingen, Auskunft darüber zu geben, "ob die erlangten Informationen und Erkenntnisse an die im Schmückerverfahren beteiligten Staatsanwälte, namentlich den früheren Oberstaatsanwalt Przytarski weitergeleitet wurden", blieben ohne Erfolg.

Przytarski, zwischendurch zum Vize-Präsidenten des Berliner LfV avanciert und wegen anrüchiger Beziehungen zur Berliner Bauhalbwelt später von Innensenator Kewenig zum Landesverwaltungsamt zwangversetzt, hatte, wie sein damaliger Kollege aus der politischen Staatsanwaltschaft Müllbrock (Anklagevertreter im 2. Schmückerverfahren) während des 3.Shmückerverfahrens qua Amt die Finger mit im Spiel, wenn es

darum ging, Akten und Informationen aus dem Landesamt für VfS dem Gericht und der Verteidigung vorzuenthalten. Müllenbrock war gar unter Innensenator Lummer zum Staatssekretär für Inneres aufgestiegen. Beide entschieden also darüber mit, was dem Gericht über ihre Rolle im Zusammenspiel mit dem VfS bekannt werden durfte.

Zwar rügte die 1.Kammer des VG Berlin am 31.8.88, daß die ablehnende Antwort des Berliner LfV auf das Auskunftsbegehren "unzureichend und zu allgemein" begründet gewesen sei. Zu einem Auskunftsanspruch selbst vermochte das VG sich allerdings nicht durchringen (Tsp. 2.9.88). Im Ergebnis wurde das LfV also nur aufgefordert, erneut das Auskunftsbegehren - nun wortreicher - abzulehnen. Selbst hierzu - zu einer wortreicheren Ablehnung - war die Behörde in ihrer Arroganz, wie sich später zeigte, nicht willens, so daß Berlins neuer Innensenator Pätzold in der 4.Sitzung des neu installierten "Ausschusses für Verfassungsschutz" am 21.9. 89 davon sprach, daß drei Monate nach diesem Urteil der damalige Senat "einen Bescheid gleichen Inhalts - quasi eine Fotokopie des ersten Bescheides - ohne Begründung erlassen" hätte (Protokoll "Ausschuß f. VfS" S.2). Der Innensenat in seinem 2. Ablehnungsbescheid: "... dem Auskunftsbegehren werde nicht entsprochen". Man werde die "öffentlich stets bekundete Ermessenspraxis beibehalten."(TAZ 24.10.88)

Im Vorwahlkampf, November 1988, richtete SPD-Oppositionsführer Momper ein alsbald bekanntwerdendes Schreiben an den Regierenden Bürgermeister Diepgen, das eine ganze Kette von VfS-Skanda-

len auflistete und unter anderem die Vorwürfe der Ausforschung RA Heinischs durch das LfV wiederholte (TAZ, 30.11.88, Teildokumentation). Die SPD, insbesondere verärgert über SPD-Sonderberichte des LfV, machte das LfV zum Wahlkampfthema.(vgl. auch A.Funk und W. Wieland, Berliner VfS: Nichts mehr so wie früher, in CILIP 33).

Daß die V-Mann-Tätigkeit durchaus lukrativ sein kann, wurde Ende 1988 bekannt. Am 11.12.88 meldete "Spiegel-TV", daß der inzwischen in Italien lebende V-Mann Weingraber allein in letzter Zeit ca. 700.000 DM vom Berliner LfV erhalten hätte. Als Gewährsmann wurde MdA Hildebrandt (SPD) genannt. Berlins Springer-Blatt "Morgenpost" ergänzte am 11.12.88, daß man aus "sicherer Quelle" erfahren habe, daß dieses "Geld nicht an einen Einzelnen geflossen, sondern ... unter mehrere Personen aufgeteilt" worden sei.

Die Rolle von Christian Hain als VfS-V-Mann in der Heinisch-Kanzlei (Decknahme "Flach") wurde offiziös im Januar 1989 bestätigt. Im September d.J. verdrückte sich Hain aus Berlin, nachdem er seinen Partner in einem gemeinsamen Taxi-Betrieb ausgezahlt hatte. Eine Erbschaft hätte ihn hierzu in die Lage versetzt - so Hain. (TAZ, 9.11.89) Bekannt - und nun nicht mehr dementiert - wurde ein Aktenvermerk des Präsidenten der Berliner Rechtsanwaltskammer, Jürgen Borck, vom Mai 1988, angefertigt nach einem Gespräch Borcks mit Innensenator Kewenig am 24.5.88. Dem Aktenvermerk nach hätte Kewenig in dem "konjunktivisch" geführten Gespräch "konjunktivisch" eingeräumt, daß ein V-Mann im Heinisch-Büro gesessen und der VfS die Vertreter

der Anklage mit dem entsprechenden Wissen versorgt hätte. (Tsp, 3. und 6.1.89, TAZ, 2.1.89).

Schnell zum Weißwaschen trat die Berliner Justizverwaltung an. Am 6.1.89 ließ sie erklären, daß "nach Prüfung der Akten und Befragung der seinerzeitigen Anklagevertreter" sich die Vorwürfe gegen die Staatsanwälte im Schmückerverfahren als "haltlos" erwiesen hätten. "In den Verfahrensakten befänden sich keinerlei Hinweise darauf, daß der VfS im Büro von Heinisch tätig gewesen sei" - so diese Behörde. (Tsp, 7.1.89)

Weitere Details über die V-Mann-Rolle Christian Hains wurden am 9.2.89 bestätigt. Hain war vor den 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages zum Celler Loch-Anschlag geladen worden und gab schließlich zu, "daß er bei einem von dem niedersächsischen V-Mann Jelco Susak mitentwickelten Plan zur `Befreiung von Sigurd Debus` aus dem Celler Knast die Rolle des Chauffeurs spielen, den `Befreiten` nach Italien fahren und für ihn Quartier machen sollte." (TAZ, 11.2.89; siehe auch den Beitrag von Behnsen/ Trittin in dieser Ausgabe und den Abaschlußbericht des 11.PUA des Niedersächsischen Landtages, Drs. Nr 11/4380, insb. die Seiten 12, 51, 77 ff., 352; zum offiziellen Eingeständnis der V-Mann-Rolle Hains vgl. auch Welt am Sonntag v. 20.8.89) Im November d.J. wurde RA Heinisch schließlich gestattet, "seine" Personalakte beim LfV mit den Berichten des Christian Hain einzusehen. Allerdings waren 60 von ca. 300 Seiten gesperrt.

3. Berliner Wende - "Glasnost" im Mordfall Schmücker?

Mit Ablösung der FDP-CDU-Koalition im Frühjahr dieses Jahres und der Bildung einer AL-SPD-Koalitionsregierung in Berlin (W) scheinen die Chancen gewachsen zu sein, daß die Rolle des LfV im Mordfall Schmücker endlich durchsichtiger wird.

Innensenator Pätzold erklärte am 31. März dieses Jahres, daß alle Erkenntnisse des VfS offengelegt würden, die das Landgericht Berlin für den 4. Anlauf benötige. Zudem sei zu prüfen, ob der am 23.1.1988 von der Senatsinnenverwaltung gemeldete Tod des V-Mann-Führers Grünhagen (Mopo, 23.1.88) zuträfe oder ob dies nicht bloß ein Versuch gewesen sei, Grünhagen als denkbaren Zeugen aus dem Verkehr zu ziehen (Mopo, 1.4.89).

Am 12.4.89 teilte Pätzold mit, daß die mutmaßliche Tatwaffe - wie vom Spiegel (Nr.40/1986) bereits Jahre früher gemeldet - tatsächlich beim LfV vorhanden gewesen sei und nun dem Landgericht für die 4. Verfahrensrunde als Beweismittel zur Verfügung gestellt würde. Gleichzeitig sei beim LfV eine 2. Pistole gefunden worden (Mopo 13.4.89, Tsp 13.4.89). Ausgegraben worden sei die Waffe von einer Arbeitsgruppe, die der Innensenator eingesetzt hatte, um "Fehlentwicklungen" beim LfV zu recherchieren - die "Projektgruppe Verfassungsschutz" unter Leitung des Staatsanwalts **Fätkinheuer**. Einen ersten Bericht legte sie im Juni 1989 vor.

Am 24.5. d.J. brachten SPD und AL einen Antrag über "Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Rolle des LfV und der Staatsanwaltschaft im Mordfall Schmücker" im Abgeordnetenhaus

Abgeordnetenhaus von Berlin UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG

Der Untersuchungsausschuß soll folgende Tatbestände aufklären:

1. Welche Konzeptionen entwickelte das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu Beginn der siebziger Jahre, um terroristische Organisationen wie die „Bewegung 2. Juni“ und ähnliche Gruppen zu beobachten? Welche Informationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, besaß das Berliner Landesamt dazu? Wurden diese Informationen gewonnen und verifiziert?
2. Haben dem Verfassungsschutz Aufzeichnungen von Telefongesprächen der Verteidiger oder der Angeklagten im Mordfall Schmücker vorgelegen? Sind Verteidiger in sonstiger Weise (z. B. durch einen V-Mann im Büro eines Verteidigers, Postkontrolle, Aktenbeschlagnahme) ausgespäht worden? Sind die sich aus den vorgenannten Telefonaufzeichnungen und Ausspähungen ergebenden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft, die die Anklage im Strafverfahren gegen die vermeintlichen Täter im Mordfall Schmücker vertrat, zugänglich gemacht und von der Staatsanwaltschaft für die Anklagevertretung verwertet worden? Wer hat das Gewinnen der Erkenntnisse, die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft und die Verwertung bei der Anklagevertretung zu verantworten?
3. Wie arbeiteten das Landesamt für Verfassungsschutz, einzelne Mitarbeiter oder andere Behörden mit dem Mordopfer Ulrich Schmücker und den Gruppen zusammen, in denen er verkehrte und in die er involviert war? Mit welchen Kompetenzen sind und waren Mitarbeiter (auch V-Mann-Führer) bei der Anwerbung von Informanten, der Gewinnung von Informationsquellen und Zusammenarbeit mit ihnen ausgestattet?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz bzw. anderen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden oder einzelnen Mitarbeitern dieser Stellen bei der Aufklärung des Mordfalles Schmücker? Wurden nach Bekanntwerden des Mordes alle Schritte ergriffen, um zu einer kurzfristigen Aufklärung des Falles beizutragen oder wurden Aussagen und Beweismittel vorenthalten bzw. manipuliert? Wurde das Landesamt für Verfassungsschutz an den strafprozessualen Ermittlungen beteiligt; wenn ja, auf welcher Grundlage?
5. Welche konkreten Abwägungskriterien sind dafür maßgebend, daß nach Bekanntwerden von Vorwürfen sowohl der Justiz wie dem Abgeordnetenhaus jede Aufklärung verweigert worden ist? War das sachgerecht und rechtmäßig? Wie wurde dabei das vorrangige Wohl des Landes begründet?
6. Wie ist die Selbstüberprüfung der Staatsanwaltschaft auf Grund des Artikels „Spitzel aus der Tarantel“ in der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 29. September 1986 erfolgt?

ein (zum Auftrag siehe vorige Seite). Die CDU stimmte am 19.6. diesem Antrag zu. Am 8.11.89 erfolgte die konstituierende Sitzung des Schmücker-Ausschusses. Bisher zurückgehaltene Seiten aus Handakten der Anklagevertreter im Schmückerverfahren wurden im September d.J. auf Anweisung der Justizverwaltung dem Landgericht ausgehändigt (Tsp, 16.9.89).

Gleichwohl, ein neuer Innensenator bedeutet noch keine neue Innenverwaltung, ein neuer VfS-Chef mit dem Ruf unzweifelhafter persönlicher Integrität noch keine neue, integere Behörde.

Auf einer Pressekonferenz am 19.9. 89 berichteten die Verteidiger im Schmücker-Verfahren, daß am 17.Juli ein hochrangiger Mitarbeiter des LfV in einem vertraulichen Gespräch mit RA Heinisch durch die Drohung mit Enthüllungen über die am Verfahren beteiligten Anwälte diesen nahezu legen versuchte, zu einer prozessualen Absprache zu kommen. Der Inhalt: Die Hauptangeklagte solle ein Geständnis ablegen mit dem Ziele, daß die V-Leute Weingraber und Hain nicht oder nur beschränkt vor Gericht aussagen müßten. Im Gegenzuge könne die Hauptbeschuldigte Schwipper damit rechnen, nur noch zu 15 Jahren Haft verurteilt zu werden, von denen sie bereits 7 Jahre U-Haft verbüßt hätte. Angesichts der üblichen Entlassung auf Bewährung nach Ablauf von 2/3 der Haftzeit hätte sie maximal noch mit 3 Jahren Haft zu rechnen.

Die Verteidiger interpretierten dieses "Angebot" als Versuch des VfS, die "öffentliche Erörterung seiner Verstrickungen in den Mordfall Schmücker zu vermeiden".(Tsp und TAZ, 20.9.89, Presseerklärung RA Eifferding u.a. vom 19.9.89).

In der 4.Sitzung des "Ausschusses für VfS" am 21.9.d.J. bestätigte Innensenator Pätzold diese Kontaktaufnahme und ergänzte, daß entsprechende, schriftlich fixierte Überlegungen aus dem LfV ihm bereits im Frühjahr dieses Jahres bekanntgeworden seien. Er und der neuernannte VfS-Chef Schenk seien über diese Überlegungen höchst erbost gewesen.

Im konkreten Falle sei es eine eher mißverständliche Aktion eines LfV-Mitarbeiters gewesen, der ansonsten sich den Ruf erworben hätte, um äußerste Rechtsstaatlichkeit im LfV bemüht zu sein. Im Ganzen sei es ein "törichtes Vorgehen" ohne Anweisung gewesen, Ausdruck eines "Realitätsverlustes" des betreffenden Mitarbeiters (Inhaltsprotokoll v. 21.9.89, Tsp, 22.9.89, FR, 23.9.89).

Nachdem Pätzold am Rande des öffentlichen Teils der Sitzung des VfS-Ausschusses bereits angedeutet hatte, daß ein noch größerer Skandal am Horizont sei, sickerte in den nächsten Tagen durch, daß bis zum 22.September 1989 der Brief- und Telefon-Verkehr der Hauptangeklagten vom VfS überwacht worden war - damit selbstverständlich auch ihre Brief- und Telefonkontakte mit der Verteidigung.(Tsp, 26.9.89) Auf einer Pressekonferenz am 29.9.89 bestätigte der CDU-Abgeordnete und Vorsitzender des Ausschusses für VfS im Abgeordnetenhaus, Klaus Wienhold, diesen Sachverhalt und nannte auch explizit den Namen Ilse Schwipper (TAZ, 30.9.89). Nachdem dem Innensenator diese Überwachungsaktion bekanntgeworden sei, habe er sofort Anweisung gegeben, sie abzubrechen.

November 1989:

Das Springer Blatt "Morgenpost", seit jeher durch gute VfS-Kontakte beglückt, berichtet in einer mehrteiligen Serie aus dem "Einzelbericht zum Mordfall Schmücker" der vom Innensenator eingesetzten "Projektgruppe zur Aufdeckung von Fehlentwicklungen beim Berliner LfV". Danach sei die Projektgruppe zu dem Ergebnis gekommen:

"Bei der Prüfung der Frage, ob das LfV durch vorsätzliches beziehungsweise fahrlässiges Verhalten oder durch zielgerichtetes, absichtliches Unterlassen zu der Mordtat an Schmücker in vorwerfbarer Weise beigetragen hat, kommt die Projektgruppe zu der eindeutigen Schlußfolgerung, daß diesbezügliche in der Vergangenheit öffentlich geäußerte Vorwürfe jeder sachlichen Grundlage entbehren". Desweiteren sei die Projektgruppe zu dem Ergebnis gekommen, daß auch die direkte Kontaktaufnahme eines V-Mannes mit dem Rechtsanwalt von Ilse Schwipper genauso zulässig gewesen sei wie die Übermittlung der entsprechenden Erkenntnisse (an die Staatsanwaltschaft). (Mopo, 6., 13., 15., 18., 19., 20.10.89).

Am 12.10.89 setzt das Abgeordnetenhaus von Berlin einen Untersuchungsausschuß ein, der die Verwicklung von Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft im Mordfall Schmücker untersuchen soll. Die konstituierende Sitzung erfolgt am 8.11. d.J.

Mit dem Beginn der vierten Prozeßrunde ist im Frühjahr 1990 zu rechnen.

4. Zweifel

Ungeachtet der in der Tat neuen Herangehensweise des Berliner Se-

nats und seines Innensenators Pätzold an den Fall Schmücker bleiben Zweifel, ob es öffentlich überzeugend gelingen wird, nun endlich diesen Mordfall und die Verwicklungen nicht nur das LfV Berlin sondern weiterer Geheimdienste - so des Bundesamts für VfS, des BKA, der Polizei in NRW, Hessen und Niedersachsen - aufzuklären.

* Einer der entscheidenden Zeugen, Grünhagen, der V-Mann-Führer von Ulrich Schmücker, Weingraber und Hain, Grünhagen, ist als verstorben gemeldet und soll unter einem falschen Namen als Michael Wegner in Berlin begraben worden sein. Ob eine Exhumierung Zweifel am Tode dieser zentralen Figur ausräumen könnte, bleibt fraglich.

* Die Fätkinheuer- Projektgruppe VfS hat festgestellt, daß die ihr zur Verfügung gestellten Akten des LfV unordentlich geführt und insbesondere nicht paginiert waren, so daß die Frage bleibt, ob nicht weitere Aktenstücke vorenthalten bleiben oder bereits vernichtet worden sind.

* Zudem war nach Aussagen des Innensenators dieser Projektgruppe nicht bekannt, daß die Hauptangeklagte, Ilse Schwipper, bis in den September 89 hinein abgehört wurde - ein Beleg dafür, daß vom LfV auch gegenüber dieser Projektgruppe mit gezinkten Karten gespielt wurde.

* Eine volle Aufklärung verlangt weiterhin, daß auch Polizeidienststellen und VfS-Behörden des Bundes und anderer Bundesländer sich nicht mehr weigern, ihren Beamten vollständige Aussagegenehmigungen zu geben und ihre Aktenbestände dem Gericht zur Verfügung zu stellen - zu erinnern ist etwa an den Porzer Mordfall von

1973 und an Kontakte des Bundesamtes für VfS zur Kripo in Porz in Sachen des Kronzeugen Bodeux.
 * Schließlich, Desinformation ist eine ganz banale und normale Alltagsroutine von Geheimdiensten. Das haben sie gelernt, dafür werden sie bezahlt. Warum sollten sie sie nicht weiterhin einsetzen - auch gegenüber einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß - und, wie bereits in 3 Strafverfahren, gegen jenes Gericht, das demnächst neu zu verhandeln hat? Jenes "Angebot" an RA Heinisch und Kollegen, die Hauptangeklagte zum Geständnis zu bringen, damit kein Anlaß mehr besteht, Erkenntnisse des VfS über die Anwälte öffentlich zu machen, zeigt, daß jenseits der bereits bisher bekanntgewordenen Verwicklungen des LfV im Schmücker-Mord und -verfahren von dieser Seite offensichtlich weiteres zu verbergen versucht wird.

Abkürzungen:

Tsp: Tagespiegel (Berlin)
 Mopo: Berliner Morgenpost
 FR: Frankfurter Rundschau
 TAZ: Tageszeitung

Weitere Literatur:

Abgeordnetenhaus von Berlin, Protokolle der öffentl. Sitzungen des "Ausschusses für VfS" und des "Schmücker-Untersuchungsausschusses" der 11. Wahlperiode
Aust, Stefan; Kennwort Hundert Blumen, Hamburg 1980
Brückner, Peter/ Sichtermann, Barbara; Gewalt und Solidarität - Zur Ermordung Ulrich Schmückers durch Genossen, Berlin 1974
Cotton, Jerry (Pseudonym); Mordfall Schmücker - TAZ-Serie über Hintergründe und Verwicklungen des Falles Ulrich Schmücker, in: Die Tageszeitung, 1.Teil 9.11.89,

2.Teil 14.11.89

Eiffertding, Rainer; Schmücker-Prozeß: Der Verfassungsschutz als "Herr des Strafverfahrens", in: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Nr. 28 (3/1987)

Häusler, Bernd; Der unendliche Kronzeuge - Szenen aus dem Schmücker-Prozeß, Berlin 1988

Niedersächsischer Landtag, Dr. Nr. 11/4380 (Bericht: Einsetzung eines 11. parlamentarischen Untersuchungsausschuß, vom 9.10.1989)



Verfassungsschutz: V-Mann in einer Rechtsanwaltskanzlei

Der Verfassungsschutz hat jetzt amtlich bestätigt, daß einer seiner V-Männer in einer Rechtsanwaltskanzlei saß. Einer der Verteidiger im Schmücker-Prozeß, Philipp Heinisch, hatte, wie berichtet, seit längerem den Verdacht, daß der Rechtspraktikant Christian Hain als Spitzel in einer Kanzlei gesessen hatte. Jetzt bestätigte ihm der Chef des Verfassungsschutzamtes, Schenk, daß „Hain auch während seiner Tätigkeit in der Kanzlei“ V-Mann des Verfassungsschutzes war. Heinisch hatte eine verwaltungsgerichtliche Auskunftsklage erhoben.

Anhängig ist noch eine Klage auf Auskunft darüber, ob sein Telefon abgehört wurde. Nach Angaben des Rechtsanwalts haben die zuständigen britischen Behörden noch nicht geklärt, ob sie die deutsche Gerichtsbarkeit zulassen.

Tagespiegel, 19.11.89



Das Lockspitzelsystem

Vom "Celler Loch" bis zur Methode Mauss:
Der Abschlußbericht des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des niedersächsischen Parlaments

Von Uwe Behnsen* und Jürgen Trittin**

Unter dem Datum vom 9.10.1989 legte der 11. Parlamentarische Untersuchungsausschuß des niedersächsischen Landtages (11. PUA) seinen Abschlußbericht vor - exakt 2 Jahre und 11 Monate, nachdem er eingesetzt worden war. Der Ausschuß hatte zwar schnell den Spitznamen "Bombenausschuß" weg; sein Untersuchungsauftrag ging jedoch erheblich über das "Celler Loch" hinaus. So sollte ebenso die Frage geklärt werden, in welche Operationen des Verfassungsschutzes (VfS) die Bombe einzuordnen sei, wie die gesamte Zusammenarbeit niedersächsischer Sicherheitsbehörden mit dem Privatdetektiv Mauss zu untersuchen war. Auf rund 300 Seiten liefert der Bericht eine umfassende Fallstudie zur Praxis verdeckter Operationen durch VfS und Polizei, ca. 80 Seiten enthalten die zu Teilen erheblich voneinander abweichenden Bewertungen und Schlußfolgerungen der am UA beteiligten Parlamentsfraktionen. In CILIP 27 (Sept. 1987) berichteten Uwe Behnsen und Jürgen Trittin über den Erkenntnisstand zu Beginn der Arbeit des 11.PUAs. Hier nun Ihre Darstellung, Bewertung und Schlußfolgerungen nach Abschluß der Arbeit.

I. Einleitung

Die Vorgeschichte

Die Vorgeschichte des 11.PUAs geht weit über das Jahr 1986 zurück. Am 24.4.1986 hatte der niedersächsische Landtag den Abschlußbericht seines 10. PUAs über den "Fall Düe" besprochen. Im Rahmen der Debatte wiesen die Grünen-Abgeordneten Georg M. Fruck und Jürgen Trittin darauf hin, daß die in diesem Fall praktizierte Zusammenarbeit der Polizei mit dem Versicherungsagenten Werner Mauss (1) nicht die einzige Schmutzaktion niedersächsischer

Sicherheitsbehörden gewesen sei und deuteten an, daß der am 25. Juli 1978 erfolgte Bombenanschlag auf die JVA Celle vom VfS durchgeführt worden sei. Das "Celler Loch" war geboren. Am Tag darauf enthüllte die Hannoversche Allgemeine Zeitung die Umstände des Anschlages sowie einen der beteiligten V-Leute. Daraufhin gab Ministerpräsident Albrecht (CDU) im Landtag eine vielbeachtete Regierungserklärung ab, in der er den Anschlag rechtfertigte. In den

* RA, Mitarbeiter des Grünen-Vertreters im 11. PUA

** z.Zt. Fraktionsvorsitzender der Grünen im nds.Landtag und deren Vertreter im 11. PUA

folgenden Tagen brachten Recherchen anderer JournalistInnen weitere Details und die Namen der V-Leute Klaus Dieter Loudil, Manfred Berger und Zeljko Susak ans Licht. Es wurde schließlich der Verdacht geäußert, daß der durch den 10. PUA in seiner Tätigkeit entlarvte Privatagent Werner Mauss der "Architekt" des Celler Bombenanschlages gewesen sei.

Zwar ging das "Celler Loch" öffentlich in der Wolke von Tschernobyl unter. Nach den Wahlen richtete der Landtag jedoch auf Antrag der SPD den 11. PUA ein. Nach der Einvernahme von 47 Zeugen in 58 Vernehmungen und dem Studium einiger Aktenberge beendete der 11. PUA im Herbst d.J. seine Arbeit. Für einen Untersuchungsausschuß - gerade angesichts der Brisanz des Themas - ungewöhnlich, wurden hierbei die Tatsachenfeststellungen einstimmig getroffen. Auf rund 300 Druckseiten beschreibt der 11. PUA in einer umfassenden Fallstudie die Praxis verdeckter Operationen durch den VfS und die Polizei. Diese Studie ist weit über die konkreten historischen Bezüge wie über das Land Niedersachsen hinaus aussagekräftig.

Dieses Ergebnis mußte gegen den anfangs mehr als hinhaltenden Widerstand der Landesregierung erkämpft werden, welche durch ihre Geheimnistuerel um Akten und Zeugen (2) die Arbeit verzögerte. Durch das Engagement einzelner Ausschußmitglieder und öffentlichen Druck gelang es jedoch, diese Widerstände weitgehend zu überwinden. Hierbei bediente sich der Ausschuß fast aller denkbaren Mittel - von der Ausschreibung von Zeugen zur Fahndung über zwangswise Vorführung von

Zeuginnen bis hin zu Aktenbeschlagnahmen bei Versicherungsverbänden.

Es war ein Glücksfall, daß dem Ausschuß mit dem Braunschweiger CDU-Abgeordneten und Rechtsanwalt Heiner Herbst jemand vorsah, der ungeachtet seiner politischen Grundüberzeugungen an dem Anspruch einer vollständigen Sachaufklärung festhielt. Dies hat ihm Schelte aus den eigenen Reihen eingebracht, ihn aber lediglich in seiner Grundüberzeugung bestärkt, den Auftrag des "ganzen Parlaments und nicht einer Einsetzungsminderheit" (Herbst) objektiv und unbeirrbar zu Ende zu führen.

Gegensätze in der Bewertung

Es kann nicht verwundern, daß die aus den Feststellungen zu ziehenden Schlüsse und ihre Bewertungen zwischen den Parteien unterschiedlich, ja vielfach gegensätzlich ausfielen. So legten die CDU/FDP-Mehrheit, die SPD- und der Grünen-Vertreter getrennte Bewertungen vor.

Die Regierungsparteien CDU und FDP erklärten nicht nur die Aktionen des VfS im Rahmen der Operationen "Sommerpause", "Neuland" und "Emsland" für rechtmäßig. Auch der "Aktion Feuerzauber", so der Tarnname für den Bombenanschlag in Celle, bescheinigten sie die Rechtmäßigkeit, wenn auch nur aus den historischen Umständen, der Bedrohung des Staates durch den "Terrorismus", erklärlich.

Dies war ernsthaft nicht anderes zu erwarten. Verwundern muß diese Haltung dennoch, steht sie doch in manchen Punkten im krasen Gegensatz zu Feststellungen, denen die Vertreter der Regierungsfractionen selber zugestimmt

haben. (3) Kritischer äusserten sich CDU und FDP zur Zusammenarbeit der Polizei mit Mauss. Hier sei in Einzelfällen die Grenze zulässiger Lockspitzeltätigkeit ebenso überschritten worden, wie es illegale Lauschangriffe gegeben habe und Telefonüberwachungen mit gefälschten Ermittlungsergebnissen erschlichen worden seien. Allerdings: "Bei den vom Ausschuß festgestellten Fehlern in der Arbeit von VfS und Kriminalpolizei handelt es sich um Einzelfälle. ... Die Ursachen sind vielmehr Fehlhandlungen einzelner Beamter." (4) Einen Bedarf zu gesetzlichen Neuregelungen gebe es von daher nicht.

Letzteres sieht die SPD anders - sie will wenigstens das VfS-Gesetz vorsichtig ändern. Pauschal wird festgehalten, daß Ministerpräsident Albrecht dem Landtag "wissentlich die Unwahrheit gesagt und die Öffentlichkeit getäuscht" habe. Er habe persönlich Maßstäbe gesetzt, "die bei der niedersächsischen VfS-Behörde den Eindruck entstehen lassen konnte, daß der Zweck die Mittel heilige." Die Operationen des VfS im Ausland seien "ergebnislos" gewesen und hätten die "Souveränität anderer Staaten" verletzt. Bei der Zusammenarbeit mit Maus sei es zu einer Reihe von Rechtsverstößen gekommen. Hierbei habe die Aufsicht des Innenministeriums versagt.(5)

Die Position der "GRÜNEN im Landtag"

Untersuchungsausschüssen wird bei allen Vorbehalten gegenüber ihrer Arbeit ("Das geht ja doch aus wie das Hornberger Schießen") zumindest in einem Punkt eine be-

stimmte Funktion zugesprochen: Das, was öffentlich enthüllt wurde, mit einem quasi amtlichen Stempel zu versehen und zu beglaubigen. Dies hat, etwa hinsichtlich des "Celler Lochs", der 11. PUA mit der gebotenen Gründlichkeit getan.

Dem Ausschuß ist es darüberhinaus jedoch gelungen, Neues zu enthüllen. So wurde Licht in die Entwicklung des niedersächsischen Nachrichtendienstes in den vom spanischen Geheimdienst 1978 verübten Mordanschlag auf Antonio Cubillo, den Führer der kanarischen Befreiungsbewegung MPAIAC, in Algerien gebracht.(6) Der 11. PUA hat außerdem die wirklichen Hintergründe der von Kriminalisten immer noch als beispielhaft gelobten Arbeit der SOKO Zitrone aufgedeckt, wobei er sich in Gestalt des damaligen SOKO Chefs, dem inzwischen pensionierten KHK Rainer Hofmann, auf einen "Kronzeugen" stützen konnte.

Schließlich hat der 11. PUA Ernst Albrecht der Abgabe einer unwahren Regierungserklärung und der Lüge überführt.(7) Dieser letzte Aspekt dominierte fast ausschließlich die Abschlußdebatte im niedersächsischen Landtag. Sie endete damit, daß in namentlicher Abstimmung der von den Grünen geforderte Rücktritt des Ministerpräsidenten abgelehnt wurde.

Nach unserer Auffassung ist das "Celler Loch" nur ein - wenn auch besonders krasses - Beispiel für die Verlüderung der Sicherheitspolitik unter Ernst Albrecht. Innerhalb der niedersächsischen Polizei- wie Geheimdienstbehörden hat sich über Jahre hinweg jenseits von Recht und Gesetz ein Lockspitzelsystem entwickelt, das nach seinem exponiertesten Ver-

treter als "Methode Mauss" benannt werden kann. Wir werden dieses System im Folgenden anhand einiger Einzelfälle beispielhaft beleuchten.

II. Darstellung und Bewertung einzelner Frage/Problemkomplexe

Durch die untersuchten Vorfälle zieht sich der Einsatz von Lockspitzeln wie ein gemeinsamer roter Faden. Ob bei Polizei oder beim Nachrichtendienst, der Versuch, Dritte zum Begehen von Straftaten zu bewegen, ist das Verbindende, das Charakteristische. Nicht das Verhindern von Straftaten, nicht die Aufklärung stand im Mittelpunkt der Arbeit niedersächsischer Sicherheitsbehörden. Operiert wurde durchgehend nach dem Motto "Den Täter haben wir, eine Tat wird sich schon finden lassen".

1. Problematik V-Leute und Lockspitzel als nachrichtendienstliches Mittel

Angeichts der Erfahrungen, welche die RAF mit Helfern aus dem kriminellen Milieu von Urbach über Ruhland bis Hoff (8) gemacht hatte, kann unterstellt werden, daß auch den niedersächsischen Behörden die Unmöglichkeit, mit Hilfe von Straftätern - zumal diesen - in den "harten Kern der RAF" vorzudringen, bekannt war. So machte das Konzept des "anpolitisierten Straftäters" als V-Mann nur in einer Hinsicht Sinn: Wenn man primär gar nicht in bestehende Grupplungen eindringen wollte, um dort Informationen zu sammeln, sondern um anzustiften. Die daraus resultierenden rechtlichen Probleme waren dem VfS durchaus klar, wie sich aus einem

Vermerk des VfS-Mitarbeiters Wiehe (9) aus dem Jahre 1978 ergibt: "VM, die in TE-Gruppen (auch Randgruppen) eingeschleust werden, können nicht aus kriminellen Handlungen herausgehalten werden." Die V-Leute sollten so lange straffrei bleiben, wie sie sich bei der Begehung von Straftaten an die Weisungen des Geheimdienstes hielten. Dies ginge nur unter Berufung auf den "rechtfertigenden Notstand" gemäß § 34 StGB. Dieser müsse von der "verantwortlichen politischen Führung" festgestellt werden. (10)

Die V-Leute Zeljko Susak (11), Klaus-Dieter Loudil (12) und Manfred Berger (13) waren Lockspitzel. Von daher verwundert es nicht, daß der VfS sich seinen ersten Lockspitzel Susak vertrauensvoll von dem "V-Mann Nr. 1", Werner Mauss, empfehlen ließ, der den Ruf hatte, der erfahrenste "agent provocateur" der bundesrepublikanischen Sicherheitsbehörden zu sein. Die Operationen "Sommerpause", "Neuland" und "Emsland" waren die Erprobung und Praktizierung der "Methode Mauss" im Bereich politisch motivierter Straftaten durch einen geheimen Nachrichtendienst.

Nur: der Einsatz von Lockspitzeln durch den geheimen Nachrichtendienst ist rechtswidrig. Ist schon das Begehen von Straftaten durch gesetzliche Ermächtigungen nicht gedeckt, so kann die Befugnis, Informationen zu sammeln, nicht beinhalten, die zu sammelnden Informationen über gefährliche Bestrebungen selbst zu produzieren.

1.1 Susak, Berger, Loudil und Hain - Befreiungsaktion Debus

Susak begann seine Tätigkeit 1976

Im Rahmen der "Operation Sommerpause". Der von Niedersachsen geführte V-Mann wurde als "Versuchskaninchen" in Teilen der linken politischen Szene im Frankfurter Raum herumgereicht. Der VfS hatte spekulativ einzelne Personen, etwa die Mitarbeiter der "Karl-Marx-Buchhandlung" in Frankfurt, als potentielle Unterstützer der RAF stigmatisiert. Diese Vermutungen stützten sich lediglich auf offene Aktivitäten der Betroffenen.

Der hiernach folgende Versuch im Rahmen der "Operation Neuland", mit Hilfe der Zielperson Debus das vermutete "Sympathisantenumfeld" der RAF zu durchdringen, kann als typisch für die Lockspitzeltätigkeit der V-Leute gelten.

Debus verstand sich ausdrücklich als politischer Gefangener, der seine Sympathie für die RAF jedoch erst bekundete, nachdem er als politisch motivierter Straftäter einsaß. Er drängte nach seiner Verlegung von Hamburgs "Santa Fu" nach Celle in Gesprächen mit Loudil und Berger wie auch in Kassibern auf ein Entkommen aus der Haft. Debus war gezielt mit den beiden in Kontakt gebracht und zu diesem Zwecke von vorher erlittenen Isoliermaßnahmen im Vollzug entbunden worden. Unter massiver Einwirkung der V-Leute konkretisierten sich seine Fluchtüberlegungen.

Außerhalb der JVA versuchten Susak und der inzwischen entlassene Berger, Mitglieder des Kollektivs "Wildes Huhn Salzglitter" - darunter eine Reihe von Jugendlichen - zur Beteiligung an der Befreiung von Debus zu gewinnen und z.B. falsche Papiere von Christian Hain für Loudil zu besorgen. Die Betroffenen sollten offen-

sichtlich zu einer strafbaren Handlung verleitet werden.

Ebenfalls wurde versucht, die Frankfurterin Brigitte Heinrich, inzwischen verstorbene Europaabgeordnete der Grünen, dazu anzustiften, Susak nach einer angeblichen Polizeikontrolle in Salzgitter (14) Unterschlupf zu gewähren sowie im Auftrage des Westberliner V-Mannes Christian Hain (15) in Italien als Quartiermacherin für den entflohenen Debus tätig zu werden. Letzteres Vorhaben ist eindeutig nicht von Debus, sondern im engen Zusammenwirken zwischen Susak und Hain entwickelt worden.

Inwieweit es in diesem Zusammenhang zu einem planvollen Zusammenwirken des niedersächsischen mit dem Westberliner VfS gekommen ist, konnte der Ausschuß nicht abschließend klären. Tatsächlich hat es eine Reihe von Besprechungen mit dem Westberliner Amt gegeben, die aber wohl eher darauf zielten, Hain davon abzuhalten, Susak bei seinen italienischen Kontakten "madig" zu machen. An der geheimdienstlichen Tätigkeit von Hain kann es angesichts der jüngsten offiziellen Eingeständnisse der westberliner Innenbehörde keinen Zweifel mehr geben. (16) Hierzu vgl. auch den Beitrag zum Schmücker-verfahren in dieser CILIP-Ausgabe.

Der 129a StGB als Maßstab

Die Aktivitäten von Susak, Loudil und Berger sowie Hain erfüllen u.E. die Tatbestandsmerkmale des § 129 a StGB. Mit Ihren Handlungen verfolgten sie das Ziel, mit Hilfe weiterer Sympathisanten von Debus dessen angebliche Befreiung vorzubereiten. Es ging Ihnen

darum, durch aktives Werben bei mutmaßlichen Unterstützern eine Gruppe konstituieren zu können. Innerhalb dieser Gruppe sollte dann die anvisierte Befreiungsaktion für Debus weiter vorbereitet werden. Ziel dieser Werbungs- und Unterstützungsaktivitäten war es schließlich, mit Hilfe dieser Legende und der sich hierdurch erhofften Kontakte in die Illegalität abtauchen zu können. Hierfür boten sich zunächst zwei Alternativen an: entweder gemeinsam mit weiteren Unterstützern eine eigene militante Gruppe aufzubauen und zu kontrollieren oder mit Hilfe dieser Legende an Personen vermittelt zu werden, die bereits in die Illegalität abgetaucht waren und über einen Zugang zu einer entsprechenden Gruppe verfügten.

Die entfalteten Tätigkeiten der V-Leute erfüllen unter Berücksichtigung der dargestellten alternativen Operationsziele den Tatbestand des § 129a, da beide Alternativen die Mitgliedschaft in einer Vereinigung voraussetzen, die die in § 129a Abs.1 aufgeführte Zielsetzung verfolgt. Da § 129a Abs.3 bereits den Gründungsversuch für strafbar erklärt, kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob die von Susak, Loudil und Berger unterstützen Bemühungen von Debus, außerhalb des Gefängnisses eine entsprechende Gruppe aufzubauen, tatsächlich zum Erfolg geführt haben. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß sie an entsprechenden Plänen mitgewirkt und für sie geworben haben.

Zu prüfen bleibt, ob die Tatsache, daß sie die entsprechenden Straftatbestände im Auftrag des VfS erfüllt haben, einen Rechtfertigungsgrund darstellt. Nach herrschender Meinung könnte al-

lenfalls die Ausübung hoheitlicher Gewalt, wenn sie nach öffentlichem Recht zulässig war, die Verwirklichung eines Straftatbestandes rechtfertigen. § 4 Abs.1 NVerfSchG ist jedoch keine Befugnis zur Verwirklichung von Straftatbeständen. Mithin kann nicht davon ausgegangen werden, daß die in Rede stehenden Handlungen der V-Leute nach öffentlichem Recht zulässig waren. Die Folge: den V-Leuten steht kein Rechtfertigungsgrund zur Seite.

Allerdings dürfte Ihnen bei Begehung der Tat die Einsicht gefehlt haben, Unrecht zu tun, da sie zumindest in diesem Bereich gemäß ihres Auftrags tätig geworden sind. Da dieser Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB wohl unvermeidbar war, haben die V-Leute gleichwohl schuldlos gehandelt.

Diese Bewertung gilt allerdings nicht für die hinter den V-Leuten stehenden Initiatoren der Operation. Die verantwortlichen Mitarbeiter des VfS können sich nicht auf § 17 StGB berufen. Immerhin führte Wiehe im schon zitierten Aktenvermerk vom 6.7.1978 aus, daß V-Leuten, "die in TE-Gruppen eingeschleust werden", dort nur längerfristig tätig sein könnten, "wenn ihnen Straffreiheit zugesichert werden kann". Diese Feststellungen zeigen, daß den verantwortlichen Beamten des VfS bei der Planung und Entwicklung der Operationen bewußt war, daß die Tätigkeit der V-Leute ohne Verletzung von Straftatbeständen nicht realisierbar ist. Die in dem Vermerk geforderte Feststellung des tatbestandsausschließenden rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) kann selbstverständlich nicht die "verantwortliche politische Führung" (so Wiehe) verbindlich treffen, ohne gleichzeitig still-

schweigend zu versprechen, daß - wenn nötig - die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft mit Bezug auf diese Zusicherung von einer Anklageerhebung absehen wird. Anderenfalls hätte diese Zusicherung keinen Sinn, da die politische Führung auf die Rechtsprechung der Gerichte keinen direkten Einfluß nehmen kann. Es handelt sich bei diesem Vermerk also um die Ankündigung einer Rechtsbeugung.

1.2 Loudil - Bombe für Gürth

Auch nach dem Abtauchen von Susak in Spanien im Rahmen der "Operation Neuland" gingen die Versuche weiter, Dritte für eine Beteiligung an der Befreiung von Debus zu gewinnen. Loudil versuchte eine gewisse Birgit Soffel im Rahmen eines Hafturlaubs davon zu überzeugen, daß es richtig wäre, einem Vollzugsbeamten einen Schraubenzieher "zwischen die Rippen zu schieben". Dies lehnte sie entsetzt ab. Die sei "ganz blaß" geworden, notierte Loudil mit unverhohlenem Sadismus in dem Bericht an seinen V-Mann-Führer "Jahn".

Schließlich verlagerten sich die Bemühungen des VfS in Richtung Niederlande. Die "Operation Emsland" - Befreiung von Debus und Abtauchen über die Niederlande - hatte begonnen. Im Mittelpunkt stand hierbei der Holländer Henk Wubben, der sich immerhin bereit erklärt hatte, seinem alten Freund Debus nach einer Flucht Unterschlupf zu gewähren.

Als jedoch von den Salzgitteranern wie von Debus aufgrund des wachsenden Mißtrauens gegenüber den V-Leuten niemand mehr bereit war, sich an der Befreiungsaktion zu beteiligen, griff der VfS zur

"Aktion Feuerzauber", um die Legende seiner V-Leute zu retten. Am 25. Juli 1978 sprengte die GSG 9 mit Hilfe von Plastiksprengstoff ein Loch in die Außenmauer des Celler Knastes, während gestandene Ministerialräte des VfS hinter Büschen Schmiere standen.

Die Sprengung wurde von der Landesregierung als Konsequenz des sogenannten "Dellwo-Papiers" ausgegeben und Berger und Loudil in die Schuhe geschoben, nach denen die Polizei mit großem Aufwand ziefahndete. Auf ihrer "Flucht" lernten Berger und Loudil nicht nur eine Reihe von Campingplätzen kennen, sondern landeten nach einem Abstecher in Paris schließlich in Hamburg.

Loudil kam auf Empfehlung seiner alten Bekannten Birgit Soffel in einer Wohngemeinschaft unter und wurde Anfang Dezember 1978 in einer von dem Arbeiter Manfred Gürth angemieteten Wohnung untergebracht. Hier setzte er seine Lockspitzeltätigkeit fort - wobei der gerade erst aus dem Knast entlassene Gürth in den Mittelpunkt seiner Bemühungen rückte.

So haben Berger und Loudil nach Aussagen von Gürth sowohl diesem als auch Frau Soffel vorgeschlagen, die Sparkasse in Altona zu überfallen. Dem widersprach auch Loudil vor dem Ausschuß nicht, jedoch sei dieser Vorschlag "nie ernsthaft" gewesen.

Die V-Leute konnten allerdings in keiner Weise kontrollieren, wie ihre Vorschläge von Gürth aufgenommen worden wären. So haben sie zumindest in Kauf genommen, daß Gürth aufgrund ihrer konkreten Vorschläge den Entschluß zur Begehung strafbarer Handlungen fassen werde.

Gürth sollte bewußt beraten und

proviziert werden. Immerhin hatten beide V-Leute die Aufgabe, dem VfS einen Zugang zu "terroristischen Gruppen" zu eröffnen. Da diese Zugänge nur erreicht werden konnten, wenn sie mögliche Aktivitäten der Zielpersonen förderten, entbehrt das provozierende Verhalten der V-Leute auch nicht einer gewissen Logik.

Dies gilt im besonderen Maße für die in der Wohnung Papenhuder Straße hergestellte Feuerlöscherbombe. Manfred Gürth war vor dem Untersuchungsausschuß bereit, seine Aussage, Loudil habe diese Bombe selbst gebaut, zu beenden. Gürth wurde, nachdem der VfS der Hamburger Polizei einen entsprechenden Tip gegeben hatte, am 29. Januar 1979 festgenommen und wegen Bombenbesitzes zu mehreren Jahren Haft verurteilt.

Loudil bestreitet, am Bau der Bombe beteiligt gewesen zu sein. Vielmehr will er die Bombe bereits "fix und fertig" in der Wohnung vorgefunden haben, als er Anfang Dezember 1978 dort einzog. Diese Aussage Loudils ist widerlegt.

Aus einem Vermerk des VfS vom 2. Januar ergibt sich, daß die Bombe zu diesem Zeitpunkt gefüllt, aber nicht fertig war. "Den Bau des noch erforderlichen Zünders hat VM 932 (Loudil, d. Verf.) mit dem Hinweis auf noch fehlendes spezielles Werkzeug und Material zeitlich hinausgeschoben."(17)

Aus diesem Umstand ergibt sich, daß der gelernte - und damit entsprechend qualifizierte - Büchsenmacher Loudil, im Gegensatz zu seinen Bekundungen vor dem Ausschuß, an Bau und Konstruktion der Bombe mindestens mitbeteiligt war. Diese Umstände stützen im Übrigen die Aussage des Zeugen Gürth, der seine Beteiligung am

Bau - etwa beim Leeren des Feuerlöschers - dem Ausschuß offenbarte.

Auch das weitere Verhalten des Zeugen Gürth in seinem Strafverfahren widerspricht der vermuteten Urheberschaft von Loudil nicht. Der Zeuge Gürth hat in seinem Strafverfahren jede Angabe zur Sache mit der Begründung verweigert, zum damaligen Zeitpunkt sei ihm nicht bekannt gewesen, daß es sich bei Loudil um einen V-Mann des VfS gehandelt habe. Darüberhinaus hätte die Einlassung, die er nun vor dem Untersuchungsausschuß getätigt hat, im Ergebnis keine Besserstellung bewirkt, da er gleichwohl wegen der Mittäterschaft zur Vorbereitung eines Explosionsverbrechens verurteilt worden wäre. Zudem bestand aus seiner Sicht die Gefahr, auch wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung bestraft zu werden.

Auch die widersprüchlichen Aussagen der Zeugen Berger (welcher Loudil tendenziell belastete), Loudil und des V-Mannführers "Jahn" stützen die Annahme, daß die Aussage Loudils über den Bau der Bombe nicht zutrifft. Schließlich ergeben auch die Untersuchungsergebnisse des BKAs keine Erkenntnisse darüber, daß Loudil gemeinsam mit seinem V-Mann Führer eine Sollbruchstelle im Zündmechanismus der Bombe geschaffen haben.

Der von Ministerpräsident Albrecht in seiner 1986 abgegebenen Reglerungsgerklärung hervorgehobene Erfolg, einen "Sprengstoffanschlag verhindert" zu haben, bestand darin, eine "Tat" aufzuklären, die es ohne den Einsatz der V-Leute nicht gegeben hätte.

1.3 "Neuland" Algerien: Mit der Deutschen Industrie gegen die Dritte Welt

Nachdem der VfS im Februar 1978 seinen V-Mann Susak bei einer fingierten Polizeikontrolle in Salzgitter hat abtauchen lassen und als mutmaßlichen Debus-Befreier zur Fahndung ausschreiben ließ, wurde dieser nach Spanien verbracht. In Zusammenarbeit mit dem spanischen Nachrichtendienst und dessen V-Mann "Paco" sollte Susak nach Algerien geschleust werden. Ziel sollte es dabei sein, über die in Algier residierende kanarische Befreiungsbewegung MPAIAC und deren Chef Antonio Cubillo ein angeblich im dortigen Cherchell existierendes Lager zu finden, in dem deutsche "Terroristen" ausgebildet würden.

Ob es das Ausbildungslager in Cherchell überhaupt gegeben hat, muß bezweifelt werden. Für seine Existenz lagen dem VfS lediglich Hinweise des einschlägig interessierten spanischen Geheimdienstes vor, zum anderen ein Presseauschnitt einer Sonntagszeitung. Weitere Erkenntnisse gab es nicht und wurden im Verlauf der Operation auch nicht gewonnen.

Erfolgversprechend war dieser Ansatz lediglich für Werner Mauss, da er durch diese Aktion die Möglichkeit erhielt, im Interesse seiner Finanziers "in Spanien tätige deutsche Firmen beziehungsweise spanische Niederlassungen deutscher Firmen vor Anschlägen zu schützen", was er als Zweck der Operation in einer eidestattlichen Versicherung bekundete. Mauss spielte denn auch bei der Operation eine zentrale Rolle, insbesondere, was die Kontakte zu den spanischen Behörden, die Durchführung von Auslandsreisen

mit Hilfe seines Flugzeuges wie die immer wieder auftauchenden Führungsprobleme mit Susak anging.

Die dahinterstehenden deutschen Unternehmen konnte der Ausschuß ebensowenig feststellen wie die tatsächliche Finanzierung der Mauss-Aktivitäten. Es existiert allerdings ein Vermerk des HUK-Verbandes, wonach "die deutsche Industrie" sich ab Juli 1978, also zum Zeitpunkt der letzten Reise von Susak nach Algerien, mit 200.000 DM zu einem Drittel an den jährlichen Kosten des Ehepaares Mauss beteiligen wollte. Weitere 200.000 DM sollten vom "Bund" sowie gemeinsam vom HUK-Verband und dem Verband der Sachversicherer aufgebracht werden. Es liegt aber auf der Hand, daß etwa die deutsche Touristikindustrie an einem Zurückdrängen der Aktivitäten der MPAIAC auf den Kanarischen Inseln ein massives Interesse hatte. Diese These wird durch den Umstand gestützt, daß es im Rahmen dieser Operation Kontakte zwischen der in Hannover ansässigen Firma TUI und dem VfS gegeben hat.

Anders als dem Ausschuß ursprünglich dargestellt, ging die Initiative zu der Operation entscheidend von Mauss und nicht so sehr von bundesrepublikanischen oder spanischen Sicherheitsbehörden aus. Mauss hatte sogar angeboten, einen eigenen V-Mann "K." einzusetzen. Es muß davon ausgegangen werden, daß Mauss als Lobbyist der deutschen Wirtschaft innerhalb der Sicherheitsorgane maßgeblich an der Planung und Durchführung der "Aktion Neuland" beteiligt war. Mauss hatte zunächst berichtet, der spanische Dienst habe ihm und dem BKA angeboten, einen

geeigneten Vertrauensmann in Cherehell einzuschleusen. So gelang es auf seine Initiative, mehrere Interessenschwerpunkte zu verknüpfen. Zum einen bot sich für Mauss die Möglichkeit, eventuell mit Hilfe deutscher und spanischer Geheimdienste einen Zutritt zu der kanarischen Befreiungsbewegung zu erhalten. Gleichzeitig konnten auf diesem Wege weitere Erfahrungen mit dem Einsatz von Lockspitzeln durch den Geheimdienst gemacht und operative Maßnahmen erprobt werden. Aus der Sicht von Werner Mauss war dieses nachrichtendienstliche Interesse allerdings nebensächlich und lediglich ein Vorwand, um die Sicherheitsbehörden für die Interessen der deutschen Privatindustrie nutzen zu können.

Ebenso wie die Aktivitäten in Niedersachsen waren letztendlich auch die Einsätze von Susak in Algerien geprägt von "agent provocateur"-Handlungen. Zum einen versuchte Susak im Auftrag des VfS bei seinem ersten Besuch, Cubillo Paßformulare anzudienen, um ihm auf diesem Wege die Möglichkeit der Urkundenfälschung zu eröffnen. Es kann dahinstehen, ob - wie Susak behauptet hat - Cubillo tatsächlich die Pässe entgegengenommen oder ob - wie Cubillo behauptet - er dieses Angebot abgelehnt hat. Auf jeden Fall sollte Susak hierdurch bei Cubillo den Entschluß zur Begehung strafbarer Handlungen wecken.

Neben dieser rechtswidrigen Handlung scheint Susak bei dieser Gelegenheit noch versucht zu haben, Cubillo zu überreden, Deutsche, die auf den Kanarischen Inseln wohnten, zu entführen. Die von Cubillo geschilderten Vorschläge von Susak, dieser werde

selbst mit Freunden die Entführungen bewerkstelligen, es müsse aber nach außen der Eindruck erweckt werden, als ob die Operation von der MPAIAC durchgeführt worden sei, stimmen zumindest mit den Operationszielen des VfS überein, durch diesen Auslandseinsatz eine bessere Legende für Susak zu erhalten.

Auch der angeblich von Cubillo zu verantwortende Versuch, deutsche Reiseunternehmen zu erpressen, weist in Richtung Anstiftung. Cubillo hat vor dem 11. PUA betont, daß es sich hierbei um eine vom spanischen Geheimdienst inszenierte und der MPAIAC untergeschobene Aktion gehandelt habe. Für diese Aussage spricht, daß die Erpresserbriefe an die TUI am 27.3.1978 in Algerien aufgegeben wurden - d.h. zu einem Zeitpunkt, da sich Susak zusammen mit "Paco" in Algier aufhielt. Über den Ablauf dieses Tages gibt es ausweislich der Akten zwischen den Berichten des "Paco" und Susak erhebliche Widersprüche.

Auch die dem Ausschuß von Mauss vorgelegte Ablichtung einer Visitenkarte, mit der Cubillo Susak angeblich die Tür zur RAF öffnen wollte, weist darauf hin, daß Mauss beziehungsweise der spanische Geheimdienst nach dem Motto, "Terrorismusbekämpfung ist ein schmutziger Krieg", entsprechende Aktivitäten veranlaßt haben. Es ist schlicht weltfremd, zu glauben, man könne mit Hilfe von Visitenkarten Kontakt zur RAF aufnehmen.

Sowohl die angebliche Visitenkarte wie die Erpresserschreiben wurden, so ein BKA-Gutachten, mit der gleichen Schreibmaschinentype gefertigt.

Für Cubillos Darstellung zu diesem Punkt spricht das offenkundige In-

teresse des spanischen Geheimdienstes an einer Zerschlagung der MPAIAC. Sogar der VfS-Mitarbeiter Wiehe befürchtete in einem Vermerk schließlich, daß Susak möglicherweise für Nahziele des spanischen Geheimdienstes verheizt werden könnte.

Rechtliche Bewertung

Dieser gesamte Auslandseinsatz ist unter allen in Betracht kommenden Aspekten rechtswidrig gewesen. Die niedersächsische VfS-Behörde ist im Rahmen der gesetzlich definierten Aufgabenzuweisung örtlich nur für das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen zuständig. Für Operationen im Ausland fehlt jede Rechtsgrundlage.

Darüberhinaus rechtfertigt die in § 3 NVerfSchG definierte Aufgabenzuweisung keine Einsätze mit dem Ziel, spanische Behörden in dem Bemühen zu unterstützen, in Spanien tätige deutsche Firmen bzw. spanische Niederlassungen deutscher Firmen vor Anschlägen von Befreiungsbewegungen zu schützen. Schließlich hätte die VfS-Behörde spätestens nach Bekanntwerden des Mordauftrages des spanischen Geheimdienstes unverzüglich die "Operation Neuland" abbrechen müssen, um sich nicht den Vorwurf gefallen zu lassen, möglicherweise Beihilfe geleistet zu haben.

Bereits im Februar 1978 hatte Susak brieflich berichtet, daß sein Mit-V-Mann Paco ihm offenbart habe, er habe den Auftrag, Cubillo umzubringen. Am 5. April 1978, einen Tag bevor Cubillo über Rom nach New York zu einem Vortrag vor einer UNO-Unterorganisation fahren wollte, stachen ihn die Spanier Alfredo Perez Gonzalez und Cortes Rodrigues nieder. Die

Täter wurden in Algerien gefaßt, gestanden und wurden verurteilt - mittlerweile leben sie wieder in Spanien.

Sie hatten schon vor Gericht ausgesagt und bestätigen es heute, sie hätten die Tat im Auftrag eines gewissen Espinoza Pardo begangen. Dieser habe im Auftrag des spanischen Geheimdienstes gehandelt - was von eben diesem Pardo nicht bestritten wird. Angesichts dieser Umstände ist nachgerade grotesk, wenn CDU und FDP immer noch die Unschuld der Spanier suggerieren: "Wenn eine Verwicklung des spanischen Dienstes in die (Attentats-, d. Verf)Pläne tatsächlich bestanden hätte..." (18) Dennoch führten die Niedersachsen ihre Operation weiter. Susak mußte auch noch nach dem Attentat zweimal nach Algerien reisen. Bei seinem letzten Besuch im Sommer 1978 - nur wenige Tage nach dem Cellier Bombenanschlag - wurde er in Algerien verhaftet. Er packte aus, nannte seine Auftraggeber und wurde schließlich abgeschoben. Zu keinem Zeitpunkt wurde ernsthaft erwogen, die Kooperation mit den Spaniern zu beenden - was zwangsläufig den Abbruch der "Operation Neuland" bedeutet hätte.

Das Nichtanzeigen einer geplanten Straftat ist gemäß § 138 StGB strafbar - aber inzwischen verjährt. Wenn Cubillo oder algerische Behörden rechtzeitig über das Vorhaben des spanischen Geheimdienstes informiert worden wären, hätte der Mordanschlag erschwert, ja mit gewisser Wahrscheinlichkeit verhindert werden können.

Die Ausrede der verantwortlichen Mitarbeiter, sie hätten über keine Einwirkungsmöglichkeiten verfügt, um das Attentat zu verhindern, verfangt nicht. Es wäre sehr wohl

möglich gewesen, in geeigneter Weise Cubillo zu warnen. Es wäre sehr wohl möglich gewesen, die vorhandenen Kanäle zu Algerien, mit dem seit 1963 diplomatische Beziehungen bestanden, zu nutzen. Fraglich ist allerdings, ob dieses im Interesse der deutschen Industrie wünschenswert gewesen wäre. Mit der Ermordung des Anführers der Kanarischen Befreiungsbewegung bestand die Chance, nach dessen Tod wesentlich ungestörter die eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen zu können. Der weitere Verlauf der Operation und das Ergebnis des Attentats auf Cubillo zeigen, daß die Spekulationen erfolgreich waren. Die MPAIAC zerfiel in Fraktionskämpfen.

Die "Operation Neuland" wurde gemeinsamen vom niedersächsischen VfS und vom BKA geplant und angegangen, wenn auch dem Geheimdienst dann die Durchführung überlassen wurde, wobei Niedersachsen aber keine Kosten entstehen sollten. Dafür sorgte schließlich Mauss mit seinen Finanzmitteln.

Diese Kooperation verstößt in eklatanter Weise gegen das Trennungsgebot polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit. Es wird aufgehoben, wenn das BKA zum einen seine "Geheimwaffe", den als "Bundesratte" titulierten Werner Mauss, an den VfS ausleiht und gleichzeitig darauf hinweist, daß offiziell der niedersächsische VfS die "Operation Neuland" in eigener Verantwortung durchführen müsse, da das BKA keine nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen dürfe. Im Ergebnis bedeutet dies, daß das BKA mit Hilfe des VfS die Möglichkeit erhält, nachrichtendienstlich tätig zu sein. Dieses Trennungsgebot wird in zy-

nischer Weise verhöhnt, wenn der damalige BKA-Beamte und heutige Präsident des Bundesamtes für VfS Boeden als Zeuge vor dem Ausschuß ausdrücklich bestätigt, daß die Zuweisung der Operation an den niedersächsischen Nachrichtendienst deshalb erfolgt sei, weil dem BKA in einer solchen Operation das Legalitätsprinzip ständig im Weg gestanden hätte. (19)

Die festgestellte enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und die hieraus resultierenden Absprachen und Informationsübermittlungen bewirkten im Ergebnis eine inoffizielle Organisationseinheit, die sowohl exekutiv als auch nachrichtendienstlich agierte und damit alle notwendigen Voraussetzungen besaß, um als Staatspolizei im Geheimen präventiv wie repressiv tätig zu werden.

2. Polizeiliche Lockspitzel

Die Praxis polizeilichen Lockspitzeleinsatzes gerade in Zusammenarbeit mit Werner Mauss erwies sich als nicht weniger fragwürdig als das Vorgehen des Geheimdienstes. Die untersuchten Ermittlungen im Rahmen der "SOKO Zitrone" wie der "SOKO 304/Düe" belegen dies.

Die Rechtslage nach derzeitiger Rechtsprechung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht davon aus, daß der Einsatz von V-Personen/verdeckten Ermittlern sowie "agent provocateur"-Maßnahmen grundsätzlich zulässig ist zur Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität.

Allerdings handelt es sich nach Auffassung des Bundesverfassungs-

gerichts um ein subsidiäres Instrumentarium einer effektiven Strafrechtspflege.

Einer möglichen Kollision mit dem Legalitätsprinzip wird mit dem Hinweis begegnet, der verdeckt arbeitende Polizeibeamte sei zwar verpflichtet, wegen einer Straftat einzuschreiten. Er dürfe aber das erforderliche Einschreiten zeitweise aufschieben, wenn die Annahme gerechtfertigt sei, daß durch das vorübergehende Warten ein besseres Aufklärungsergebnis erzielt werden könne.⁽²⁰⁾ Dieses "zeitweise Zurückstellen" des Legalitätsprinzips wird als lediglich "taktische Variante" definiert.

In der Rechtsprechung ist es unstrittig, daß es unerläßlich ist, die notwendigen Beweise rechtzeitig zu sichern und rechtzeitig vor Verjährung etwaiger Straftaten die zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Anderenfalls könne der zuständige Amtsträger respektive die Vertrauensperson den Tatbestand der Strafvereitelung erfüllen.

Das im Grundgesetz und der Strafprozeßordnung immanente Rechtsstaatsprinzip untersagt es den Strafverfolgungsbehörden, durch Einsatz von "agent provocateurs" auf die Verübung von Straftaten hinzuwirken, wenn die Gründe dafür vor diesem Prinzip nicht bestehen können und der Angestiftete zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt würde. Wesentlich für die Beurteilung sind dabei Grundlagen und Ausmaß des gegen den Täter bestehenden Verdachts, Art, Intensität und Zweck der Einflußnahmen des Lockspitzels, Tatbereitschaft und eigene, nicht fremdgesteuerte Aktivitäten dessen, auf den er einwirkt.⁽²¹⁾

Innerhalb dieses Rahmens, so die Rechtsprechung, darf der Staat seine Bürger ungestraft zu Straftaten provozieren und sie anschließend zu Straftätern befördern. Sollten die Ermittlungshandlungen des "agent provocateur" die oben skizzierten Grenzen überschreiten, so solle nach einem Urteil des BGH v. 06.02.1981 ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis vorliegen mit der Folge, daß der "angestiftete" Täter wegen der provozierten Tat nicht bestraft werden könne. Bei Überschreiten der Grenzen setze sich der Staat dem Vorwurf widersprüchlichen und arglistigen Verhaltens aus, wenn sein "agent provocateur" den Täter erst durch eine erhebliche Einwirkung vom Wege des Rechts abbringe, ihn dann strafrechtlich verfolge, um ihn wieder auf den Weg des Rechts zurückzuführen.

Diese Rechtsauffassung wurde inzwischen aufgegeben. Ein Überschreiten der Grenzen soll als ein dem Staat zuzurechnender Rechtsverstoß zwar noch in das Strafverfahren hineinwirken. Eine sachgerechte Lösung sei allerdings in allen Fällen dergestalt möglich, daß die Überschreitung der Grenzen für die Bemessung von Schuld und/oder Strafe des Täters von Bedeutung sein können. Es sei sachgerecht, auf jeden Beteiligten der Tat die Maßstäbe anzuwenden, die das Strafrecht oder Strafverfahrensrecht für sein Verhalten zur Verfügung stellt und vorschreibt. Gemäß der Rechtsprechung des Großen Senats für Strafsachen kann darüberhinaus jede Fremdeinwirkung, also auch diejenige innerhalb der zulässigen Grenzen, von Schuld- und/oder Strafzumessungsrelevanz sein.⁽²²⁾

2.1 "SOKO Zitrone"

Im norddeutschen Raum waren etwa seit Mitte der 70er Jahre eine Häufung von Bränden italienischer Restaurants, Diskotheken, Eisdielen und Pizzerien festzustellen, die zunächst dezentral von den jeweils zuständigen Polizeidienststellen bearbeitet wurden. Da diese Ermittlungen keine erfolgversprechenden Erkenntnisse erbrachten, wurde am 12. Februar 1981 im nds. Innenministerium entschieden, eine Sonderkommission beim LKA in Hannover einzurichten - die "SOKO Zitrone" war geboren. Ihren Name hatte sie bekommen, weil die vermuteten Täter wie Opfer aus dem Land kämen, in dem die Zitronen blühen, und weil man sich nicht ganz sicher war, ob man bei dem Konzept nicht "mit Zitronen gehandelt" habe. Beides erwies sich nachträglich als richtig.

Die nunmehr zentral durchgeführten Ermittlungen erhärteten zwar die vorhandenen Verdachtsmomente gegen bestimmte Personen, aber nicht in einer Form, die geeignet gewesen wäre, bereits strafprozessuale Maßnahmen vollziehen zu können - so die zuständigen Ermittlungsbeamten. Die SOKO entschloß sich deshalb mit Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes Dr. Reents, der bemerkenswerterweise seinen Schreibtisch unmittelbar in das LKA verlegt hatte, Werner Mauss als V-Mann in die angebliche kriminelle Gruppe einzuschleusen.

Nachdem Mauss als verdeckter Ermittler seine Tätigkeit für die "SOKO Zitrone" begonnen hatte, versuchte er recht dilettantisch, als übermäßig großzügiger Hehler aufzutreten, um so Zugang zur

vermuteten kriminellen Organisation zu erhalten.

Er stellte sich gegenüber mehreren Tatverdächtigen als "weltweiter Hehler mit einer Organisation" dar, der bereit sei, umfangreich Diebesgut anzukaufen; u.a. mehrere Fahrzeuge, die er später "in den Nahen Orient" verschieben wolle. Neben diesen Fahrzeugenkäufen nahm Mauss mindestens zwei weitere "Vertrauenskäufe" vor, indem er acht Brillanten für 24.000 DM und später weiteren Schmuck erwarb. Dieser Schmuck war zuvor im Oldenburger Raum gestohlen bzw. "abhanden gekommen", wobei die Ermittlungsbehörden einen Versicherungsbetrug vermuteten.

Mag dieses Vorgehen noch als zulässig, wenn auch ergebnislos durchgehen, so unterließen es die ermittelnden Beamten jedoch, die ihnen bekannt gewordenen Straftaten zu verfolgen. Sie stellten die Verfolgung nicht nur zeitweilig zurück sondern ließen sie sein - ein klassischer Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gemäß § 251 StPO. Im Ergebnis liegt zumindest der objektive Tatbestand der Strafverurteilung im Amt nach § 258a StGB vor.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Vertreter von CDU, FDP und SPD in diesem Punkt keinen Rechtsverstoß gesehen haben.

Nun wollte die SOKO die vermeintliche Brandstifterbande in ihrem eigentlichen Metier überführen. Anfänglich war versucht worden, die angeblich gut durchorganisierte Bande zu einer Brandstiftung in einer Möbelfabrik bei Disen zu überreden. Tatsächlich gelang es Mauss unter dem Versprechen, für die anvisierte Brandstiftung 1 Mio. DM Belohnung zu

zahlen, mehrere Tatverdächtige nach Deutschland zu locken. Wegen einsatztechnischer Probleme wie rechtlicher Bedenken wurde dieser Plan dann fallengelassen.

Der PUA mußte feststellen, daß keiner der von Mauss ermittelten Verdächtigen Mitglied einer fest strukturierten Gruppe war, "die die Projekte lediglich ausbaldowern und für die Illegalen vorbereiten" sollten. Die Anzustiftenden waren bisher nicht wegen Brandstiftungsdelikten in Erscheinung getreten oder bislang unbestraft. Sie dürften vor allem wegen der zugesicherten Bezahlung von 1 Mio. DM Interesse bekundet haben.

Der Tatort wurde ins Ausland, nach Griechenland verlegt. Neben den Planspielen im Zusammenhang mit der Möbelfabrik hatte sich der Plan entwickelt, einzelne Tatverdächtige für eine Brandstiftung an einer Yacht in Griechenland zu interessieren. Im Rahmen der Untersuchungsarbeit konnte nicht abschließend geklärt werden, wessen Idee dies war. Allerdings weist das Ergebnis einer durchgeführten Telefonüberwachung daraufhin, daß Mauss Initiator dieser Operation war.

Nach mehreren intensiven Bemühungen gelang es Mauss schließlich mit dem Versprechen, 380.000 DM für diese Brandstiftung zu zahlen, den Bremer Kneipier Vittorio Pilleri für diese Aktion zu gewinnen. Gemeinsam mit einem weiteren Bekannten, dem Deutschen Karl Langenitz, flog Pilleri am 4. November 1981 nach Athen. Die Tickets für diese Flüge waren von Mauss für beide Personen am Flughafen in Frankfurt hinterlegt worden.

In der Nacht vom 5. auf den 6. November 1981 wurden beide von griechischen Polizeibeamten im

Hafen von Rhodos in der Nähe einer Yacht festgenommen. Am 22. November flogen zwei SOKO-Beamte, darunter KHK Hofmann, nach Griechenland und versuchten Pilleri und Langenitz gegen das Angebot einer Überführung nach Deutschland zu einer "Lebensbelichte" zu bewegen. Die Beiden schwiegen jedoch eisern.

Ab dem 14. Januar 1982 mußten sich Pilleri und Langenitz vor einem griechischen Gericht verantworten. Aus dem Urteil ergibt sich, daß die Gendamerie Rhodos von Interpol "Westdeutschland" informiert worden war, zwei ausländische Terroristen aus Deutschland würden mit dem Ziel ankommen, eine Yacht anzuzünden. Die tatsächlichen Hintermänner dieser Operation waren den griechischen Behörden nicht mitgeteilt worden. Pilleri und Langenitz wurden in erster Instanz wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen versuchter vorsätzlicher Brandstiftung zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt. Bezüglich der "Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung" stützte sich das Gericht lediglich auf Informationen der "SOKO Zitrone" und des Lockspitzels Mauss. Die tatsächlichen Hintergründe und die "agent provocateur"-Tätigkeit deutscher Behörden waren dem Gericht vorsätzlich verschwiegen worden.

Pilleri und Langenitz wurden so durch gezielte (Falsch-) Information der griechischen Strafverfolgungsbehörden in eine Zwangssituation gebracht, von der die Verantwortlichen wußten, daß die Rücknahme dieser Informationen und die Enthüllung der Hintergründe diesen Zwang vermindert oder gar beseitigt hätte. So ist den beiden vom Zeugen Hoffmann

ausdrücklich die Entlassung aus griechischer Haft als Gegenleistung versprochen worden. Es handelt sich mithin um den Versuch einer - strafbaren - Aussageerpressung.

Zudem haben die verantwortlichen Polizeibeamten und Werner Mauss gegen Artikel 46 des griechischen Strafgesetzbuches verstoßen. Gemäß Nr.2 dieser Vorschrift wird derjenige, der vorsätzlich jemanden veranlaßt, eine strafbare Handlung zu begehen, zu dem einzigen Zwecke, ihn beim Versuch oder bei Vorbereitungshandlungen zu ertappen, mit dem Willen, ihn nicht zur Vollendung kommen zu lassen, mit der auf die Hälfte ermäßigten Strafe des Täters bestraft. Die bundesdeutsche "moderne Form der Verbrechensbekämpfung" ist nach griechischem Recht eine Straftat.

Auf Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahre 1981 war Pilleris und Langenitz versuchte Brandstiftung auf Rhodos nach deutschem Recht nicht strafbar:

Mauss hat über mehrere Monate auf den Zeugen Pilleri eingewirkt. Nachdem die zunächst ausgewählten Zielpersonen bereits Ende Oktober 1981 - offenbar zur Enttäuschung von Mauss und der "SOKO Zitrone" - von der geplanten Aktion Abstand genommen hatten, versprach Mauss einen unverhältnismäßig hohen Geldbetrag als Belohnung für diese Tat, zeigte Pilleri und Langenitz unmittelbar vor der Tat 380.000 DM vor und übernahm ihre Reisekosten samt Spesen, um doch noch eine Bereitschaft zur Brandstiftung zu erreichen. Vor diesem massiven Einwirken durch Mauss war nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschuß eine Bereitschaft zu die-

ser Brandstiftung nicht vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte, die den von der "SOKO Zitrone" vermuteten Verdacht bestätigen, hier seien Mitglieder einer kriminellen Organisation tätig, konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis der Operation war, daß der Versuch einer Brandstiftung aufgeklärt und die angestifteten "Täter" dafür bestraft wurden, den massiven Verlockungen von Mauss nachgegeben zu haben. Die rechtsstaatlichen Grenzen des Einsatzes eines "agent provocateur" wurden eindeutig überschritten.

2.2 Erwirken einer Telefonüberwachung gegen René Düe

Konnte Mauss in diesem Verfahren mit Hilfe deutscher Sicherheitsbehörden Gerichte täuschen, so fand er in dem spektakulären Verfahren gegen den Juwelier Düe die Unterstützung staatlicher Behörden, um Verdachtsmomente gegen den Geschädigten mit dem Ziel konstruieren zu können, dem am 31. 10. 1981 in seinem Geschäft überfallenen, verletzten und beraubten Düe einen Versicherungsbetrag anzuhängen. Die zuständige Mannheimer Versicherung vereinbarte mit Mauss für den Fall der Leistungsfreiheit ein Erfolgshonorar von 700.000 DM. Der uns hier zur Verfügung stehende Raum reicht bei weitem nicht aus, um alle "dirty tricks" und Hintergründe aufzuzeigen.(23)

Wir können allenfalls exemplarisch an den Vorbereitungen von Werner Mauss, eine Genehmigung zur Telefonüberwachung zu erhalten, die Löchrigkeit eines Richtervorbehalts bei verdeckten Fahndungsmaßnahmen verdeutlichen.

Am 29.04.1982 erhielt das LKA

Niedersachsen einen "Bericht des Polizeichefs von La Palma". Mit diesem Brief, der nicht zu den Gerichtsakten genommen wurde, sondern in den Durchschriftenakten des LKA verblieb, wird der Nachweis versucht, daß ausländische Polizeibehörden eigene belastende Ermittlungsergebnisse gegen den Geschädigten Düe hätten.

Daß sich Mauss zu dem entscheidenden Zeitpunkt auf den Kanaren aufhielt, daß der dortigen Polizei keine andere Quellen als Mauss zur Verfügung standen, und daß er den Transport des Berichts gegenüber dem Staatsanwalt Dr. Grase- mann eingeräumt haben soll - dies rechtfertigt die Vermutung, daß Werner Mauss auf diesem Wege belastendes Material konstruiert hat, um so eine Telefonüberwachung gegen Düe erschleichen zu können.

Das stützen auch die Übereinstimmungen zwischen dem Bericht und dem Antrag auf Telefonüberwachung. In beiden wird auf die angebliche Absicht Busses verwiesen, den Schmuck in andere Länder zu verkaufen, "um so die Ermittlungen auf andere Personen zu lenken" (Bericht vom 29.04.89), beziehungsweise "einen geringen Teil der Beute durch die Polizei im Ausland auffinden zu lassen, um diese auf eine falsche Fährte zu führen" (Antrag vom 03.05.1982).

Im späteren Strafverfahren gegen Düe vor dem Landgericht Braunschweig wurde bestätigt, daß Mauss den Plan entwickelte, Schmuckstücke im Ausland aufliegen zu lassen.

Neben diesen künstlich produzierten "Ermittlungsergebnissen" fehlte im Antrag auf Telefonüberwachung auch nicht der Hinweis auf die zeit- und kostenaufwendigen weit-

weiten Reisebewegungen von Busse, des Schwagers des Herrn Düe, ohne hierbei zu erwähnen, daß sämtliche Reisen auf Veranlassung und mit Finanzierung von Mauss beziehungsweise der hinter ihm stehenden Versicherung erfolgt sind.

Mit diesen "Ermittlungsergebnissen" gelang es dem hannoverschen Oberstaatsanwalt Lobback, die gerichtliche Genehmigung einer Telefonüberwachung zu erreichen. Mehrere Polizeibeamte der "SOKO 304/Düe" haben in der Zwischenzeit erklärt, daß Oberstaatsanwalt Lobback über alles informiert gewesen ist.

Im Ergebnis dürfte der zugrundeliegende Gerichtsbeschuß erschlichen worden sein, da bei wahrheitsgemäßer Wiedergabe der bis dahin vorgenommenen Ermittlungshandlungen und bei wahrheitsgemäßer Wiedergabe der bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisse eine Telefonüberwachung nicht angeordnet worden wäre, weil es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht gegen Busse gab.

Bereits dieser Sachverhalt rechtfertigt den strafrechtlichen Vorwurf des Verdachts der versuchten Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß nach den bisherigen Ermittlungen Oberstaatsanwalt Lobback später dafür sorgte, daß die anstiftenden Aktivitäten von Mauss dem Zugang der Verteidigung entzogen wurden. Ausweislich eines Vermerks, der die Unterschrift von Lobback trägt, sollen die Niederschriften der Telefonüberwachungen, insgesamt 14 Tonbänder und 6 Ordner, vernichtet worden sein.

Gemäß § 100b V StPO sind die

aus Telefonüberwachung erlangten Unterlagen zu vernichten, wenn sie "zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich" sind. Die Unterlagen aus der Telefonüberwachung-"Busse" waren jedoch beweisrelevant, weil sich aus ihnen die Rolle von Mauss in vollem Umfang ergeben hätte.

Tatsächlich können auch nicht sämtliche Telefonüberwachung-Unterlagen vernichtet worden sein. Am 03.11.1987 wurden in der Nähe des LKA Niedersachsen auf der Straße Teile des Telefonüberwachungsantrages betreffend der angeblich vernichteten Unterlagen gefunden.

Das Ermittlungs- wie das Gerichtsverfahren wurden von der "SOKO Zitrone" zu Lasten Dües manipuliert. Ein Beamter nahm wissentlich eine falsche, den Jewelier belastende Zeugenaussage zu den Akten. der Leiter der SOKO soll, so die jüngsten Feststellungen eines Braunschweiger Gerichts, einen Strafgefangenen gar zu einem Meineid angestiftet haben. Der inzwischen rechtskräftig freigesprochene Düe wartet bis heute auf eine Entschädigung des Landes.

III. Legislative Konsequenzen aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Aus Sachverhalt und Bewertung ergibt sich, daß nds. Sicherheitsbehörden bei den untersuchten Operationen gegen eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen verstoßen haben.

Durch die immense öffentliche, von Seiten der Politik wie der Presse geschürte Erwartungshaltung an die Sicherheitsbehörden,

aber auch durch den behördeninternen Zwang zum Erfolg, ging die Orientierung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz gerade bei jenen Einheiten von Polizei und VfS verloren, die an "vorderster Front" - mit einem entsprechenden Elitebewußtsein - ihrer Arbeit nachgingen. Sie wurden hierbei wohlwollend von Führungsbeamten begleitet.

Die Legislative ist gefordert, die Grenzen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit in aller Klarheit neu zu ziehen.

1. Behörden für Verfassungsschutz abschaffen

Das geltende VfS-Gesetz kollidiert in verfassungswidriger Weise mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages, die Notwendigkeit eines geheimen Nachrichtendienstes zu überprüfen. Ungeachtet der tatsächlichen Überflüssigkeit bis Schädlichkeit einer geheimdienstlich organisierten Einrichtung zum Zwecke des Verfassungsschutzes haben die Feststellungen des Ausschusses jedoch eines in aller Deutlichkeit belegt: Geheime Nachrichtendienste sind per definitionem unkontrollierbar.

2. Beschränkung/Verbot des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel

Das ebenfalls im Widerspruch zum Volkszählungsurteil stehende nds. Polizeigesetz wird zur Zeit novelliert. Der von CDU und FDP vorgelegte Entwurf wird den Feststellungen des 11.PUA nicht gerecht. Mit seinen Regelungen gerade hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener In-

formationen zielt er weniger darauf, die festgestellten Mißstände zu verhindern, als die "Methode Mauss" nachträglich zu legalisieren.

Zu fordern ist:

Der Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel ist der Polizei generell zu verbleten, der Einsatz von Lockspitzeln zu untersagen. Polizeiarbeit hat sich im Prinzip offen zu vollziehen.

Soweit es zum Einsatz verdeckter ErmittlerInnen kommt, ist diesen die Beteiligung an und die Anstiftung zu Straftaten zu untersagen. Der Einsatz verdeckter ErmittlerInnen ist im Strafverfahren - wie in den USA selbstverständliche Regel - zu offenbaren. Denn die gerichtliche Kontrolle des Einsatzes verdeckter ErmittlerInnen im Rahmen des öffentlichen Strafverfahrens erweist sich nicht nur als vorbeugendes Mittel gegen illegale Ermittlungsmethoden. Der damit verbundene Aufwand ist die beste Garantie gegen den willkürlichen und beliebigen Einsatz dieses Instruments.

3. Erweiterung der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden

Wird ungeachtet der oben gemachten Feststellungen an der Existenz von VfS-Ämtern festgehalten, dann sind an die Kompetenzen wie an Aufsicht und Kontrolle die folgend genannten Mindestanforderungen zu stellen. Sie sind keine Versicherung gegen Operationen vom Typ "Neuland", "Emsland" oder Aktionen wie "Feuerzauber", sondern dienen lediglich einer Schadensminderung und -begrenzung.

* Die Aufgabenbeschreibung für den geheimen Nachrichtendienst

muß beschränkt und präzisiert werden.

* Die Sammlung von Informationen über politisch motivierte Straftaten ist ausschließliche Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden.

* Im Interesse des Trennungsgedankens zwischen polizeilichen und geheimdienstlichen Einrichtungen ist dem Nachrichtendienst hier jede Tätigkeit zu untersagen.

* Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nicht länger pauschal zu legitimieren, sondern präzise und abschließend zu regeln. Hierzu gehört neben dem Verbot, etwa Wanzen einzusetzen, auch die Regelung, daß im Bereich der sogenannten "Beobachtung des politischen Extremismus" der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel generell zu untersagen ist.

* Zum Zwecke der Klarstellung ist die Begehung von und die Anstiftung zu Straftaten dem geheimen Nachrichtendienst ausdrücklich zu untersagen.

* Die Parlamentarische Kontrollkommission hat sich als ineffektiv erwiesen. Statt der Kontrolle diene sie der Einbindung von Parlamentariern in die rechtswidrigen Handlungen des Nachrichtendienstes. Sie ist zu ersetzen durch einen Ausschuß für VfS des Landtages. Dieser Ausschuß, in dem alle Landtagsfraktionen vertreten sein müssen, tagt im Prinzip öffentlich. Er hat, neben den üblichen Kompetenzen eines Landtagsausschusses, das Recht, sich auf Beschluß des Landtages als Untersuchungsausschuß zu konstituieren - mit allen damit verbundenen Rechten, von der Akteneinsicht bis zur Vernehmung von Zeuginnen.

Anmerkungen:

1) Mauss, 1942 in Essen geboren, war über Jahre zusammen mit seiner ersten wie seiner zweiten Frau als Privatdektiv tätig. Unter Federführung des BKA arbeitete er seit Ende der 60er Jahre mit diversen Polizei- und Geheimdienstbehörden der Länder wie des Bundes zusammen. Die Finanzierung von "EM", wie das Ehepaar Mauss intern genannt wurde, erfolgte ab 1968 durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem HUK-Verband und dem Verband der Sachversicherer. Diese Versicherungsverbände zahlten pauschal monatlich erst 12 000 DM, dann 15 000 DM Honorar sowie Spesen. Der Einsatz von Mauss durch Sicherheitsbehörden war kostenfrei. Von 1979 bis Ende 1980 wurde Mauss statt vom BKA vom BND geführt. Seine Finanzierung übernahmen der Bund und verschiedene Industrieunternehmen. Mit nds. Sicherheitsbehörden arbeitete Mauss in verschiedenen Fällen von 1972 bis 1982 zusammen. Zeitweilig unterhielt er im Hause des VfS-Beamten Borrak, s.u., eine Telefonanlage.

2) So durfte der 11. PUA den Sachgebietsleiter "Terrorismus" und V-Mann-Führer EKHK Manfred Borrak nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit vernehmen, obwohl dieser in seinem Heimatort Burgdorf als Vorsitzender des Reitervereins eine Person des öffentlichen Lebens ist, dessen berufliche Tätigkeit wie Adresse alles andere als geheim ist. Andere Geheimdienstler, deren Identität samt Wohnort schon vor Jahren im Rahmen des Spionagefalls "Hedtk" dem Berliner Ministerium für Staatssicherheit bekannt wurde, bekam er nur unter Decknamen zu sehen. Fraktionsassistenten bekamen, anders als im Deutschen Bundestag, keinen Zugang zu Verschlußakten.

3) So heißt es etwa in der Bewertung der Ausschlußmehrheit, daß der VfS Ministerpräsident

Albrecht korrekt unterrichtet habe, "daß geraubtes Geld sicher gestellt werden konnte, denn der Ausschuß geht davon aus, daß Wubben Berger Geld aus der Beute der Debus-Überfälle übergeben hat." (LT Drs. 11/4380, S. 311 f). Im Sachverhalt heißt es: "Es ist allerdings einzuräumen, daß der Umstand, daß Berger Geldbeträge im Anschluß an Fahrten nach Holland bei sich gehabt hat, noch keinen sicheren Schluß darauf zuläßt, daß das Geld auch tatsächlich von Wubben stammt." (ebd. S. 84) Von Erkenntnissen, daß dieses Geld ursprünglich aus kriminellen Handlung des Debus stammt, keine Spur. Solche Beispiele ließen sich noch weitere auflisten. Wir konnten uns beim Lesen der Mehrheitsbewertung kaum des Eindrucks erwehren, daß deren Autoren an der Ausschlußarbeit nicht beteiligt waren.

4) LT Drs. 11/4380, S. 322

5) Vergl. ebd. S. 325 ff

6) Vergl. hierzu Uwe Behnsen, Jürgen Trittin, Das "Celler Loch" - "Terrorbekämpfung" und die Kontrolle des VfS, in: Bürgerrechte & Polizei (CILIP) Nr. 27, S.69 ff.

7) Vergl. hierzu ausführlicher LT Drs. 11/4380, IV Abweichende Stellungnahmen, 2. Stellungnahme des dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitgliedes der Fraktion der Grünen zu den Fragen des Untersuchungsauftrages, 3.7 Bewertung der Regierungserklärung, S. 364 f. Das komplette Grünen- Votum ist als EXTRA-Info des AK Demokratie & Recht der Grünen im Landtag erschienen und kann bei: Die Grünen im Landtg, AK D&R, H.-W.-Kopf-Platz 1, 3000 Hannover, bestellt werden.

8) Der westberliner V-Mann Peter Urbach hatte der RAF die ersten Waffen besorgt, die mit der RAF zusammenarbeitenden Karl-Heinz Ruhland und Dierk Hoff wurden zu Kronzeugen im Stamm-

heimer Verfahren. Vergl. hierzu Pieter Bakker-Shut, Stammheim - Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Kiel 1986 S. 290 ff

9) MR Harald Wiehe, von Mitte der 70er bis Anfang der 80er Jahre Leiter des Beschaffungsreferates 43 des VfS, ist inzwischen verstorben.

10) Kurzgefaßte Darstellung der Operationen "Neuland" und "Emsland" - Stand vom 6. Juli 1978, TgbNr. 2330/80.

11) Susak, gebürtiger Jugoslawe, wegen Einbruch 1973 festgenommen, Zusammenarbeit mit Mauss, auf dessen Empfehlung 1974 erste Kontakte mit dem nds. VfS in Gestalt von Borrak. Ab 1976 als V-Mann im Einsatz. Susak hatte Kontakte zum jugoslawischen Nachrichtendienst, für den einer seiner Verwandten arbeitete, doch auch für den nds. VfS war er nach der "Operation Neuland" noch gegen kroatische Exilgruppen im Einsatz.

12) Loudil saß seit 1975 unter anderem wegen fahrlässiger Tötung und schwerem Raub für 10 Jahre in der JVA Celle ein. Er wurde 1976 dem LfV aufgrund von Hinweisen an die Kripo bezüglich einer Gefangenenhilfsorganisation bekannt und angeworben. Er wurde in der JVA gezielt mit dem Strafgefangenen Sigurd Debus, verurteilt wegen Bankraub und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, in Kontakt gebracht. Nach einer Reihe von Hafterleichterungen brauchte er am 26. Mai 1978 von einem Hafturlaub nicht zurückzukehren und wurde später begnadigt.

13) Berger, wegen diverser Delikte vorbestraft, saß in Celle seit 1970 eine Gesamtfreiheitsstrafe - unter anderem wegen versuchtem Polizistenmord - von 10 Jahren

ab. Wurde von Loudil in dessen V-Mann-Tätigkeit eingeweiht und von Borrak schließlich geworben und anfänglich geführt. Beging nach seiner Entlassung im Rahmen der V-Mann-Tätigkeit eine Reihe von Straftaten, die ihm schließlich eine erneute mehrjährige Haftstrafe einbrachte - wobei seine Tätigkeit für den VfS als strafmildernd bewertet wurde. Zuvor hatte der VfS in Kenntnis des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens noch versucht, ihn mit Hilfe seiner Tarnpapiere im Ausland unterzubringen.

14) Vergl. Behnsen, Trittin, a.a.o. S. 73

15) Hain, Deckname "Flach", selber aus dem Raum Salzgitter-Wolfsburg stammend, war in schon 1974 als V-Mann des westberliner VfS in der Kanzlei des Schmücker-Verteidigers Heinisch tätig gewesen. Vergl. den Schmücker-Artikel in dieser CILIP-Ausgabe

16) Vergl. WELT AM SONNTAG vom 20.8.1989, TAGESZEITUNG vom 18. und 20.9.1989

17) Zitiert nach dem Protokoll der 94. Sitzung des 11. PUA, S. 37

18) LT Drs. 11/4380, S. 309

19) Vergl. Zeugenaussage Boeden, Protokoll der 43. Sitzung des 11. PUA, S. 52

20) Vergl. Prof. Dr. Kurt Rebmann, NJW 1985, S. 1 ff.

21) Vergl. NSTz 1981, 80 ff. sowie z.B. BGH NJW 1980, 1761

22) Vergl. BGH NJW 1986, 75 ff.

23) Vergl. die Abschlußberichte des 10. und 11. PUA des Nds. Landtags (LT Drs. 10/5900 und 11/4380)

Demonstrationsstatistik

Die Legende vom Anwachsen gewalttätiger Demonstrationen

von Roland Appel*/ Dieter Hummel**

"How to lie with statistics" - so der Titel eines bekannten Buches der amerikanischen Soziologie. Die jüngste Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der Grünen im Bundestag zur vom BMI jährlich veröffentlichten Statistik des Demonstrationsgeschehens macht deutlich, daß die in jenem Buch beschriebenen politischen Chancen des Umgangs mit Zahlen - insbesondere was die Erfassung sogenannter "unfriedlicher" Kundgebungsformen des Bürger(un)willens angeht - auch vom Bundesinnenministerium virtuos beherrscht werden.

1. Vorgeschichte

Seit 1970 legt die Bundesregierung dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages eine jährliche Aufstellung über die Zahl der registrierten Demonstrationen vor, die auf Angaben der Bundesländer basiert. Schon diese Daten haben den Befürwortern einer Verschärfung des Demonstrationsrechtes wenig Argumente geliefert. Denn obwohl demonstrativer Protest kräftig gewachsen ist (1970: 1.383 Demonstrationen, 1988: 7.103 Demonstrationen), sank der Prozentsatz der "unfriedlichen" Aufzüge von 9,5 % im Jahre 1970 auf unter 2 % 1988 (vgl. die Übersicht auf der folgenden Seite). Aber selbst dieser geringe Prozentsatz "unfriedlicher" Demonstrationen weist noch erheblichen statistischen Spielraum auf, wie die Bundesregierung jetzt auf präzise Nachfrage eher verdeckt zugeben mußte (BT-Drs. 11/5247). Dies hat sie nicht gehindert, die Entliberalisierung des Demonstrati-

onsrechts und die Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts 1988 gerade unter Hinweis auf die Zunahme gewalttätiger Demonstrationen zu begründen (vgl. BT-Drs. 11/2834).

Um jedoch die seit 1970 geführten Statistiken sozialwissenschaftlich nicht gänzlich als "Muster ohne Wert" einstufen zu müssen, ist es erforderlich, die ihr zugrundeliegenden Erfassungs- und Bewertungskriterien sowie die Methoden der Erhebung zu kennen. Über diese wird aber in der diffusen "Teilöffentlichkeit" innenpolitischen Verwaltungshandelns entschieden.

Etwas Einblick in diese Entscheidungen gibt weniger die als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Fraktion "Die Grünen", sondern mehr noch unveröffentlichte Begleitmaterialien, die die Fraktion vom BMI erhielt.

* Mitarbeiter der Fraktion "Die Grünen" im Bundestag

** Landessprecher der "Grünen" in Baden Württemberg

"Demonstrationstätigkeit in den Jahren 1968 bis 1988"**Eine Statistik des Bundesinnenministeriums**

Jahr	Demonstrationen insgesamt	davon unfriedlich absolut	in %
1968	2.059	533	25,9
1969	2.253	813	36,1
1970	1.383	132	9,5
1971	1.548	208	13,4
1972	1.547	77	5,0
1973	1.805	125	6,9
1974	1.922	144	7,5
1975	2.551	210	8,2
1976	2.956	191	6,5
1977	2.887	250	8,7
1978	2.980	209	7,0
1979	3.327	98	3,0
1980	4.471	143	3,2
1981	5.772	357	6,2
1982	5.313	229	4,3
1983	9.237	274	3,0
1984	7.454	230	3,1
1985	5.691	207	3,6
1986	7.143	261	3,7
1987	7.320	289	4,0
1988	7.103	133	1,9

Die Statistik wird vom BMI auf Grundlage von Meldungen aus den Bundesländern geführt. "Die Benennung der im Zusammenhang mit den Demonstrationen begangenen Straftaten erfolgte nicht aufgrund durchgeführter Strafverfahren, sondern aufgrund von Polizeiberichten."
(aus: Innere Sicherheit, Nr.54/1980, vgl. auch "Innere Sicherheit" Nr.3/1989)

Zum Aussagewert dieser Statistik vgl. den Beitrag von Roland Appel/ Dieter Hummel in dieser CILIP-Ausgabe.

2. Relativität der Erfassungskriterien

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen müssen, wenn sie gesellschaftliche Tatbestände über einen bestimmten Zeitraum, also z.B. jährlich zu erfassen sich bemühen, auf vergleichbaren Kriterien beruhen. Für die Demonstrationsstatistik bedeutet dies, daß (juristische) Tatbestände, die zur Einstufung einer Demonstration als "unfriedlich" führen, bekannt und eingrenzbar sein müssen.

Solche eindeutigen Kriterien sucht man bei der Erläuterung des Begriffs "unfriedlich" in der BMI-Statistik vergeblich. Zwar ist "das Verfahren der Ermittlung und Feststellung der statistischen Angaben" nach Auskunft der Bundesregierung (BT-Drs. 11/5247) "zwischen Bund und Ländern abgestimmt". Ein eindeutiger Katalog infragekommender Rechtsnormen existiert jedoch nicht. Statt dessen enthalten die vom BMI unter dem Aktenzeichen BMI P IBP 640 125.1/2 verfaßten Aufstellungen wechselnde Kataloge "häufigster Straf- und Bußgeldvorschriften, gegen die am häufigsten verstoßen worden ist". Dieser Kriterienkatalog hat sich nach Bekunden der Innenbehörde in den letzten Jahren ständig verändert.

So erfolgte eine erste "Präzisierung" im Jahre 1980 (Antwort auf eine Anfrage der Abg. Schilling v. 8.8.88). Bereits 1982 wurden auch sogenannte "Nachfolgeaktionen", die in "zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zu sehen sind", erfaßt, jedoch nicht als solche gesondert ausgewiesen, sondern unter "unfriedlichen" Demonstrationen subsummiert. (Anlage zur Antwort auf die kleine Anfrage vom 8.8.88) Neben dieser offensichtlichen

Gründe für die Änderung der Definition für „gewalttätige Demonstrationen“ und „verletzte Polizeibeamte“ seit 1965

Der Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Spranger, hat die Frage der Abg. Frau Schilling (Die Grünen)

Wie lauteten seit 1965 jeweils die unterschiedlichen Kriterien bzw. Umschreibungen der Bundesländer bzw. durch die Innenministerkonferenz für „gewalttätige Demonstrationen“ und in diesem Zusammenhang „verletzte Polizeibeamte“, und was waren die Gründe für die - wann erfolgten - Veränderungen der Kriterien?

am 6. September 1988 schriftlich wie folgt beantwortet:

Vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung von Grundrechten durch gewalttätige Aktionen wurde die Bundesregierung am 30. Januar 1970 gebeten, einen zahlenmäßig aufbereiteten „Demonstrationsbericht“ bis zum 5. März 1970 vorzulegen (Drucksache VI/479).

Die am 22. Mai 1970 in Kraft getretene Reform des Strafrechts sollte u. a. dazu führen, eine Trennung von friedlicher (gesetzeskonformer) Meinungsäußerung und dem gewalttätigen Mißbrauch der „Demonstrationsfreiheit“ herbeizuführen.

Seitdem legt der Bundesminister des Innern dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages jährlich eine solche Statistik vor.

Im Jahre 1980 wurden die Erfassungsregelungen präzisiert und damit einer Anregung aus dem Länderbereich hinsichtlich der Definition gewalttätiger Aktionen gefolgt.

Seit 1982 werden auch sogenannte Folgeaktionen, die in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit demonstrativen Aktionen zu sehen sind, statistisch erfaßt.

Erstmalig im Jahre 1984 wurde auch die Zahl verletzter Polizeibeamten in die Statistik aufgenommen, nachdem eine solche Frage in einer Fragestunde im Deutschen Bundestag im Jahre 1983 gestellt worden war.

Als Erfassungskriterium gilt, daß eine ärztliche Versorgung erforderlich wird bzw. eine zeitweilige Dienstunfähigkeit die Folge ist.

MITTWOCH, 13. MAI 1987 Tagesspiegel (Berlin)

Bundesregierung stellt zunehmende Brutalität bei Demonstrationen fest

Zahl der verletzten Polizisten in den letzten Jahren stark gestiegen

Bonn' (dpa). Die Bundesregierung hat eine wachsende Brutalität bei Demonstrationen beklagt. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Spranger (CSU), sagte gestern, während vor zwei Jahren 207 Demonstrationen in der Bundesrepublik unfriedlich verlaufen seien, habe es im vergangenen Jahr 261 derartige Demonstrationen gegeben. Besonders auffallend sei die sprunghaft gestiegene Zahl der dabei verletzten Polizisten. Sie habe sich von 139 im Jahre 1984 und 237 im Jahre 1985 auf 818 im vergangenen Jahr erhöht.

Die Anschläge der „Roten Armee-Fraktion“ haben nach Angaben von Spranger seit 1985 sieben Menschenleben gefordert. Es habe sich in jüngster Zeit gezeigt, daß die „Revolutionären Zellen“ auch Gewalt gegen Personen anwendeten. Linksextremisten würden die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere im Rahmen der Kampagne gegen den Bau und Betrieb von Kernkraftwerken und Wiederaufbereitungsanlagen beeinträchtigen, die Zahl der Linksextremisten sei 1986 mit 63 000 gegenüber den Vorjahren leicht gestiegen. (...)

Ausweitung der Erfassungsparameter bleiben Unklarheiten im Zusammenhang mit der Frage, ab welchem Grad von Gesetzesverstößen die „Unfriedlichkeit“ einer Versammlung attestiert wird.

Obwohl die Bundesregierung einerseits beteuert, daß marginale Gesetzesverstöße - wie unterlassene Namensangabe der Veranstalter, ungenehmigtes Angebot von Erfrischungen, „störende Propaganda durch Licht, Bild, Ton“, Verursachung unzulässigen Lärms, Verdacht von Beleidigung (§ 185 StGB) - nicht ausschließlich bereits eine Erfassung als „unfriedlich“ begründen, hat sie gleichwohl eingestanden, daß Gewalttätigkeiten einzelner dazu führen können, eine Demonstration insgesamt als unfriedlich zu erkennen (BT-Drs. 11/5247).

3. Extensive Bewertungskriterien

Was also ist „unfriedlich“? Dies ist die populäre Frage nach den Bewertungskriterien offizieller Demonstrationsstatistiken. Diese Frage ist in den letzten Jahren insbesondere aufgrund der Rechtsprechung gegenüber „gewaltfreien Aktionen“ der Friedensbewegung immer wieder Gegenstand politischen Streits geworden. Inwiefern das Blockieren von militärischen Einrichtungen als „verwerflich“ zu gelten hat, ist juristisch und politisch umstritten. Für die Demonstrationsstatistik hätte es naheliegen können, diese besondere Form nicht gesetzeskonformen Handelns auch gesondert statistisch zu erfassen. Demgegenüber hat die Bundesregierung Blockadeaktionen grundsätzlich unter die „unfriedlichen“ Demonstrationen gerechnet. 1987 waren von

289 "unfriedlichen" Aktionen 128 friedliche Sitzblockaden. Im Jahre 1988 wurden bei den insgesamt 133 unfriedlichen Aufzügen 52 Blockaden mitgezählt (Drs. 11/5247, S. 3).

Aber es ist nicht nur der Tatbestand der "Nötigung" (§ 240 StGB), der die Statistik der "unfriedlichen" Demonstrationen aufbläht. Verstöße gegen folgende Paragraphen, die Nichtjuristen ohne weiteres in den Bereich des "Friedlichen" rücken würden, weil sie keine Gewaltanwendung - nach allgemeiner Lebensauffassung und im physischen Sinn - enthalten, lassen gemäß der Statistik des BMI eine Willensbekundung "gewalttätig" erscheinen: 185 StGB (Beleidigung), 123 StGB (Hausfriedensbruch), 130 StGB (Volksverhetzung), 130a StGB (Aufruf bzw. Anleitung zu Straftaten), 129a StGB (insbesondere das "Werben und Unterstützen" einer terroristischen Vereinigung). Anders formuliert, auch die Äußerung entsprechender Parolen, aber auch geringfügige Verstöße gegen das Versammlungsrecht sind in die Statistik eingeflossen.

4. Methoden der Erhebung

Für die Ermittlung von aussagefähigen Daten bedarf es zuverlässiger Methoden. Insbesondere bei der Erhebung von Gesetzesverstößen sind sorgfältige Maßstäbe erforderlich.

Das rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung verlangt nicht nur eine Auflistung der polizeilich aufgenommenen Anzeigen, sondern ergänzend eine exakte Angabe der gerichtlichen Verurteilungen. Daher wird in der BRD neben der polizeilichen Kriminalstatistik, die alle jene Fälle erfaßt, welche von der Polizei an die Staatsanwaltschaft

als Anklagebehörde weitergeleitet werden, auch eine Verurteilungsstatistik geführt. Diese gibt Auskunft darüber, in wieviel Fällen sich der polizeiliche Verdacht einer Straftat (polizeiliche Kriminalstatistik) im Gerichtsverfahren so verdichten konnte, daß er zu einer Verurteilung führte.

In der amtlichen Demonstrationsstatistik gibt es eine solche Unterscheidung nicht. Weder über die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren noch über Anklageerhebungen oder Verurteilungen konnte die Bundesregierung in der Antwort auf die Anfrage der Grünen Auskunft geben. Es sind also lediglich die Meldungen der Polizei über vermutete Gesetzesverstöße, die die Grundlage für die Demonstrationsstatistik bilden. Relativ unbestimmt erscheinen auch die Kriterien, nach denen die Zahl der verletzten Polizeibeamten, die seit 1984 gesondert ausgewiesen werden, erfaßt werden. Die Erfassung liegt bei den "Einheitsführern" - Kriterien sind "erforderliche ärztliche Versorgung" bzw. die "zeitweilige Dienstunfähigkeit". Im Gegensatz zu sonst gegenüber BürgerInnen - z.B. bei der Anerkennung von Behinderungen oder Verletzungen - üblichen Verfahren amtsärztlicher Zweitgutachten verzichtet "Vater Staat" bei der Verletzung seiner Vollstrecker unmittelbaren Zwangs auf Gegenkontrolle. Dementsprechend kann es nicht verwundern, daß bei fast kontinuierlich zurückgehenden Zahlen der "unfriedlichen" Aktionen von 1986-88 die Zahl der als verletzt erfaßten Polizisten extrem schwankt (1986: 261 Beamte, die ärztlich versorgt werden mußten/818 Beamte, die zeitweilig dienstunfähig waren; 1987: 289/293; 1988: 133/147).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Demonstrationsstatistik der Bundesregierung Grundanforderungen an sozialwissenschaftliche Tauglichkeit nicht genügt. Erfassungs- und Bewertungskriterien sind ungenügend abgegrenzt, z.T. nicht ersichtlich und variabel. Die Methoden der Erhebung fußen z.T. auf Vermutungen und Verdacht, nicht auf erhärteten Gesetzesverstößen.

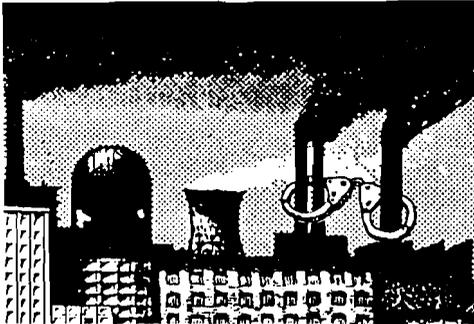
Die Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Grünen kann somit als Beleg für die Belieblichkeit statistischer Eklektizismen herangezogen werden. Dem Motto "how to lie with statistics"

wird so wahre Ehre zuteil.

Der "Untersuchungsausschuß leitender Exekutivbeamter" (UAELEX) des Arbeitskreises II der Innenminister-Konferenz erarbeitet z.Zt. ein neues Meldeverfahren. Man darf gespannt sein, ob es mehr als bisher "der Wahrheitsfindung dienen" wird. Diese Frage läßt sich allerdings nur beantworten, wenn die Verfahrensformen und -kriterien eines neuen Meldeverfahrens auch öffentlich zugänglich gemacht werden.

Forum Recht

Rechtspolitisches Magazin
für Uni und soziale Bewegungen!



Heft 4/89

Schwerpunkt: Umweltrecht

- **Zweischneidiges Schwert.** Kein Umweltschutz durch Umweltstrafrecht
- **Betroffen, aber klaglos.** Zum Rechtsschutzdefizit im Umweltrecht
- **Entsorgung durch Recht?** Juristische Probleme der Atommüllbeseitigung
- **Gentechnik.** Biol. Risiken als Neuland für den Gesetzgeber

Erscheint vierteljährlich, Einzelheft: 3 Mark + 1 Mark Porto, Jahres-Abo: 14,50 Mark, Probe-Abo (ohne Verlängerung, 2 Hefte): 5 Mark, Schein oder Scheck an: RECHT & BILLIG VERLAG, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1, Tel. (05 21) 676 96.

Ausländerrecht

2. Referentenentwurf: Wenig Integration - viel Abschottung

von Germán Meneses Vogl*/ Dieter Lihmann**

Nachdem die Neufassung des Ausländerrechts unter dem früheren Innenminister Zimmermann (Referentenentwurf vom 1.2.88) erst in der Öffentlichkeit zerpfückt, dann auch innerhalb der Regierungskoalition zu Fall gebracht wurde, liegt mit Datum vom 27.09.89 ein weiterer Referentenentwurf des BMI für ein neues Ausländergesetz vor. Die Voraussetzungen sind dieses Mal anders; bereits im Frühsommer einigte sich eine Arbeitsgruppe aus den Koalitionspartnern auf sogenannte "Eckwerte" und steckte damit den Rahmen für den neuen Entwurf ab.

Um eine Beurteilung vorwegzunehmen: Zwar wurde im neuen "Schäuble-Entwurf" auf allzu nationalen Pathos verzichtet ("Bewahrung des deutschen Volkstums"), aber ansonsten knüpft er nahtlos an den Zimmermann-Entwurf an - den Inhalten, dem Zweck und der Zielsetzung nach. Das neue Ausländergesetz soll, so die Referenten des BMI in ihrer Einleitung, zu mehr Erwartens- und Rechtssicherheit führen. **Erstens** gehe es um die "aufenthaltsrechtliche Sicherung der Integration" für diejenigen Ausländer, die bereits dauerhaft in der Bundesrepublik leben und hier bleiben wollen. Die "Integrationszusage" richtet sich in erster Linie an die Ausländer(generationen), die, zum Teil mit ihren Familien, vor dem Anwerbestopp von 1973 bewußt von den damaligen Bundesregierungen ins Land geholt wurden, um die Nachfragerücken nach Ar-

beitskräften zu schließen. Bei der damaligen Anwerbung handelte es sich, so die Autoren des Entwurfs, um einen "historisch" in diesem Umfang "einmaligen, das heißt endlichen Vorgang", mit dem die These von der Bundesrepublik als "Einwanderungsland" nicht begründet werden könne.

Die Integrationszusage gilt nach wie vor für diejenigen Ausländer, die sich als integrationsfähig und -bereit erweisen, sich nicht der deutschen Umwelt und Kultur verschließen und die ihre "überkommene kulturelle Identität" nicht zum Vorwand nehmen, eine "rein negative Abwehrhaltung gegen deutsche kulturelle Einflüsse" einzunehmen.

Die im Zimmermann-Entwurf angesprochenen deutsch-nationalen Töne fehlen zwar, aber in der Sache hat sich nicht viel geändert. Die bereits erfolgte und abgeschlossene Integration im Sinne ei-

* MdB, Fraktion Die Grünen

** wiss. Mitarbeiter der Fraktion Die Grünen

ner Akzeptanz bundesdeutscher Sitten und Normen wird zur Voraussetzung einer "Integrationszusage" gemacht.

Zweitens diene das neue Ausländerrecht der "Förderung der grenzüberschreitenden internationalen Zusammenarbeit". Die Bundesrepublik Deutschland im Zentrum Europas und als ein wichtiges Ziel- und Transitland benötige eine "weltoffene und liberale Ausländerpolitik". Weltoffenheit, so die Autoren, bedeute jedoch nicht den Verzicht auf Zuwanderungsbeschränkungen, sondern "setzt diese notwendig voraus".

"Weltoffenheit" bezieht sich ausschließlich auf den befristeten, vorübergehenden Aufenthalt, der auf gar keinen Fall zu einem Daueraufenthalt von Ausländern führen darf.

Drittens schließlich gehe es im neuen Ausländerrecht darum, die "Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-Staaten" zu begrenzen.

Punkt 1 und Punkt 3 decken sich vollständig mit dem zurückgezogenen Zimmermann-Entwurf, in dem die Integrativen und die den weiteren Zuzug beschränkenden Aufgaben des Ausländerrechts in zwei Gesetzesteile, dem Ausländerintegrations- und dem Ausländeraufenthaltsgesetz zerlegt wurden. Zumindest darauf haben die Referenten nunmehr verzichtet.

Schon vom Umfang her unterscheidet sich der neue Ausländergesetzentwurf vom geltenden Ausländergesetz aus dem Jahre 1965; bestand letzteres aus insgesamt 51 Paragraphen, so umfaßt der Schäuble-Entwurf 95, wobei ein großer Teil bestehender Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Ausländergesetzes in

das Gesetzeswerk integriert wurden.

Im folgenden soll der Schäuble-Entwurf einer kritischen Würdigung im einzelnen unterzogen werden, wobei folgende Parameter ausgewählt wurden: (1) Inwieweit entsprechen die vorgeschlagenen Einzelregelungen der selbst proklamierten "Weltoffenheit"? (2) Erfüllt das Gesetz das Ziel der Integration? (3) Inwieweit wird das Ziel einer Zuzugsbegrenzung erreicht und inwieweit wird damit das Grundrecht auf Asyl in Frage gestellt?

1. Einreise

Die Einreisebestimmungen werden zum Teil erheblich verschärft und tragen dem absoluten Vorrang der nicht näher definierten "öffentlichen Interessen" Rechnung.

Grundsätzlich ist bei der Einreise von Nicht-EG-Ausländern eine Paß- und Sichtvermerkplicht (Visum) vorgeschrieben (§ 3), nach wie vor auch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (der diesbezügliche § 2 II des geltenden Ausländerrechts, der diese Personengruppe von der Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich ausnahm, wurde erst vor kurzem von der Regierungskoalitionsmehrheit gestrichen).

Neu ist auch, daß die Grenzbehörden zu "erkennungsdienstlichen Maßnahmen" bei der Einreise von Ausländern berechtigt sind (§ 4 III), um - gerade in Fällen der mehrmaligen Einreise - eventuellen Paßfälschungen oder anderen Unregelmäßigkeiten auf die Spur zu kommen. Dieser Passus ist auch insofern von Belang, als mit dem angestrebten EG-welten Abbau der Grenzkontrollen die datenmäßige Erfassung und der damit verbun-

dene personenbezogene Datenaustausch über Ausländer zur Verhinderung von angeblichen Mißbräuchen noch erheblich zunehmen wird. (Siehe hierzu die Kritik am Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes in dieser Ausgabe.)

In § 6 werden weitere "Versagungsgründe" für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung genannt, wobei sich die Behörden weiter Ermessensspielräume bedienen können. So kann eine Genehmigung verwehrt werden, "wenn der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet" (§ 6 II 4.). Was ist ein "sonstiger Grund"? Und vor allem: was ist unter einer bloßen "Beeinträchtigung" der Interessen dieses Staates zu verstehen?

Grundsätzlich wird eine Aufenthaltsgenehmigung nur noch befristet erteilt (§ 11); sie kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden (§§ 11 und 13). Ausdrücklich aufgenommen wurde die Auflage, daß Dritte "den Unterhalt des Ausländers und die erforderlichen Ausreisekosten zu tragen bereit" sind (§ 13 I 2.).

Dieser Punkt ist bereits geltende Praxis gegenüber polnischen Touristen, die im Falle ihrer Einreise 50 DM pro Tag nachweisen müssen und deren Angehörige in der Bundesrepublik im Falle von Verwandtenbesuchen von der Ausländerbehörde daraufhin überprüft werden können, ob sie für den Unterhalt ihrer polnischen Gäste aufzukommen in der Lage sind.

Doch damit nicht genug. Das als "weltoffen und liberal" bezeichnete Ausländergesetz sieht eine Zurückweisung eines Ausländers an der Grenze bereits dann vor, wenn

ein bloßer, nicht näher begründeter "Verdacht" eines möglichen Ausweisungsgrundes vorliegt oder wenn vom Ausländer "nicht ausgeräumte Zweifel bestehen, daß sein Aufenthalt dem angegebenen Zweck dient" (§ 57 II 1 und II 2). Solche bloßen "Verdachtszurückweisungen" widersprechen jedem rechtsstaatlichen Verständnis.

Neu einreisende Ausländer, die erst hierzulande eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, werden so behandelt wie Asylsuchende; ihr Aufenthalt wird räumlich beschränkt, ansonsten kann ausgewiesen werden. Außerdem ist der betreffende Ausländer nur "geduldet", er hält sich also nach dem Verständnis der Referenten rechtswidrig in der Bundesrepublik auf (§ 65 II). Nach geltendem Recht gilt der Aufenthalt nach einer Antragstellung als vorläufig erlaubt und unterliegt in der Regel keinen räumlichen Beschränkungen.

Auch Flüchtlingen wird die Möglichkeit, bei uns Zuflucht zu suchen, weiter erschwert. Gelingt es einem zur Flucht Entschlossenen, die gut bewachte bundesdeutsche Botschaft zu erreichen und dort ein Visum zu beantragen, dann kann ihm dieses ohne Begründung, ohne Rechtshilfemittelbelehrung und ohne schriftliche Form der Ablehnung verwehrt werden (§ 67). Auch ein Widerspruch gegen die Entscheidung der Auslandsvertretung ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 68).

In Anlehnung an den geltenden § 18 IV AuslG werden die Beförderungsunternehmen noch stärker an die staatliche Kandarrre genommen. Fluggesellschaften dürfen Ausländer nur noch befördern, wenn diese einen gültigen Paß und ein Visum besitzen; die Fluggesell-

schaften können neuerdings dazu verpflichtet werden, die Reisepässe ihrer Passagiere vor Abflug einzusammeln, um sie bei Ankunft in der Bundesrepublik sogleich dem Bundesgrenzschutz zur Überprüfung vorzulegen.

SPD bringt eigenen Entwurf für ein neues Ausländergesetz ein

Bonn (epd). Die SPD-Bundestagsfraktion hat gestern einen eigenen Gesetzentwurf für ein neues Ausländerrecht eingebracht. Nach Aussagen des Abgeordneten Wilfried Penner soll es den auf Dauer in der Bundesrepublik lebenden ausländischen Familien eine sichere und langfristige Lebensplanung ermöglichen. Hierzu sollten die Ermessensspielräume der Verwaltung zu Gunsten von Rechtsansprüchen zurückgedrängt werden.

Wie der Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums unterscheidet der SPD-Entwurf zwischen der Erlaubnis zum vorübergehenden und zum dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik. Ausländer, die sich seit fünf Jahren hier aufhalten, sollten nach den Vorstellungen der Sozialdemokraten ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht erhalten. Nach achtjährigem Aufenthalt sei ihnen ein Niederlassungsrecht zu gewähren, das eine grundsätzliche Gleichstellung in Rechten und Pflichten mit Deutschen garantiert.

Außerdem spricht sich die SPD für ein eigenes Aufenthaltsrecht von Ehegatten aus. Kinder bis zum 16. Lebensjahr sollten ein unbeschränktes Nachzugsrecht erhalten. Ehegatten und Kinder sollten bis zum 18. Lebensjahr nachziehen können, sofern der Unterhalt ohne öffentliche Mittel gesichert sei. Ausländer, die als Minderjährige in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, und Erwachsene, die länger als zehn Jahre in der Bundesrepublik gelebt hätten, sollten unter bestimmten Umständen ein Rückkehrrecht haben. Dadurch wolle man den Ausländern helfen, denen es nicht gelinge, in der Heimat ihrer Eltern Fuß zu fassen.

aus: Tagesspiegel, 10.11.89

Hält sich die Fluggesellschaft nicht daran, wird sie mit 2.000 DM pro Person bestraft; außerdem ist das Beförderungsunternehmen nach wie vor dazu verpflichtet, die zurückgewiesenen Flüchtlinge unverzüglich wieder außer Landes

zu bringen. Diese Verpflichtung gilt für 3 Jahre und auch dann, wenn Flüchtlinge einen Asylantrag stellen, dann aber doch ausgewiesen werden (§ 75).

In Anlehnung an das Schweizer Rotationsmodell sollen ausländische Arbeitskräfte aus Nicht-EG-Staaten, die künftig zur Nachfragedeckung benötigt werden - von diesem Bedarf gehen alle maßgeblichen Wirtschaftsforschungsinstitute einschließlich des "Instituts der deutschen Wirtschaft" (IW) aus - nur noch eine zeitlich befristete Aufenthaltsbewilligung erhalten, um von vornherein einen Daueraufenthalt auszuschließen. Eine entsprechende Regelung über eine eventuelle Arbeitskräftebedarfsdeckung behält sich der Bundesminister per Rechtsverordnung vor, "soweit es zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland ... erforderlich ist" (vgl. § 7). Mit dieser Regelung wird nochmals unterstrichen, daß die sogenannte "Integrationszusage" nur für die vor 1973 angeworbenen Arbeitsimmigranten gilt und eine etwaige Wiederholung unter allen Umständen ausgeschlossen werden soll. Theoretisch ist es also denkbar, daß ausländische Arbeitskräfte sich zweckgebunden 10 Jahre in der Bundesrepublik aufhalten, hier arbeiten und leben, Steuern zahlen usw. und dennoch ausgewiesen werden können, denn eine Umwandlung einer befristeten, zweckgebundenen Aufenthaltsbewilligung in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist nur möglich, "wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist" (Begründung zu § 18 III).

Von einer "weltoffenen und liberalen" Ausländergesetzgebung kann schon im Falle der Einzelbestimmungen mitnichten gesprochen

werden. Im Gegenteil, die Einreisekontrollen und -voraussetzungen werden weiter perfektioniert, alle Ausländer müssen ein grenz- und ausländerpolizeiliches Raster überwinden, und den Flüchtlingen wird allein schon durch die erschwerte Sichtvermerksgewährung in den bundesdeutschen Auslandsvertretungen, dem generellen Visumszwang usw. ihr Grundrecht auf Asyl genommen - weil es ihnen kaum noch möglich sein wird, die ersehnten bundesdeutschen Grenzhindernisse zu überwinden.

2. Die Integration

Aus dem Zimmermann-Entwurf übernommen und noch weiter verfeinert haben die Referenten die stärkere Differenzierung der Aufenthaltstitel. Sie sortiert Ausländergruppen nach bestimmten Kriterien, verbunden mit der Erfüllung bestimmter Bedingungen, Auflagen und Voraussetzungen. Die Unterscheidung zwischen der Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung, unbefristeten -erlaubnis, -bewilligung, -befugnis, der Duldung und der Familienaufenthaltsgenehmigung (FAG) soll, so die Begründung, einen "Zugewinn an Klarheit" für die betreffenden Ausländer bringen. Tatsächlich handelt es sich um einen regelrechten Normen-Dschungel.

Grob läßt sich zwischen den Aufenthaltstiteln, die der Integration dienen oder zu einem Daueraufenthalt führen können, und den Titeln, die einen nur befristeten Aufenthalt normieren, unterscheiden.

Weniger als halbherzig trägt der Entwurf dem Ziel Rechnung, eine "Integrationszusage" an Generationen von Arbeitsimmigranten umzusetzen. Als "integriert" und mit

einem gesicherten Daueraufenthaltsstatus versehen dürfen sich diejenigen Ausländer bezeichnen, die die verschiedenen Hürden und Stufen von Rechtsansprüchen und Auflagen überwunden haben. Da ist zunächst die Aufenthaltserlaubnis (§ 14), die geltendem Recht entspricht, nicht zweckgebunden erteilt wird, ein selbständiges Aufenthaltsrecht begründet und eine Option auf den Daueraufenthalt enthält. Auch Bezahler von Arbeitslosengeld können neuerdings eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis erwirken (§ 14 II).

Schon stärker ist die unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 16). Auf sie hat einen Rechtsanspruch, wer sich seit mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet aufhält, eine gültige Arbeitserlaubnis nach § 19 VI Arbeitsförderungsgesetz besitzt, sich in deutscher Sprache verständigen kann, über "ausreichenden Wohnraum" verfügt, gegen den keine Ausweisungsgründe vorliegen und dessen Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen. Die unbefristete Erlaubnis ist auch dann zu gewähren, wenn ein Ausländer binnen 2 Jahren seinen Lebensunterhalt aus Arbeitslosengeld und -hilfe bestreitet; er muß jedoch den Nachweis erbringen, daß sein künftiger Lebensunterhalt vor Ablauf dieser 2 Jahre durch unbefristete und ungekündigte Arbeitsverhältnisse gesichert ist. Ansonsten kann ihm die unbefristete Erlaubnis auch nachträglich wieder entzogen werden (§ 16). Wehe also dem Ausländer, der angesichts der heutigen Wohnungsnot keinen "ausreichenden Wohnraum" nachweisen kann; wehe dem, der einen der bei dem Arbeitgeber beliebten befristeten Arbeitsverhältnisse eingetret oder gar auf Sozialhilfe angewie-

sen ist. Hier endet die "Integrationszusage" des Staates abrupt - auch für Menschen, die hier bereits 7 Jahre leben.

Der nach wie vor stärkste Aufenthaltstitel ist wie bisher die Aufenthaltsberechtigung (§ 17), die es nunmehr erst nach 8 Jahren (bisher: 5 Jahre) gibt: vorausgesetzt, die Auflagen aus § 16 (unbefristete Erlaubnis) sind erfüllt worden.

Ein "Quereinstieg" ist möglich über die sogenannte Aufenthaltsbefugnis, die die de-facto-Flüchtlinge erhalten sollen. Nach § 33 ("Daueraufenthalt aus humanitären Gründen") können diese Ausländer mit einer 6jährigen "Befugnis" zunächst eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bei Erfüllung der entsprechenden Auflagen erhalten und nach 3 Jahren "Bewährungszeit" schließlich auch die Aufenthaltsberechtigung. Doch

halt, so einfach ist das nicht. Um dem vorgeschriebenen "Zugewinn an Klarheit" zum Durchbruch zu verhelfen, muß man wissen, daß mit der Befugnis ausdrücklich kein Rechtsanspruch verbunden ist, sondern diese allein eine Ermächtigung des Staates darstellt (§ 28); einer Befugnis vorausgehen muß eine mindestens einjährige "Duldung", solange Abschiebungshindernisse der Ausreisepflicht entgegenstehen (§§ 53 und 54).

Nach diesem "Duldungsjahr" kann ein Flüchtling, der z.B. wegen Folter in seinem Land nicht abgeschoben werden darf, eine Befugnis erhalten, die jedoch "keine rechtsbegründende Funktion" beinhaltet. Die Verlängerung um jeweils 1 Jahr ist möglich, falls die "Abschiebungshindernisse" noch fortbestehen. Ein Flüchtling, der bei uns zunächst "geduldet", dann "befugt" sein soll, sich hier aufzu-

halten, muß also mindestens 7 Jahre im Ungewissen leben, immer - nach der jährlichen Überprüfung - die drohende Ausweisung oder Abschiebung vor Augen.

Wer meint, diese Regelungen seien etwa inhuman, wird bald eines besseren belehrt. Nein, der Staat möchte "um der echten privaten Barmherzigkeit keine unnötigen Schranken (zu) setzen", aber auch der "Allgemeinheit" keine zusätzlichen Kosten aufzubürden, auch solchen Flüchtlingen eine Befugnis gewähren, für die Dritte eine mindestens 8jährige Bürgschaft übernehmen (im Zimmermann-Entwurf: 10 Jahre) und für diesen Zeitraum die (einklagbaren) Kosten für den Lebensunterhalt, die eventuelle Abschiebung usw. tragen - Subsidiarität einmal anders.

Der staatlich eingeräumten Barmherzigkeit, sofern sie den Staat entlasten, könnten sich allerdings nicht nur die Kirchen bedienen. Mißbrauch durch zwielichtige Firmen oder durch die Halb- und Unterwelt ist nicht auszuschließen, wenn solche Institutionen oder Personen Ausländer gewissermaßen als Geiseln benutzen.

Der Zugang zum Daueraufenthalt ist all denen verbaut, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (§ 18); sie ist grundsätzlich zeitlich befristet und zweckgebunden. Studierende etwa oder Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen erhalten die "Bewilligung" für zunächst 2 Jahre. Sie wird um jeweils zwei weitere Jahre verlängert, wenn "der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist" (§ 18, Begründung).

Die "Integrationszusage" gilt, allerdings in einem engen Sinne, auch für junge Ausländer, die bei uns aufwachsen, in ihr Herkunftsland zogen und sich dort nicht

mehr zurechtfinden. Die sogenannte Wiederkehroption bezieht sich auf Ausländer, die seit 8 Jahren im Bundesgebiet leben und mindestens 6 Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht haben, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten oder dieser durch Dritte für 5 Jahre gesichert ist und wenn ein Antrag auf eine FAG (Familienaufenthaltsgenehmigung) zwischen dem 15. und 21. Lebensjahr "vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise gestellt wird" (§ 15).

In § 15 IV findet sich eine weitere wichtige Einschränkung des Rechts auf Wiederkehr: die Aufenthaltserlaubnis wird nämlich nur befristet verlängert, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann oder die Unterhaltspflichtung (beispielsweise der Eltern) entfallen ist.

Nach wie vor wird die Einbürgerung nicht als Anfangs-, sondern als Endpunkt einer fortgeschrittenen Integrationsbereitschaft und -fähigkeit aufgefaßt. Eine "erleichterte Einbürgerung" gilt für Ausländer zwischen 16 und 21 Jahren, wenn sie ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben (also eine klare Absage an die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft), wenn sie seit 8 Jahren im Bundesgebiet leben (nach den bisherigen Einbürgerungsrichtlinien nach 10 Jahren), und die Schule für 6 Jahre (davon 4 Jahre allgemeinbildende Schulen) besuchten. Straftaten - außer einigen "Jugendsünden" - schließen eine Einbürgerung aus, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe soll hingegen dem nicht mehr entgegenstehen. Es bleibt also fast alles beim alten: Wer hier geboren und aufgewachsen ist, hat keinen Anspruch auf einen deutschen Paß -

im Unterschied etwa zum Nachbar Frankreich. Und wer sich einbürgern lassen will, muß nicht nur nach wie vor hierzulande hohe Gebühren entrichten, sondern obendrein mit den Behörden des Heimatlandes um die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft ringen, denn eine doppelte Staatsbürgerschaft wird nur dann "hingenommen", wenn eine Entlassung aus der bisherigen nicht zu erwirken ist (§§ 79 bis 81).

Hinsichtlich des Nachzugs von Ehegatten und Kindern und des Anspruchs auf eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung (§§ 19 bis 27) sind gewisse Fortschritte zu verzeichnen. Voraussetzung für den Nachzug bleibt allerdings der "ausreichende Wohnraum", der "gesicherte Lebensunterhalt" und die "Herstellung und Wahrung der häuslichen Gemeinschaft" (§ 19).

In den Genuß eines eigenständigen Aufenthaltsrechts kommen Ehegatten bei "Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft", wenn die Ehe seit mindestens 4 Jahren im Bundesgebiet bestand (in Härtefällen auch 3 Jahre), oder im Falle des Todes des Ehepartners.

Kinder dürfen bis zum 16., in Ausnahmefällen bis zum 18. Lebensjahr nachziehen und haben Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie seit 8 Jahren hier leben, die deutsche Sprache sprechen und sich in Arbeit oder Ausbildung befinden (§§ 23 bis 24).

3. Ausweisung

Während

- die "Integrationszusagen" nach frühestens 5 respektive 8 Jahren zu einem halbwegs gesicherten Daueraufenthalt führen können, dabei allerdings erheblichen staat-

lichen Restriktionen unterliegen, - die Möglichkeiten der Einbürgerungen nicht wesentlich erleichtert und an das Ablegen der bisherigen Staatsbürgerschaft geknüpft sind, - der Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts - in der überwiegenden Mehrheit für die ausländischen Frauen - eher die Ausnahme von der Regel bleibt, sind die staatlichen Ausweisungsnormen über das schon bestehende Ausmaß hinaus weiter verschärft worden.

Die Referenten knüpfen gerade in diesen Punkten reibungslos an den Zimmermann-Entwurf an und geben den hiesigen Behörden ein weit gefächertes Instrumentarium in die Hand, auch jahrzehntelang hier lebende Ausländer außer Landes zu weisen. Hier seien nur die wichtigsten Neuregelungen angeführt.

So ist staatlich-präventiv ein Verbot oder eine Beschränkung der politischen Betätigung von Ausländern vorgesehen, wenn sie "geeignet ist, die politische Willensbildung ... oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern, ... die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ... zu beeinträchtigen" (§ 36 I), wenn gegen die bundesdeutsche Rechtsordnung verstoßen wird und wenn sie "den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann". Begriffe wie "beeinträchtigen" oder "Interessen zuwiderlaufen kann" sind auch im juristischen Sinne höchst vage und bewußt so gewählt worden, um ein ausreichendes (und willkürliches) staatliches Abschreckungsinstrumentarium bereit zu halten.

Das setzt sich fort, wenn Ausländern die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen untersagt werden kann (§ 36 II), oder wenn nach §

36 III Ausländern ein anderer Aufenthaltsort zugewiesen werden kann, um Veranstaltungen oder hohe ausländische Staatsgäste zu schützen. Wenn z.B. der türkische Staatspräsident die Bundesrepublik besucht, können zwar alle bundesdeutschen Staatsbürger dagegen demonstrieren, nicht jedoch etwa Türken oder Kurden.

In § 40 wird eine bestehende Ausreisepflicht mit einer 6-monatigen Frist verbunden, um eine "mißbräuchliche" Verlängerung des Aufenthalts zu verhindern. In Bezug auf die Rechtsangleichung des Ausländerrechts im Rahmen der EG setzt die Ausreise eines Ausländers in ein anderes EG-Land deren Einreiseerlaubnis voraus (§ 40 III). In Absatz 5 des gleichen Paragraphen wird die Paßhinterlegungspflicht im Falle der Ausreise auf alle ausreisepflichtigen Ausländer ausgedehnt; bisher wurden die Pässe von Asylbewerbern (§ 26 Asylverfahrensgesetz) in Verwahrung genommen, um die Ausreise auch durchzusetzen.

In den §§ 43 bis 46 wird zwischen der Kann-, Regel- und Ist-Ausweisung unterschieden. Es "kann" demnach ausgewiesen werden, wenn auch "sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt" sind. "In der Regel" kann auch ein lange Jahre hier lebender Ausländer bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei "widerholtem widerrechtlichem Verhalten" ausgewiesen werden; die Ist-Ausweisung erfolgt im Falle schwerer Straftaten. Um eventuell vorhandene liberale "Schlupflöcher" zu schließen - etwa im rot-grünen Berlin - bedarf es ausdrücklich des Einverständnisses mit dem Bundesinnenminister, wenn eine oberste Landesbehörde nicht oder in der

Regel nicht ausweist (§ 43). Dies wird vordergründig mit der "Wahrung der Bundeseinheitlichkeit" begründet.

Über die Abschiebung bzw. die Abschiebungshindernisse wird noch unter dem Stichwort "Flüchtlinge" zu reden sein, und auf die Möglichkeit der Zurückweisung an der Grenze auf den bloßen Verdacht hin (§ 57) ist bereits eingangs hingewiesen worden.

Es zeigt sich also, daß die Staatsräson absolut über den persönlichen Interessen der Ausländer steht. Die gemachte "Integrationszusage" wird durchgängig durch die in jedem Fall höherrangigen "öffentlichen Interessen" der Bundesrepublik stark relativiert, so daß der dauernde Aufenthalt eines Ausländers schon fast einem Gnadenakt gleichkommt. Daß dem so ist, begründen die Schäuble-Referenten selber. Ein Aufenthalt eines Ausländers, so die Autoren, könne auch dann versagt werden, "wenn die Anwesenheit des einzelnen Ausländers öffentliche Interessen **nicht** beeinträchtigt" (Hervorhebung durch uns).

4. Die Flüchtlinge

Bekanntlich hat die CSU ihre Zustimmung zum neuen Ausländerrecht von der Beschränkung des Asylrechts abhängig gemacht. Diesem Junktim trägt der neue Entwurf in vielen Punkten Rechnung. Die vom Gesetzgeber geforderte Zuzugsbegrenzung kommt in der generellen Sichtvermerkpflcht zum Ausdruck, wobei die bundesdeutschen Botschaften ohne Angabe von Gründen, ohne schriftlichen Beleg und ohne Widerspruch- und Klagemöglichkeiten der Betroffenen die Visumserteilung verweigern können (§ 67 und 68).

Flüchtlinge mit gültigem Visum können darüber hinaus noch an der bundesdeutschen Grenze aus bloßen Verdachtsgründen zurückgewiesen werden. Diese Regelung dürfte kaum mit der grundgesetzlichen Rechtsweggarantie (Artikel 19, 4) in Einklang zu bringen sein.

Doch sollte es ein Flüchtling dennoch schaffen, hiesigen Boden zu erreichen und einen Asylantrag stellen, kommen neue Hürden auf ihn zu.

Nach § 11 etwa gelten die bestehenden zeitlichen und räumlichen Beschränkungen für Asylsuchende fort. Der § 10 schließt ausdrücklich die Möglichkeiten aus, daß sich Asylbewerber über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung einen längerfristigen Aufenthalt sichern könnten. (Das ist zwar eh kaum möglich, aber sicher ist sicher, dachten sich wohl die Referenten.) Nach § 20 gilt die Familienaufenthaltsgenehmigung nicht für Angehörige von Asylsuchenden; auch ein Familiennachzug wird nahezu ausgeschlossen (§ 29).

Nach Asylantragstellung erhält ein Flüchtling zunächst eine Aufenthaltsgestattung mit Arbeits- und Reiseverbot; er hat sich einer Unterbringung in Sammellagern und Gemeinschaftsverpflegung zu unterwerfen. Sodann kann eine Duldung erteilt werden, solange eine Abschiebung aus rechtlichen (laufendes Asylverfahren) oder materiellen (Abschiebungshindernisse) Gründen nicht möglich ist (§§ 53 und 54).

Duldung ist und bleibt demnach die Aussetzung der Abschiebung; die Ausreisepflicht besteht nach wie vor (§ 53). Ist die Abschiebung rechtskräftig, dann ist eine Abwendung nur noch durch eine richterliche Anordnung möglich; es gibt außerdem keine Möglichkeit

mehr, durch das Vorbringen neuer Gründe eine Neuaufnahme des Asylverfahrens zu erreichen, was rechtlich mehr als bedenklich ist. Nach einjähriger überstandener Duldung kann einem Flüchtling eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn nach wie vor Abschiebungshindernisse, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Folter in seinem Land), bestehen oder wenn Dritte für 8 Jahre beim Staat eine Bürgschaft übernehmen (§§ 28 und 32). Die Befugnis hat keine "rechtsbegründende Funktion", sondern wird ausschließlich im Ermessen der Behörden erteilt, wenn "dringende humanitäre Gründe" oder "außergewöhnliche Härten" die Abschiebung nicht möglich machen (§ 28 II).

Auch bereits abgelehnte Asylantragsteller können eine Befugnis erhalten, wenn eine Abschiebung binnen eines Jahres erfolglos versucht wurde (§ 28 VI). Die Befugnis wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Abschiebungshindernisse fortbestehen (§ 32); erst nach einer 6jährigen Überprüfungstour ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis möglich (§ 33).

"Politisch Verfolgte genießen Asyl", heißt es im Grundgesetz. Von einem "Genuß" kann wirklich keine Rede mehr sein, wenn hinter dem Flüchtling das drohende Damoklesschwert der Abschiebung aufrechterhalten wird. Der Entwurf macht Flüchtlinge zu Menschen unter Abschiebevorhalt.

Nach dem neuen § 30 kann der Bundesinnenminister aus "humanitären Gründen" Ausländern aufgrund § 28 des Entwurfs (siehe oben) eine Aufenthaltsbefugnis im Einvernehmen mit den Bundesländern erteilen. Dies soll der Bundeseinheitlichkeit dienen und somit

ausschließen, daß einzelne Länderbehörden "humanitärer" verfahren als andere. Angesichts der derzeitigen politischen Machtverhältnisse in diesem Land kann dies nur eine Nivellierung zuungunsten der Flüchtlinge bedeuten; so werden derzeit etwa polnische, tamilische oder palästinensische Flüchtlinge in sehr unterschiedlichem Ausmaße in den jeweiligen Bundesländern geduldet - oder eben auch nicht.

Im § 49 I wird der geltende § 14 AuslG wörtlich übernommen, wonach ein Flüchtling auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention nicht abgeschoben werden darf, wenn sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner "Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist".

Nach wie vor bleibt es aber dabei, daß die Abschiebung trotzdem angedroht wird. Neu ist jedoch, daß Ausländer, die sich auf dieses Abschiebungsverbot berufen und keinen Asylantrag stellen, künftig dem Asylverfahren und damit automatisch der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf unterliegen sollen (§ 49 I).

Neu ist auch, daß das Bundesamt über jene Fälle entscheidet, in denen neue Verfolgungsgründe zum Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung auftreten, wenn also aktuell z.B. in einem Herkunftsland ein Militärputsch stattgefunden hat. Dabei hat das Bundesamt generell die Abschiebungshindernisse (ob also Verfolgungsgründe vorliegen oder nicht) "hinreichend" zu klären (§ 50).

Die Tatsache, daß nunmehr auch Flüchtlinge, die keinen Asylantrag

stellen, sondern sich allein auf die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Genfer Flüchtlingskonvention berufen (also die de-facto-Flüchtlinge), dem normalen Asylverfahren unterzogen werden, hat fatale Konsequenzen, die sich aus anderen Paragraphen des Gesetzentwurfs ergeben.

Derzeit ist es so, daß Asylantragsteller und de-facto-Flüchtlinge, die keinen Antrag vorbringen, unterschiedlich behandelt werden. Die ersten unterliegen dem Asylverfahren, dem 5jährigen Arbeitsverbot usw., die zweiten den jeweiligen Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden. Häufig ist es so, daß etwa iranischen Flüchtlingen ausdrücklich geraten wird, keinen Asylantrag zu stellen, da die Anerkennungsquote sehr niedrig liegt. Die einzige Möglichkeit zur Zuflucht bleibt dann die Berufung auf das Verbot der Abschiebung. Wird diese Gruppe von Flüchtlingen nunmehr dem Asylverfahren unterzogen, so ist zu befürchten, daß viele der sogenannten de-facto-Flüchtlinge nach den sehr restriktiven Anerkennungskriterien des Bundesamtes in Zirndorf mit ihrer Abschiebung rechnen müssen. Daß dem so sein wird, falls dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, ist aus den §§ 66 und 70 herzuholen. Denn demnach trägt der betreffende Flüchtling allein die Darlegungslast und Beweisführung über die bestehenden Abschiebungshindernisse wie etwa Folter oder Verfolgung in seinem Herkunftsland. § 66 befreit ausdrücklich die bundesdeutschen Botschaften vom Amtsermittlungsprinzip, das heißt von der Pflicht, zur Sachverhaltsaufklärung der Lage in den Herkunftsländern beizutragen, da dies einen "unvertretbaren Verwaltungsaufwand" und

eine "unvertretbare Verzögerung der ausländerrechtlichen Entscheidung" bedeuten würde (§ 66, Begründung). Bisher waren die Auslandsvertretungen noch zur Amtshilfe verpflichtet.

Einen, allerdings nur scheinbaren, Bonbon halten die Autoren im § 51 ("Abschiebungshindernisse") bereit. Demnach "kann" ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn 1. die konkrete Gefahr besteht, "der Folter oder einer sonstigen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden" (§ 51 I), oder wenn 2. "feststeht", daß die "erhebliche Gefahr der Todesstrafe besteht" (§ 51 II). Hier fließen sowohl Art. 3 der UN-Konvention gegen Folter, die die Bundesrepublik erst kürzlich ratifiziert hat, als auch Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein, wobei das Abschiebungshindernis jedoch ausdrücklich eine "individuell konkrete" Gefahr voraussetzt und eine "generelle Gefahr" nicht genügt. Damit soll ein generelles Abschiebungsverbot gerade verhindert werden.

Und es ist ausgeschlossen, daß Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten nicht abgeschoben werden dürfen. Ein kurdischer oder tamilischer Flüchtling etwa, der auf die Zustände in seinem Land hinweist, muß eine individuelle Verfolgung oder Bedrohung geltend machen. Auch im Falle der Todesstrafe reicht als Begründung der Hinweis, daß diese dort praktiziert wird und auch dem betroffenen Flüchtling drohen könnte, nicht aus; verlangt wird von den hiesigen Behörden der konkrete Nachweis, daß der Verfolgerstaat den Geflohenen bereits zum Tode verurteilt oder die To-

desstrafe angedroht hat. Damit entfallen Abschiebungshindernisse etwa für viele iranische Flüchtlinge.

Es sei hier am Rande vermerkt, daß die rechtliche Gleichstellung von Asylbegehrenden mit Flüchtlingen, die den Schutz vor Abschiebung suchen, entsprechende Änderungen im Asylverfahrensgesetz nach sich zieht. Auch daran haben die Referenten, gewissenhaft wie deutsche Beamte nun einmal sind, gedacht.

Die Neuregelungen sind in sich widersprüchlich und werfen eine Reihe von Fragen auf. Zum einen ist es vom Ansatz her durchaus zu begrüßen, daß Flüchtlinge nicht mehr über zwei rechtliche Verfahrenswege selektiert werden: in diejenigen, die einen Asylantrag stellen, und in jene, die sich auf den Abschiebungsschutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention berufen. Eine solche Regelung müßte dann aber eine generelle Infragestellung und Neuformulierung der Anerkennungskriterien nach sich ziehen. Dies würde etwa bedeuten, daß alle Flüchtlinge, die Krieg, Bürgerkrieg, Katastrophen, wirtschaftliche Not, geschlechtsspezifische Verfolgung geltend machen, auch als Asylberechtigte anerkannt werden.

Flüchtlinge dürften generell nicht mehr gegen ihren erklärten Willen abgeschoben werden. Statt dessen sollen nun auch die Flüchtlinge, die Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat suchen, vom Bundesamt in Zirndorf einem individuellen Asylverfahren unterzogen werden. Erstens ist zu fragen, nach welchen Kriterien das Bundesamt in diesen Fällen entscheidet, und zweitens, ob solche Entscheidungen allein auf der Basis von amtsinternen Lageberichten

des Auswärtigen Amtes, die vielfach geschönt sind, gefällt werden sollen. Denkbar wäre z.B. auch, Berichte von Menschenrechtsorganisationen - wie amnesty international - in die Entscheidung miteinzubeziehen.

Widersprüchlich bleibt, daß dieses Verfahren vom Bundesinnenminister per Ermächtigung aufgehoben werden kann, wenn "humanitäre Gründe" vorliegen.

In jedem Fall wird für die sogenannten de-facto-Flüchtlinge nicht mehr, sondern entschieden weniger "Rechtssicherheit" über ihren Aufenthalt geschaffen, denn sie unterliegen nach diesem Gesetzentwurf entweder dem normalen Asylverfahren aufgrund Artikel 16, 2 Grundgesetz, dem Verfahren nach §§ 49 und 51 Schauble-Entwurf oder direkt dem Gnadenakt des Bundesinnenministers (§ 52).

Wie weit die nahezu vollständige Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl bereits geht, wird an dem Zurückweisungs-Paragrafen 57 deutlich. Flüchtlinge besitzen demnach "kein materielles Zufluchtsrecht in das Bundesgebiet", heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 57 IV; verboten ist nur die unmittelbare "Rücküberstellung" eines Flüchtlings in den Staat, in dem Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. "Die Zurückweisung (an der Grenze) in andere Staaten ist uneingeschränkt zulässig". Damit raubt dieser Staat auf bloßen "Verdacht" hin dem Flüchtling das Recht, hier Asyl oder Schutz vor Verfolgung zu suchen.

Mit § 91 enthält der Entwurf eine sogenannte "Altfallregelung" für ehemalige Asylbewerber. Wenn sich diese Personen seit mindestens 8 Jahren "geduldet" oder rechtmäßig im Bundesgebiet auf-

halten, ohne als asylberechtigte anerkannt worden zu sein, "kann" nach Ermessen der Behörden eine Aufenthaltserlaubnis (I) erteilt werden. Von "liberal" oder gar "human" kann in diesem Fall wohl kaum gesprochen werden, wenn rechtskräftig abgelehnte, aber bereits seit 8 Jahren bei uns lebende Asylbewerber unter die Kuratel einer nur auf ein, höchstens 2 Jahre befristete "Befugnis" mit Abschiebungsoption gestellt werden.

5. Resümee

Es bleibt zu hoffen, daß die öffentlichen Proteste der Oppositionsparteien, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen sich mit gleichem Erfolg gegen den Schäuble-Entwurf richten werden wie einst gegen die Zimmermann-Fassung. Denn die Tücken sind geblieben: - Nur halbherzige, an bestimmte Voraussetzungen,

Bedingungen und Auflagen geknüpften "Integrationszusagen" an lange Jahre bei uns lebende Ausländer und ihre Familienangehörigen,

- das Rotationsprinzip für künftige Arbeitsemigranten

- und meterhohe Hürden gegenüber den Ausländern und besonders den Flüchtlingen, die künftig einreisen wollen bzw. Zuflucht suchen.

Der Schäuble-Entwurf ist die Fortsetzung der Zimmermann-Politik mit den gleichen Referenten.

Der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Gester, hat schon Recht: dieser Gesetzentwurf dient mitnichten einer "weltoffenen und liberalen Ausländerpolitik", sondern "der Befriedigung der deutschen Bevölkerung".

„Grundgesetz wie Zwangsjacke“

Zimmermann wehrt sich wegen Asylverfahren gegen FDP

Von unserem Korrespondenten Helmut Löhöffel **Fr 23.3.89**

BONN, 22. März. Einen Tag nach der Warnung von Kirchen und Gewerkschaften vor „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ hat Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann (CSU) erneut drakonische Maßnahmen gegen „Wirtschaftsflüchtlinge“ und andere „unberechtigte Asylbewerber“ verlangt. Die „Hauptrisikogruppen“, so formulierte der Minister am Mittwoch bei einer Pressekonferenz in Bonn, müßten schon in deren Heimat, spätestens an der Grenze zur Bundesrepublik, „weitestgehend an der Einreise gehindert werden“. Alle Möglichkeiten zur Verkürzung der Asylverfahren seien erschöpft, sagte Zimmermann, da „die Verfassungslage wie eine Zwangsjacke“ wirke.

Zusätzlich zu der von ihm propagierten Visumpflicht für Jugoslawen und der beabsichtigten Einführung von Transitvisavermerken für Türken strebt Zimmermann eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes an, die in seinem Ministerium vorbereitet wird. Ihr Ziel ist, Asylsuchende, die aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz, Österreich, Schweden, Norwegen, Finnland, den USA, Kanada, Japan, Israel, Australien oder Neuseeland in die Bundesrepublik einreisen wollen, zurückzuzweisen, wenn sie auch dort Asyl beantragen könnten.

AZR-G

Der 2. Entwurf eines Ausländerzentralregister-Gesetzes

von Thilo Weichert*

Es enthält weit über 100 Mio. Daten von ca. 10 Mio. nicht-deutschen Staatsangehörigen und besteht seit 1953 - das Ausländerzentralregister (AZR). Seit 1967 wird es im automatisierten Verfahren beim Bundesverwaltungsamt (BVA) betrieben und dient vorwiegend den mit Ausländerfragen betrauten Behörden, zunehmend auch den sog. "Sicherheitsbehörden" und im Bedarfsfall anderen öffentlichen Stellen. Im letzten Jahr wurde ein 1. Entwurf eines AZR-Gesetzes bekannt - veröffentlicht und kritisiert in dieser Zeitschrift (Nr. 31). Eine überarbeitete Fassung wurde unlängst im Bundesrat behandelt (BR-Drs. Nr. 377/89). Zum aktuellen Stand der folgende Beitrag.

1. Der Entwurf eines Ausländerzentralregister-Gesetzes von 1988

Diese elektronische Datei, ehemals die größte Verwaltungsdatei in der Bundesrepublik, war über 30 Jahre hinweg im öffentlichen Bewußtsein nicht existent. Erst seit 1984 gibt es vereinzelte Publikationen über das Register, die aber kaum Resonanz verursachten.

Ende 1988 wurde ein nicht öffentlicher Referentenentwurf eines "Gesetzes über das Ausländerzentralregister" (AZR-Gesetz) mit Datum 12.7.1988 bekannt. Gemessen an den Anforderungen des BVerfGs zum Schutze des sog. Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung war dieser Entwurf eine bodenlose Frechheit, bestimmt durch folgende Merkmale:

- * eine bis zur Zwecklosigkeit ausufernde "Zweckbindung" für praktisch alle behördlichen Belange,
- * ein umfangreicher, das gesamte Leben einer AusländerIn erfassender Datenkatalog,

- * Datenanlieferung durch praktisch alle in Frage kommenden Stellen,
- * Datenübermittlung an alle und jeden, ausgenommen die Betroffenen,

* umfassende Online-Abfragemöglichkeiten von Ausländerbehörden und dem gesamten "Sicherheitsapparat",

- * keine Lösungsregelung,

* kaum organisatorische und verfahrensrechtliche Sicherungen.

Kritik an Register und Gesetzesentwurf übten die Datenschutzbeauftragten, jedoch fand ihr Beschluß vom 4./5.5.1987 zur Neukonzeption des AZR keine weitere öffentliche Beachtung. Ihre Kritik setzte zumeist nur an einzelnen Bestimmungen an und wurde äußerst zahm vorgetragen (vgl. z.B. die Stellungnahme des BfD vom 27.10.1988). Die Hoffnung, daß die Veröffentlichung des Entwurfs und der entsprechenden Kritik AusländerInnen aufschrecken und sensibilsieren würde, wurde weitgehend enttäuscht. Lediglich einige von Deutschen mitgetragene

* Rechtsassessor in Freiburg und Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz

Intitulativen griffen das Thema auf. So überrascht es nicht, daß ein leicht überarbeiteter 2. Entwurf mit Datum 11.8.89, der nur einige datenschutzkosmetische Änderungen enthält, dem Inhalt nach aber fast unverändert dem 1. Entwurf entspricht, nun ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde.

Die Datenschutzbeauftragten konnten sich nicht auf eine gemeinsame grundsätzliche Ablehnung des Gesetzentwurfes verständigen. Stein des Anstoßes waren neben Bagatellen wie der Speicherung von deutschen Staatsangehörigen im AZR (Büllesbach, FR 22.12.1988) vor allem der Direktanschluß der sog. "Sicherheitsbehörden" incl. Geheimdienste und die uferlose Verwendung des AZR als Ausländer-Bundesmelderegister (Simitis, FR, 22.6.1989, Schapper, FR, 22.9.1989).

Ohne öffentliche Anteilnahme pasierte der Entwurf praktisch unverändert am 22.9.1989 den Bundesrat (vgl. TAZ, 22.9.1989). Von Seiten der sozialdemokratisch regierten Länder waren nur kleinere Veränderungsvorschläge eingebracht worden. Nach dem Willen der Bundesregierung soll das AZR-Gesetz noch in diesem Jahr unter Dach und Fach gebracht werden.

2. Die bisher letzte Fassung

Im folgenden geht es um die gegenüber dem in CILIP 31 dargestellten Entwurf erfolgten Änderungen.

Neu ist vor allem die Numerierung der Paragraphen. Außerdem ist der Entwurf in vieler Hinsicht präziser und übersichtlicher formuliert - meist aber zu Lasten des Datenschutzes.

So wurden die Aufgaben des AZR

zu ausschließlichen Zwecken der Gefahrenabwehr nicht nur konkretisiert, sondern erweitert: War bisher nur die Speicherung "zur Bekämpfung einer terroristischen Gefahr" zugelassen (§ 3 Abs.2 Nr.6 a.F.), so sollen nun der Verdacht der Gefahr einer Straftat nach § 47 Abs.1 Nr.7 AuslG, nach § 129 und 129a StGB oder "mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten" ausreichen (§ 3 Abs.2 Nr.6).

Die Speicherung von Suchvermerken, vormals in § 3 Abs.3 a.F. versteckt, erhielt einen eigenen Paragraphen. Fast eindeutig ist dem § 6 Abs.6 zu entnehmen, daß die Speicherung von freien Begründungstexten ausländerrechtlicher Entscheidungen beim AZR nicht elektronisch, sondern konventionell erfolgt (§ 3 Abs.7 a.F. war weniger eindeutig).

Neu sind die Datenschutzfloskeln der Beschränkung der Übermittlungen auf den jeweiligen Zweck (§ 7 Abs.4) und auf das, was "zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle erforderlich ist" (§ 7 Abs.1). Zu begrüßen wäre sicherlich die Protokollierungspflicht bei Übermittlungen und Abrufen. Doch auch hier handelt es sich nur um Kosmetik, da die Protokolle nicht den Grund der Übermittlung, sondern nur das Zeichen der Akte, aus der sich der Grund ergibt, enthalten müssen, und da eine Löschung schon nach 3 Monaten Datenschutzkontrollen faktisch unmöglich macht (§ 7 Abs.3). Ähnlich ineffektiv sind neue Regelungen, welche Protokollierungen von Übermittlungen trotz Übermittlungssperre und ohne Anhörung des Betroffenen (§ 4 Satz 3,4) sowie von Auskunftsverweigerungen an die Betroffenen (§ 21 Abs.4 Satz 2) vorsehen. Diese Protokol-

Daeinst: Europa ohne Binnengrenzen

Das andere ist biographisch höchst uninteressant, weil ein Vorgang, der sich in aller Welt täglich ereignet – es wurden mir zweihundert Lire gestohlen, vermutlich bei einem Antiquar, das Wirtschaften mit den Papierscheinen war uns noch nicht so geläufig wie später. Der Reiseplan war gefährdet; da Elly mit dem Kind in Badenweiler war, deponierte ich der Mutter, sie solle den Betrag hauptpostlagernd überweisen – denn ich wollte doch nicht in meinem kleinen Hotel herumsitzen. Nach zwei Tagen ging ich an den Schalter, malte meinen Namen in großen lateinischen Buchstaben auf ein Papier und erhielt den Betrag – kein Ausweis, kein Paß, kein Nichts! Diese gewiß belanglose Geschichte habe ich nach 1918, dann vor allem nach 1945 oft erzählt, zumal vor jungen Menschen, die noch für Märchen empfänglich sind. Das »Europa«, von dem man jetzt so viel redete, als einer gemeinsamen »supranationalen« Lebensmöglichkeit, hat es schon einmal gegeben! Rußland und die hamidische Türkei hatten sich davon ausgeschlossen, aber man fuhr, wir fuhren jahrelang durch die Welt ohne Personal ausweis, ohne Paß, ohne Finanzamtsgenehmigung (ob wir unsere Steuern bezahlt hätten), ohne Polizeiverhandlung hüben und drüben, ohne Devisen-Zuteilung, ohne Eintrag, wo wir eine Grenze im Hin, wo im Her überschritten – es gab gar kein Papier für die später zum Renommieren so beliebten Stempel – wir fuhren einfach los. Und das Merkwürdige: Wir fühlten uns gar nicht als Europäer, sondern wir waren es auf eine völlig undogmatische Weise. Die Staaten, alle Staaten brauchten für diese technisch subalternen Aufgaben keine Beamten, und sie waren damals eigentlich ganz zufrieden über diesen Zustand, denn sie fühlten sich nicht als ein Arbeitsbeschaffungsunternehmen.

Aus:
Theodor Heuss, Erinnerungen 1905 - 1933
Tübingen, Rainer Wunderlich Verlag

lierungen laufen allerdings leer, solange den Betroffenen nicht die Gründe der Auskunftsverweigerungen oder die Tatsache der Umgehung der Auskunfts- und -übermittlungssperren bekannt gemacht werden.

Kein Gewinn ist die scheinbare Konkretisierung des Begriffs der "Einreisebedenken" mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Der Entwurf spricht Tatsachen, "die die Annahme rechtfertigen, daß ihr (der AusländerInnen) Aufenthalt Belange der Bundesrepublik beeinträchtigen würde, und die kein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben" (§ 3 Abs.2 Nr.2). Derartige Daten sollen nicht von den Verfassungsschutzbehörden angefordert werden dürfen (§ 6 Abs.3, vgl. § 4 Abs.2 a.F.).

Im Interesse des Betroffenen wie der speichernden Stelle ist die Richtigkeitskontrolle und die Nachberichtspflicht bei falschen Daten (§ 5 Abs.1). Daß die Nachberichtigungspflicht nur falsche, nicht aber rechtswidrige oder rechtswidrig gewordene Speicherungen umfaßt, verdeutlicht, wie wenig Betroffeneninteressen die Gesetzesautoren interessierte. Bzgl. des größten datenschutzrechtlichen Skandals des AZR, der praktisch uferlosen Übermittlungsbefugnis an andere Stellen, bringt der neue Entwurf keine materiellen Verbesserungen. Bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ist zwar eine verfahrensrechtliche Präzisierung vorgesehen (Zustimmung der obersten Behörde, Unterrichtung des BfD), zugleich wurde aber die Zahl der ausdrücklich für Online-Anschlüsse zugelassenen Stellen ausgeweitet auf alle Behörden, die mit der Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften

betrault sind (§ 16 Abs.1, vgl. § 15 a.F.).

Bei Auskunftersuchen wurden die Anforderungen dadurch gelockert, daß nicht mehr alle Grundpersonalien von der ersuchenden Behörde benannt werden **müssen** (so § 17 Abs.2a.F.), sondern nur noch benannt werden **sollen** (§ 18 Abs.2). Mehr als eine Präzisierung, nämlich eine Verschärfung, enthalten die Regelungen zum "Geschäftszeichen" - einer Personenkennziffer aller AusländerInnen. Nicht mehr verboten ist es, diesem "Geschäftszeichen" einen eigenen Informationsgehalt zuzuordnen (so noch § 5 Abs.1 a.F.). Außerdem soll nun nicht nur das Geschäftszeichen des AZR, sondern auch das der anliefernden Stellen (Polizei, Ämter für VfS usw.) speicherbar sein (§ 3 Abs. 3 Satz 1). Dadurch wird die Verknüpfungsfunktion des Geschäftszeichens offensichtlich: Das AZR wird zur elektronischen Drehscheibe frei verknüpfbarer Ausländerdaten.

Eine weitere Verschlechterung liegt darin, daß es für die Auskunftsverweigerung gegenüber den Betroffenen genügt, daß die Daten "ihrem Wesen nach ... geheimgehalten werden müssen". Erforderlich ist also nicht einmal mehr ein entgegenstehendes Sicherheitsinteresse (§ 21 Abs.2 Nr.3). Der BfD soll im Fall der Auskunftsverweigerung Auskunft erhalten können, wenn nicht die oberste Bundesbehörde feststellt, "daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde". Auch dieses stumpfe Schwert wird nochmals entschärft, indem dem BfD selbst bei rechtswidrigen Speicherungen der Mund verboten werden kann (§ 21 Abs.5).

Die Datenschutzbeauftragten hat-

ten am ersten Entwurf kritisiert, daß es an bereicherspezifischen Regelungen zu Löschung und Sperrung fehlte. Was zu befürchten war, trat ein: Im neuen Entwurf wurde einfach die allgemeine Regelung des BDSG "bereicherspezifisch" kopiert. Speicher-Höchstfristen werden versprochen, nicht aber festgelegt (§ 22).

3. In der Summe

War eine verfassungsrechtliche Beurteilung bereits für den alten AZR-Geszentwurf vernichtend, so hat auch der neue Entwurf trotz der Überarbeitung daran nichts geändert. Die "Präzisierungen" gehen praktisch durchgängig zulasten der Betroffenen. Verbesserungen bestehen nur scheinbar, da generalklauselartige Datenschutzfloskeln statt Rechtsgarantien aufgenommen wurden. Es gilt weiterhin die bereits am 1. Entwurf geübte rechtspolitische Kritik:

1. Das AZR-Gesetz ermöglicht die Erstellung von detaillierten Persönlichkeitsbildern über nicht-deutsche Staatsangehörige durch Konzentration des behördlichen Wissens an einer Stelle.
2. Die Funktionsbestimmung des AZR als behördliche Auskunftsdatei hebt jede Zweckbindung der Personendaten auf.
3. Insbesondere der fast ungehinderte Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden und die Einführung des allgemeinen Sicherheitsvorbehalts unterwerfen das AZR den Kautelen des staatlichen Arkanbereichs. Dadurch kann den Betroffenen bei Bedarf jegliche datenschutzrechtliche Kontrolle unmöglich gemacht werden.
4. Das AZR ist ein ideales Instrument zur behördlichen

Diskriminierung von AusländerInnen insgesamt oder von Teilgruppen. Insofern läßt dessen Existenz geradezu zum politischen oder justitiellen Mißbrauch ein.

Derzeit ist die Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber dieser Datei äußerst gering. Es ist daher an der Zeit, daß sich Ausländer- und Asylinitiativen, Gewerkschaften, kirchlichen Wohlfahrtsverbände und Bürgerrechtsorganisationen dieses Registers annehmen und gegen die informationelle Durchleuchtung der gesellschaftlichen Minderheit der nicht-deutschen Staatsangehörigen Widerspruch anmelden. Die Hoffnung auf das Bundesverfassungsgericht könnte sich bei diesem offensichtlich verfassungswidrigen Geszentwurf als trügerisch erweisen. Die Tatsache, daß das BVerfG kurz vor dem Volkszählungsurteil in einer Ausländerangelegenheit eine Entscheidung erließ, die inhaltlich der Volkszählungsentscheidung diametral entgegensteht (BVerfG NJW 1983, 2135f), läßt nur skeptische Erwartungen zu.

Weitere Literatur:

- Geffken, Rolf;** AZR und Verfassungsbeschwerde, in: Informationsdienst zur Ausländerarbeit, 1988, S. 50-56
- Pollähne, Helmut;** AZR - Die Totalerfassung der Ausländer, in: Forum Recht, 1988, S. 287-290
- Scheurer, Franz;** Immigranten und Flüchtlinge - Die gläsernen Menschen, in: Vorsicht Volkszählung (Hrsg.: Hummel/Appel), Köln 1987;
- Weichert, Thilo;** Das geplante AZR-Gesetz - Festschreibung einer verfassungswidrigen Praxis, in: Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusIR), 1989, S. 1-11;

'Drogenkrieg' in Hannover

Eine Inszenierung für dritte Ziele ?

von Katharina Kümpel*

Nach einer nicht enden wollenden Kette von Skandalen steht die niedersächsische Polizei unter starkem Legitimationsdruck. Erfolge an der "Drogenfront" sollen offensichtlich dazu dienen, ihr angeschlagenes Image wieder aufzubessern. Zugleich hat der "Krieg gegen die Drogen" und die mit dem Drogenhandel verbundene "organisierte Kriminalität" bundesweit die Funktion zugeschrieben bekommen, die Forderung nach weiteren personellen Ressourcen und neuen Eingriffsbefugnissen der Polizei publikumswirksam zu begründen. Zu erinnern ist etwa an den jüngst vom Bundeskanzler angekündigten "Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan" (Tag, 23.10.89). Diese Gemengelage an Interessen zeigt sich exemplarisch am "Drogenkrieg" in Hannover, der im Ergebnis nur einen Effekt zeitigte: die Verschärfung einer ausländerfeindlichen Politik.

1. Die niedersächsische Polizei im Kreuzfeuer der Kritik

Die Justiz-, Polizei- und Geheimdienstskandale um die 'Celler-Loch-Affäre' und die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Privatdetektiv Mauss im Fall Düe sorgen seit Jahren für Schlagzeilen, deren Tenor eindeutig war und ist (vgl. auch den Beitrag von U. Behnen/ J. Trittin in dieser Ausgabe):

NP, 7.10.88: "Neuer Polizeiskandal: Ex-Chef der Soko 'Zitrone' packt aus: Kripo wollte Möbelfabrik einäschern"

NP, 8.7.89: "Kripo schützte Agent Mauss vor Verfolgung - Landeskriminalamt gab falsche Informationen an Staatsanwalt"

HAZ, 10.3.89: "Polizeiaffäre: Staatsanwalt stellt erste Verfahren ein. Sonderermittler Jeserich arbeitet weiter. (...) Die Verdächtigungen (gg. Polizeibeamte) reichen

von Verkauf einer Waffenfabrik bis zu Drogenhandel."

Im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Besitzer von Thai-Bordellen meldete die Presse am 8.2.89, daß der Hannoveraner Polizeihauptmeister "Michael D. (...) das 'Milieu' vor Razzien gewarnt und Hinweise zur Aufklärung von Straftaten unterdrückt haben soll."

Landesregierung, Innenministerium und Polizeiführung standen und stehen mithin unter mächtigem Druck, "Handlungsfähigkeit" zu beweisen und über Erfolge die Polizei aus den schlechten Schlagzeilen zu bringen.

Eine weitere Rahmenbedingung kommt in einer Meldung der HAZ vom 21.2.89 zum Ausdruck: "Gewerkschaft der Polizei will 1.000 Stellen" - dies für Niedersachsen. Bundesweit fordert die GdP gar 50 000 zusätzliche Planstellen.

Zudem, auch dies Teil des weite-

* Mitarbeiterin am FB Germanistik der Universität Hannover

ren politischen Kontextes des "Drogenkrieges" in Hannover, streiten CDU/CSU seit Jahren für die Verschärfung der Ausländerpolitik, insbesondere mit dem Ziel, das Grundrecht auf Asyl einzuschränken (vgl. in dieser Ausgabe die Beiträge zum Ausländerzentralregister-G-Entwurf und zum Entwurf eines neuen Ausländer-Gesetzes).

Zwischenzeitlich hat der niedersächsische Landtag, auch und gerade unter Verweis auf den Anstieg der Rauschgiftkriminalität, neue Polizeistellen bewilligt. Ohne einen direkten Zusammenhang behaupten zu wollen, zeigen die folgend geschilderten Ereignisse und die sie begleitende Pressekampagne in Hannover, wie aus dem Zusammenspiel von allgemeinpolitischen Entwicklungen und apparatspezifischen Interessen die Form des 'Kampfes gegen die Rauschgiftkriminalität' bestimmt oder zumindest beeinflusst wird.

2. Die Entwicklung der Rauschgiftkriminalität in Hannover

Am 29.2.88 äußerte sich Hannovers Polizeipräsident Dommaschk in der Lokalzeitung "HAZ" zur Kriminalitätsentwicklung 1987: "Besorgniserregend ist der starke Anstieg der Rauschgiftkriminalität. 1987 wurden (...) 14% mehr als im Vorjahr registriert. (...) Übermäßig stark, um fast 63 %, hat die Zahl der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz durch den Konsum von Heroin zugenommen." Ein Jahr später, am 16.2.89 interpretierte er die Entwicklung im Jahr 1988: "Große Sorge bereitet der (hannoverschen) Kriminalpolizei hingegen die Rauschgiftkriminalität: Sie stieg um fast 60% an. 'Rauschgift ist für uns inzwischen

zur Sorge Nummer eins geworden', sagte der Polizeipräsident. (...) Dommaschk kündigte an, die Polizei werde sich in diesem Jahr mit noch mehr Nachdruck als bisher um den Drogenstraßenhandel kümmern. (...) Auch in Hannover sind deutliche Ansätze von organisierter Kriminalität zu erkennen."

In beiden Stellungnahmen finden sich keine Hinweise, daß bestimmte Nationalitäten ein besonderes Sicherheitsproblem darstellen würden.

In der vom Landeskriminalamt (LKA) herausgegebenen polizeilichen Kriminalstatistik 1988 heißt es:

"Im Bereich der Polizeidirektion Hannover stieg die Fallzahl gegenüber 1987 um 44,00 %, im Bereich der Bezirksregierung Hannover um 19,4 (S.301).

Anfang '89 unterschied sich die Situation in Hannover nicht wesentlich vom Vorjahr. Zudem ist anzumerken, daß gerade kriminalstatistische Daten zur BTM-Kriminalität nur eines ausdrücken: Veränderungen in der Intensität, mit der der Polizei in diesem Deliktbereich tätig wird.

3. Frühjahr/Sommer '89 in Hannover - Der "Drogenkrieg"

Am 12.1.89 heißt es in der HAZ: "Wie sehr die Entwicklung aus dem Ruder läuft, zeigt die Drogenszene am Raschplatz. An Händler aus Gambia, die hier Haschisch, teilweise aber auch Heroin anbieten, ist man bei Polizei und Staatsanwaltschaft schon gewöhnt. Jetzt hat man zum ersten Mal polnische Staatsangehörige ertappt, die als Touristen in die Bundesrepublik gekommen sind und auf dem Raschplatz mit Heroin

gehandelt haben. Staatsanwalt Derlin: 'Die Lage wird immer bunter. Wie soll man das bloß in den Griff bekommen.'

Am 2.2.89 erklärt OStA Hinkelmann gegenüber der HAZ: "Die Verfahren laufen außer gegen Deutsche gegen Dealer aus der Türkei, aus Schwarzafrika und seit einiger Zeit auffallend häufig gegen Iraner."

Verdrängung als Polizei-Taktik

Das polizeiliche Vorgehen gegen den "Drogenstraßenhandel" kam und kommt einer Vertreibungspolitik gleich, deren praktischer Erfolg zweifelhaft ist: Nachdem die Schwarzafrikaner aus der Innenstadt verdrängt wurden, meldet die HAZ am 11.5.89: "Heroindealer weichen jetzt in den Georgengarten aus." Nach einer dort erfolgten Razzia, die von bestellten Fotografen dokumentiert wurde, wird am 18.5.89 in der HAZ gefragt: "Wohin sind die Dealer gegangen?" In einem vom Innenminister an die Presse verteilten Papier vom 10.8.89 mit dem Titel "Asylbewerber und Rauschgiftkriminalität" wird dann auch vermerkt: "Es hat sich jedoch auch gezeigt, daß sich die besonderen polizeilichen Aktivitäten in Teilen zu einer Verdrängung der Rauschgiftszene in andere Landestelle ausgewirkt haben."

Die Verzahnung von Justiz, Ausländerbehörde und Polizei

Im Frühjahr d.J. wird noch geklagt, daß die Polizei von anderen Behörden im Drogenkrieg im Stich gelassen würde.

Am 6.3.89 heißt es in der HAZ: "Drogenkriminalität: Polizei beklagt Verhalten der Justizbehör-

den. (...) Überwiegend handelte es sich um Asylbewerber aus Gambia, die sich von den fast täglichen Kontrollen der Polizei unbeeindruckt zeigten (...) Auch wenn es sich um Wiederholungstäter handelt, lehnen die Justizbehörden in den meisten Fällen den Erlaß eines Haftbefehls ab. Strafverfahren werden überwiegend eingestellt, oder es werden lediglich Geldstrafen verhängt. Abschiebungen finden offensichtlich überhaupt nicht statt. Diese Verfahrensweisen (...) verhindern von vornherein, daß die polizeilichen Einsatzmaßnahmen den gewünschten abschreckenden Erfolg erzielen können."

Im Mai wird in der Presse argumentiert: "Geißel - Schlimmer hätte es kaum kommen können. Die Polizeiaktionen der letzten Wochen haben den Raschplatz zwar von Drogenhändlern fast leergefegt, aber die Dealer noch nicht zermürbt. Allein die Unverfrorenheit, mit der diese Leute zu Werke gehen, würde als Grund schon ausreichen, schärfere Maßnahmen gegen sie zu fordern (...). Jeder Richter, der einen Dealer mit einer Geldstrafe davon kommen läßt, sollte sich klar machen, daß seine Kinder die nächsten Opfer sein könnten." (HAZ, 11.5.89) Am 19.5. buttert die HAZ nach:

"Milde Urteile verhindern Abschiebung: Die Abschiebung von ausländischen Drogenhändlern ist in den meisten Fällen nicht möglich, weil die Gerichtsverfahren mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auf Bewährung enden."

Am selben Tag heißt es unter der Überschrift "Drogenhandel": "Im Gespräch mit der Justiz will das Innenministerium daran appellieren, gegen festgenommene Dealer häufiger Haftbefehl zu erlassen. Dadurch soll die Motivation der Poli-

zisten gesteigert werden. Die Beamten seien geradezu frustriert, wenn sie Festgenommene schon nach wenigen Stunden wieder in der Szene anträfen."

Die Verzahnung von Ausländerbehörde, Justiz und Polizei im "Drogenkrieg" soll nun auf höherer Ebene geregelt werden. Das Ergebnis ist ein in der Presse als "Lex Gambia" bezeichneter Erlaß des Innenministers (siehe unten). Schon am 9.6. d.J. kann die "HAZ" melden:

"Gericht setzt Zeichen: Fünf Jahre Haft für Kokaindealer. (...) Für derartige Fälle, bei denen gar kein Rauschgift in den Handel gelangte, sondern nur in die Hand eines Polizeibeamten, bewegten sich die Strafen in der Vergangenheit zwischen zwei und drei Jahren. Die 12. Strafkammer ist von dieser eher müden Rechtssprechung jetzt abgewichen und hat damit ein Zeichen gesetzt." Wenige Tage bevor der Innenminister den "Lex Gambia"-Erlaß verkündet, kommt es am 9.8.89 in Hannover zur sogenannten "Trojanische-Pferd"-Aktion.

4. Die "Trojanische Pferd"-Aktion

Am 9.8.89 startet die Polizei in Hannover eine großangelegte Aktion. Mit Möbelwagen werden zwei Polizei-Hundertschaften zum Weißekreuzplatz gefahren, "um Schwarzafrikaner zu überprüfen, die angeblich mit Drogen handeln. (...) Wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde ein weiterer Mann angezeigt. Er hatte 'ganz geringe Mengen Heroin und Haschisch dabei', berichtet die Polizei. Darüber hinaus ist kein weiteres Rauschgift gefunden worden." (HAZ, 9.8.89). Der Erfolg an der "Drogenfront" war mithin

gleich Null. Einen andersartigen "Erfolg" dieses Tages beklagt am 17.8.89 eine Richterin: "Schwarze liegen am Boden, Weiße knien über ihnen, halten sie fest oder gaffen. Kein Rassismus?(...) Haben Schwarze keine Menschenwürde?" (HAZ)

Am 10.8.89 wird in der "HAZ" die Rechtfertigung nachgeschoben: "Gambia gilt als Drogen-Transitland - 'Einer schickt Geld und schon folgt die Verwandtschaft!.' Der deutsche Botschafter aus Senegal hält es für "ausgeschlossen, daß Bürger aus Gambia aus politischen Gründen Asyl beantragen." Und die Polizei stellt im selben Artikel fest: "Gambier haben wenig Respekt vor den deutschen Beamten, da sie sehr wohl wissen, daß die deutsche Polizei im Gegensatz zu den Ordnungshütern in ihrer Heimat nicht kräftig 'zupacken' darf."

Zur "Nachbereitung" der "Trojanische Pferd"-Aktion lädt der Innenminister am 10.8.89 zu einem Presse-Gespräch ein, bei dem eine "konzertierte Aktion" von Polizei, Zoll, Ausländerbehörde und Justiz im "Drogenkrieg" verkündet wird. Unter der Überschrift "Information - Maßnahmen Ausländer- und Asylrecht; Zusammenarbeit mit der Polizei bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Rauschgifttäter" erhalten die Journalisten ein Papier, das den sog. Lex-Gambia-Erlaß zusammenfaßt (vgl. Kasten). Entgegen aller sonstigen Verlautbarungen, daß das Ziel des polizeilichen "Drogenkrieges" die international tätige organisierte Kriminalität sei, wird in einem der Presse ausgehändigten Text des Innenministeriums vom 10.8.89 u.a. erklärt, daß das Ziel der konzentrierten Maßnahmen die "untere Kriminalitätsebene" sei und es u.a.

um die "Verdichtung der Informationen über Rauschgiftkonsumenten" gehe.

Am folgenden Tag ist in der Lokalpresse zu lesen:

"Stock reagiert hart: Drogenhändler werden schnell abgeschoben - Ohne Gerichtsurteil und vor Ende des Asylverfahrens. (...) Als ein 'Lex-Gambia' für Hannover will der Innenminister den Erlaß nicht verstanden wissen. Allerdings räumte er (...) ein, daß eine Abschiebung von iranischen und afghanischen Rauschgifthändlern nach denselben Bedingungen problematisch sei." (HAZ, 11.8.89)

5. Der "Lex Gambia"-Erlaß und die sogenannte organisierte Kriminalität

Problematisch am Erlaß ist u.a. die darin enthaltene Definition von organisierter Kriminalität: als schlichte Beschreibung einer gut funktionierenden arbeitsteilig vorgehenden Gruppenhandlung ist sie derart dehnbar, daß letztlich alles darunter fallen kann. Derartige Formulierungen haben die Funktion von 'Auffangtatbeständen' zur Erleichterung der Beweislast für Strafverfahren und ausländerrechtlichen Ausweisungsverfügungen. Hier ist eine deutliche Parallele zur Formulierung der "Organisationsdelikte" im § 129a StGB und damit zur Funktion des § 129a als Ermittlungsparagraf und zugleich als Straftatbestand, mit dem Beweisprobleme umgangen werden sollten und wurden, zu erkennen. Beschreibungen des Tatbestandes der organisierten Kriminalität mit Formulierungen wie die "professionelle, zur Minderung des Entdeckungsrisikos arbeitsteilige Vorgehensweise, die auch den Einzelnen als Mitglied einer kriminellen

Rauschgiftorganisation ausweist" verdeutlichen dies.

Im Kern übernimmt der Erlaß die uferlos breite wie inhaltsleere Definition "organisierter Kriminalität", wie sie als Arbeitshypothese in BKA-Kreisen formuliert wurde, nämlich daß "OK (...) in Wirklichkeit nichts anderes ist, als die durch das Verbrechen organisierte Abwehr staatlicher Repression." (Jürgen Jeschke, Organisierte Ausländerkriminalität und internationale Zusammenarbeit am Beispiel der Drogenkriminalität, in: Der Kriminalist 12/88, S. 462 ff.)

6. Drogenkrieg - ein neuer innerer Feind zur Begründung vielfältiger politischer und polizeilicher Interessen

Die lokale Presse, vor allem die "HAZ", hat die einseitige Berichterstattung über Gambier als Verursacher der Hannoveranischen Drogenproblematik inzwischen aufgegeben - der Mohr hat seine Schuldigkeit getan.

Damit ist zwar der Hannoveraner Drogenkrieg vorläufig beendet. Die politische Ausschlichtung des Themas Drogenhandel aber noch lange nicht:

So heißt es am 7.11.89 unter der Überschrift "CDU geht mit Kampagne gegen Drogen in den Wahlkampf" in der "HAZ": "Die CDU verlangt überdies, daß Ausländer, die beim Handel mit Drogen erwischt worden sind, unverzüglich aus der Bundesrepublik abgeschoben werden."

Am 10.11.89 kann dann die "HAZ" melden:

"Spezialeinheit gegründet. Offensive gegen Drogenkriminalität geplant. (...) Innenminister Stock teilte (...) in Hannover mit, im LKA werde ein Landesrauschgift-

"Lex Gambia"**Maßnahmen Ausländer- und Asylrecht;
Zusammenarbeit mit der Polizei bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Rauschgifttäter**

Die Polizei führt die tatverdächtigen Ausländer den zuständigen Ausländerbehörden zu. Dabei ist sichergestellt, daß von der Polizei auch am Wochenende über die zuständige Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (Lagezentrum) ein Ansprechpartner erreichbar ist. Die Bezirksregierungen werden von der Polizei parallel informiert.

In diesen Fällen werden unverzüglich ausländer- und asylrechtliche Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts ergriffen. Die Polizei hat dafür Sorge zu tragen, daß die Staatsanwaltschaft derartigen Maßnahmen zustimmt (§ 154 b StPO).

Zur Rechtslage:

In den Fällen, die den Ausländerbehörden von der Polizei zugeleitet werden, wird Ausweisung und Abschiebung auch dann geprüft, wenn es sich um Asylbewerber oder deutsch-verheiratete Ausländer handelt. Im letzteren Fall, sofern keine Kinder vorhanden sind. Auf die §§ 10 Abs.1 Nr.11, 11 Abs.3, 14 Abs.1 Satz 1 AuslG weise ich hin.

Als erste Maßnahmen wird zur Vorbereitung der Ausweisung und Abschiebung ein Antrag auf Abschiebehaft gestellt (§ 16 Abs.1 AuslG). Zur Begründung der Ausweisung wird - neben evtl. strafrechtlichen Verurteilungen - hauptsächlich und in erster Linie auf § 10 Abs.1 Nr. 1 AuslG abgestellt. Die Beteiligung der Ausländer am Rauschgifthandel beeinträchtigt erhebliche Befange der Bundesrepublik Deutschland und stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Dies folgt nicht aus dem einzelnen Tatbeitrag - der für sich genommen Ausweisung und Abschiebung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Asylbewerbern nicht rechtfertigen würde; ausschlaggebend ist vielmehr die professionelle, zur Minderung des Entdeckungsrisikos arbeitsteilige Vorgehensweise, die auch den Einzelnen als Mitglied einer kriminellen Rauschgiftorganisation ausweist. (...)"

Quelle:

Pressematerial des Niedersächsischen Innenministers aus Anlaß seines Pressegespräches zum Thema Drogenbekämpfung vom 10.8.1989.

kommando eingerichtet (...). Er sagte, Niedersachsen sei das erste Bundesland, das ein Landesrauschgiftkommando aufbaue (...). Er sei sicher, daß die Offensive gegen die Rauschgiftkriminalität nicht an den Finanzen scheitern werde."

Weit über das niedersächsische Exempel hinaus hat der Drogenhandel mittlerweile eine ähnliche Funktion eingenommen wie die "Terrorismusgefahr" noch vor einigen Jahren. Der "organisierte Drogenhandel" wurde zum neuen "Feind der Inneren Sicherheit" - ein Feindbild, mit dem vielfältige Interessen verfolgt werden, allen voran der Ausbau der Polizei, die Legalisierung weiterer Befugnisse sowie die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der Polizeien. Daß mit Anti-Drogen-Kampagnen gleichzeitig ausländerfeindliche Ziele verfolgt werden, hat Tradition. Dies gab es schon in den USA seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Chinesen wurden als "Schuldige" des Opium-Handels drangsaliert, Mexikaner als Marihuana-Händler stigmatisiert (vgl. z.B. Thamm, Drogenfreigabe. Kapitulation oder Ausweg?, Hilden 1989, S. 67 ff.).

Das reale Drogenproblem wird durch solche Kampagnen aber nicht gelöst. Sie setzen an den schwächsten Gliedern der Kette an, den Konsumenten und Kleinhändlern; sie machen Ausländer zu Sündenböcke für hiesige Probleme. Die Präsentation von Scheinerfolgen verhindert darüberhinaus das Nachdenken über Alternativen zu dieser Politik der totalen Prohibition, deren Versagen längst offensichtlich ist.

Abkürzungen:

Tsp: Tagesspiegel (Berlin)

HAZ: Hannoveraner Allgemeine Zeitung

NP : Neue Presse (Hannover)

El Salvador

Während der ARENA-Staat marschiert, überlegt die Bundesregierung wie sie künftig El Salvador wieder Entwicklungshilfe geben kann.

Wir weisen nach:

noch immer kontrolliert der als Drahtzieher der Todesschwadronen geltende Ex-Major d'Aubuisson die Machtstrukturen von ARENA. Das moderate Image des smarten Präsidenten Cristiani ist:

"D'Aubuissons neue ARENA"

(Broschüre, 80 S., mit Beiträgen von Leo Gabriel, G. Gottwald u.a., herg. von der Informationsstelle El Salvador und medico international, DM 5,-)

Die Wirklichkeit:

El Salvador steht exemplarisch für eine seit Jahrhunderten systematisch betriebene Unterentwicklung. Darin findet er seine Ursachen:

"Der Krieg in El Salvador"

(Buch, 200 S. eine nichts auslassende Einführung, herg. vom Gesundheitsladen Berlin und medico international, DM 10,-)

Aktionsmaterial & Unterschriftenlisten zur Kampagne

"Stopp der Entwicklungshilfe für Salvador" kostenlos (Rückporto in Marken beilegen).

Bestellungen (möglichst mit Scheck) an:

medico international
Obermainanlage 7, 6000 Frankfurt - 1

Wir brauchen dringend Spenden für die medizinische Hilfe für El Salvador:
Konto 1800 - Frankfurter Sparkasse
Stichwort: El Salvador

StVÄG 1989

Der Regierungsentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1989 - Eine Strafprozeßordnung nach polizeilichem Geschmack

Zum 26. Juni d.J. ist der Regierungsentwurf eines "Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1989" vorgelegt worden. Diesem StVÄG 1989 gingen voraus ein "Problempapier" aus dem Jahre 1985 (vgl. Cillip 23), zwei Arbeitsentwürfe aus den Jahren 1986 und '87 (vgl. Cillip 29) sowie ein noch nicht zwischen den Ressorts abgestimmter Entwurf (StVÄG 1988 - vgl. Cillip 33). Die heftige Kritik u.a. von seiten der Anwaltsverbände am Entwurf '88 hat - so zeigt der Entwurf '89 - offensichtlich wenig gefruchtet.

1. Vorgeschichte

Was der Polizei nach dem Polizeirecht erlaubt ist, darf ihr nach dem Strafprozeßrecht nicht verboten sein - dies ist das Logik der seit Mitte der 70er Jahre kontinuierlich verfolgten "Harmonisierung" von Polizeigesetzen und StPO. Mitte der 70er Jahre legte die IMK ihren ersten "Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes" (MEPolG) vor, dessen Umsetzung in Ländergesetze sich zwar nur schleppend, aber in den zentralen Neuerungen (Auflösung des Begriffs der konkreten Gefahr als Voraussetzung polizeilichen Eingriffshandelns) letztlich erfolgreich vollzog. Wie heute mit dem StVÄG '89 wurde auch Mitte der 70er Jahre Bedarf angemeldet, die alte StPO mit dem neuen Polizeirecht zu "harmonisieren". Das erste Ergebnis war die StPO-Änderung von 1978 - die sog. Razzien-gesetze.

Schon in dieser Zeit ging es um einen Bruch mit der traditionellen Logik des Polizeirechts und der StPO:

Der Bindung polizeilicher Grundrechtseingriffe daran, daß ein konkreter Verdacht (einer Straftat re-

spektive der Verursachung einer konkreten Gefahr) gegen eine konkrete Person vorliegt. Schon die Kontrollstellenregelung, der Kern der Razziengesetze und des ME-PolG der 70er Jahre, richtete sich nicht mehr gegen konkret verdächtige Personen (Strafprozeßrecht) und auch nicht gegen einzelne Störer (Verursacher einer konkreten Gefahr), wie dies der traditionellen Logik des Polizeirechts und der StPO entsprach. Betroffen von den neuen polizeilichen Eingriffs-/Kontrollbefugnissen war und ist jedermann.

Dieser neue Zugriff auf jedermann gilt nun um so mehr für die polizeiliche Datenverarbeitung allgemein und die speziellen z.T. elektronischen operativen Maßnahmen, die Gegenstand der jetzigen Verrechtlichungswelle sind und die schon seit Jahren ohne Rechtsgrundlage betrieben werden. Eingeführt wurde eine neue Rechtsfigur, die in den Aufgabengeneralklauseln der meisten neueren Polizeigesetze inzwischen Eingang gefunden hat: der Begriff der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung.

Dieser Begriff war auch der zen-

trale Ansatzpunkt in den ersten Überlegungen und Entwürfen zur erneuten "Harmonisierung" von Polizeirecht und StPO in den 80er Jahren - den Arbeitsentwürfen von 1986 und 1987. Im Entwurf '88 und im nun vorliegenden Regierungsentwurf '89 ist auf diesen Begriff verzichtet worden. Einen Grund dafür hat die FDP gesetzt, die 1988 als ihre rechtspolitische Position formulierte, daß auch im Polizeirecht am traditionellen Gefahrenbegriff als Aufgabengeneralklausel festzuhalten sei. Nur: Verzicht auf den Begriff bedeutet noch nicht Verzicht auf die Sache - so sehr der lautstarke Verzicht auf den Begriff gerade dieses suggerieren soll.

Der Entwurf '89 kommt aus dem FDP-geführten Bundesjustizministerium und befürwortet, wie schon der Entwurf '88, eine Fülle neuer, meist präventiver Befugnisse zur Strafverfolgung, die vom "Musterentwurf eines einheitl. Polizeigesetzes der IMK" aus dem Jahre 1986 (dok. in CILIP 24) abgekupfert worden sind.

2. Die Neuerungen des Entwurfs vom Juni 1989

Nach der umfangreichen Stellungnahme zum Entwurf '89 in unsere Ausgabe 32 können wir uns zum Regierungsentwurf knapp halten, denn das StVÄG von 1989 unterscheidet sich vom Vorentwurf nur unwesentlich. Folgend eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen:

* Rasterfahndung (§§ 98a und b):

Im Unterschied zum Vorentwurf soll die RaFa jetzt auch erlaubt sein für konventionelle Dateien, "wenn die darin gespeicherten Da-

ten maschinell ausgewertet werden" (amtl. Begr. zum § 98a). Die Beschlagsnahmemöglichkeit erstreckt sich daher auch konsequent auf die Durchsicht von Papieren. Wie 1988 soll die Anordnung im Regelfall durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch den Staatsanwalt (im folgenden kurz: StA) erfolgen. Hieß es 1988 in § 98b Abs.2: Abgleich und Abfrage "werden auf Verlangen" im Beisein des StA durchgeführt, so heißt es jetzt nur noch: "... sollen im Beisein des StA" durchgeführt werden.

* Abgleich von Daten aus einem Strafverfahren mit anderen Strafverfahrens- und mit Gefahrenabwehrdaten (§ 98c):

Nach dem Vorentwurf sollte nur ein Abgleich mit Strafverfahrensdaten zulässig sein; jetzt sind die präventivpolizeilichen Daten mit eingeschlossen. Dies ist in sich konsequent, da der neue § 479 (478 a.F.) die generelle Umwidmung von Ermittlungs- in präventivpolizeiliche Daten zuläßt. Sollte der Abgleich in der Fassung von '88 nur möglich sein, "wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthalts einer Person führen kann", so ist diese Beschränkung jetzt entfallen.

* Verwendung von Daten aus strafprozessualen Telefonkontrollen zu anderen Zwecken der Strafverfolgung (§ 100b Abs.5):

Hier sind die Regelungen des Entwurfs '89 übernommen worden.

* Fahndung und Öffentlichkeitsfahndung zur Festnahme und zur

Aufenthaltsermittlung (§ 131 ff.):

Hier sind nur formale Umstellungen erfolgt, ansonsten ist der § identisch mit dem des Vorentwurfs.

*** Verhältnismäßigkeit (§ 160 Abs.4):**

Aus diesem Paragraphen, der ein sowieso geltendes Verfassungsprinzip nur wiederholt, wurde die 1988 noch enthaltene floskelhafte Verpflichtung zur Wahl des geringsten Mittels gestrichen.

*** Umwidmung von Daten aus präventivpolizeilichen Rasterfahndungen für Strafverfolgungszwecke (§ 161):**

Zugelassen wird dies "nur" für eine Reihe von Katalogstraftatbeständen, die im neuen § 98a definiert sind. Dasselbe gilt für Daten aus dem Einsatz technischer Mittel und verdeckter Ermittler (§§ 163g und k). Diese Regelung entspricht der des Jahres '88.

*** Ermittlungsgeneralklausel (§ 163 Abs.1 Satz 2 neu):**

Auch diese Norm entspricht der Fassung '89.

*** Polizeiliche Beobachtung (§ 163e):**

Hier sind nur minimale Änderungen gegenüber der Vorfassung erfolgt.

*** Observation (§ 163f):**

Gegenüber dem Entwurf '88 sind die Zeitspannen verlängert worden, innerhalb derer ohne ausdrückliche Genehmigung ein Beschuldigter observiert werden darf.

*** Bild- und Videoaufzeichnungen/ Einsatz besonderer technischer Mittel/ Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes**

(auch in Wohnungen) (§ 163g):

Die Voraussetzungen für diese Maßnahmen haben sich gegenüber der Fassung '88 nur unwesentlich geändert.

*** Verdeckte Ermittler (§§ 163k-n):**
Auch hier gibt es nur unwesentliche Veränderungen gegenüber '88.

*** Einsicht in Daten und Akten aus Strafverfahren (§ 474 ff.):**

Insbesondere für Justizbehörden (§ 474 Abs.1) und andere öffentliche Behörden (Abs.2); entspricht Fassung '88.

*** Umwidmung von Strafverfahrensdaten in Polizeidaten (§ 479):**

Dies ist auch zulässig, wenn die Daten aus operativen Maßnahmen (Abhörmaßnahmen, Videoaufzeichnungen etc.) stammen (Abs.2); entspricht der Fassung '88.

*** Übermittlung von Strafverfahrensdaten an die Geheimdienste (§ 481):**

Hier wird auf Parallelregelung im Entwurf BND-G. Bezug genommen (vgl. Dokumentation in CILIP 32). Übermittelt werden dürfen auch Daten aus operativen Maßnahmen; entspricht der Fassung '88.

*** Dateiregeln (§§ 482-489):**

Gegenüber der Fassung '88 gibt es nur formale Umstellungen. Das Speichern, Verändern und Nutzen von Strafverfahrensdaten wird den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und den Gnadenbehörden (weiterhin) erlaubt. Der Streit zwischen Polizei und StA über die Datenhoheit in den polizeilichen Datenbanken und die Berechtigung zur Speicherung von Justizdaten bleibt weiterhin offen (§ 483). In Aktenhinweissystemen (z.B. Kriminalaktennachweis) dürfen sowohl

KatSErgG

Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz:
Die Vervollkommnung der Notstandsgesetze

von Christian Busold*

Am 15.11.1989 hat der Bundestag den Regierungsentwurf eines "Katastrophenschutzergänzungsgesetzes" (BT-Drs. 11/4728) in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Sofern der Bundesrat zustimmt bzw. von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht, kann das Gesetz bereits Anfang 1990 in Kraft treten. Dieses "Notstandsrecht" beinhaltet gravierende neue Befugnisse zu Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtverteidigung.

1. Das System der Gesamtverteidigung und des Notstandsrechts

Gesamtverteidigung, früher auch als totaler Krieg bezeichnet, meint die Mobilisierung aller staatlichen und gesellschaftlichen Ressourcen zur Kriegsführung bzw. Abschreckung und beinhaltet neben der militärischen auch die zivile Verteidigung. Deren Bedeutung wird von den Verteidigungsplanern zunehmend betont.

Die Aufgaben der zivilen Verteidigung werden üblicherweise in vier Bereiche unterteilt:

- * Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen (Gesetzgebung, Rechtspflege, Regierung/Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Informationswesen);
- * Zivilschutz (Warndienst, Bunkerbau, Katastrophenschutz, Selbstschutz, Gesundheitswesen, Aufenthaltsregelung, Kulturgüterschutz);
- * Versorgung der Zivilbevölkerung (Ernährung, Wasser, Energie, Verkehr, Geld, Fernmeldewesen/ Post, Arbeitskräfte, Instandsetzung);
- * Unterstützung der Streitkräfte

(Nutzung materieller und personeller ziviler Leistungen, operative Unterstützung).

Die Vorbereitung bzw. Umsetzung all dieser Aufgabenbereiche durch die Zivilbehörden wird einerseits durch entsprechende NATO-Gremien koordiniert und vollzieht sich andererseits auf allen Verwaltungsebenen in enger Abstimmung mit bestimmten militärischen Kommandoebenen von Bundeswehr und NATO ("Zivil-Militärische Zusammenarbeit" - ZMZ).

Die Planung und Realisierung dieser Kriegsfunktionen erfolgt überwiegend auf Grundlage des Notstandsrechts.

Ursprünglich enthielt das Grundgesetz keine besonderen Regelungen für Kriegszustände. Gegen diesen "Notstand" wurde schon in den 50er Jahren vermehrt eingewendet, in solchen "Stunden der Exekutive" könne diese nach dem Motto "Not kennt kein Gebot" verfahren. Im Zuge der Remilitarisierung der BRD (mit NATO-Beitritt, Einführung von Bundeswehr und Wehrpflicht) sowie unter dem Eindruck von Ko-

* Mitarbeiter der Fraktion "Die Grünen" im Bundestag

rea-Krieg, Suez- und Kuba-Krise, in deren Verlauf auch hierzulande Weltkriegs- und Versorgungsängste stärker zutage getreten waren, wurden mehr legislative Planungs- und Regelungsvorgaben verlangt. Mit rudimentären Vorläufern 1951/56/59 wurden zunächst 1965 sog. Sicherstellungsparagraphen für die Bereiche Wirtschaft, Ernährung, Verkehr und Wasserversorgung in Kraft gesetzt. Das 1961 erlassene Bundesleistungsgesetz ermöglichte die Requirierung von Sach- und Werkleistungen schon im Frieden. Ab Beginn der 60er Jahre führten mehrere Notstands-Gesetz-Entwürfe auf der Straße und im Parlament zum intensiven Streit. Das 1968 verabschiedete Paket an Notstandsgesetzen enthält grundgesetzliche Ermächtigungen für den inneren (Brückerkrieg) und äußeren (Krieg) Notstand mit einem Restchen parlamentarischer Mitsprachemöglichkeiten. Hierauf fußen wiederum zahlreiche "einfache" Notstandsgesetze, z.B. das Arbeitssicherstellungsgesetz, das Katastrophenschutzgesetz u.a. Diese erlauben einerseits zwar schon heute diverse Kriegsvorbereitungsmaßnahmen, entfalten jedoch volle Wirksamkeit meist erst ab Feststellung des sogenannten Spannungs- oder Verteidigungsfalls durch Parlament, Regierung oder NATO-Rat.

2. Verteidigungs-Themen in CILIP?

Vor der Antwort auf die Frage, wie sich das Katastrophenschutzergänzungsgesetz (offiziell abgekürzt: KatSErgG) in dies System des Notstandsrechts einfügt, noch eine vielleicht notwendige Erläuterung für erstaunte LeserInnen. Tatsächlich erfährt, wer CILIP re-

gelmäßig verfolgt, hierin viel über die Praxis und Entwicklung der sog. inneren, nicht aber der äußeren Sicherheit, also über Verteidigungsfragen. Beide Bereiche haben jedoch ihre Berührungspunkte, nicht nur in der teils gemeinsamen Grundlage der Notstandsgesetze. Wenn heute z.B. Geheimdienste Telefone abhören oder Briefsendungen mitlesen, so fußt dies auf den 1968 mitverabschiedeten Befugnissen nach Art.10 Abs.2 GG und nach dem G-10-Gesetz. Der damals geänderte Art.35 GG ermöglicht der Bundeswehr, etwa bei Demonstrationen in Wackersdorf oder anderswo der Polizei per Amtshilfe mit Logistik auszuhelfen. Ebenfalls wuchs dem Bundesgrenzschutz seine heutige Rolle als Polizei des Bundes erst auf Grundlage des Notstandsrechts zu. Bis 1968 war der BGS dafür organisiert, bewaffnet und ausgebildet worden, im offenen Bürgerkrieg mit Granatwerfern, Panzerfäusten und leichten Kanonen einzugreifen. Seit 1968 ist dies verfassungsrechtlich zur Aufgabe der Bundeswehr erklärt worden. In der Folge wurde der BGS für Einsatzsituationen unterhalb der Schwelle des offenen Bürgerkriegs umgebaut zur Polizei des Bundes.

Ein zweiter Berührungspunkt zwischen Planungen im Rahmen von innerer und äußerer Sicherheit liegt - neben diesen formalen rechtlichen Wurzeln - darin, daß letztere "Ruhe an der Heimatfront" erfordert, welche von Polizei etc. durchgesetzt werden soll. Denn jegliche Verteidigungsplanungen kalkulieren den Menschen nicht nur als nützlich und notwendiges Rädchen in der Kriegsmaschinerie "Gesamtverteidigung" ein, sondern auch als potentiellen



NEUERSCHEINUNG

Der Tag „X“ hat schon begonnen ...

3. völlig überarbeitete Auflage,
 Grafiken/Organigramme; 84 S.,
 erscheint im Juni 1989

Hrsg.: Fraktion Die Grünen im Bundestag

Schutzgebühr: 6.- DM
 (+ 1 DM Versandkostenanteil)
 Ab 10 Expl.: 4,50 DM
 Lieferung gegen Vorkasse,
 solange der Vorrat reicht.

Vertrieb: DIE GRÜNEN
 Postfach 1422, 5300 Bonn 1
 Stichwort: Tag X III

Pazifisten, Opponenten oder gar Saboteur in diesem störanfälligen System. Zur Bewältigung dieses "Sicherheitsrisikos Mensch" sind uns auf dem Gebiet der inneren Sicherheit die Trends zur Präventiv-Polizei, Vorverlagerung des Staatsschutzes, Schaffung von Notstandsgesetzen zum täglichen Gebrauch und ähnliche Stichworte geläufig.

Auf dem Gebiet der Zivilverteidigung sind entsprechend zu nennen die Planungen zur Internierung von Oppositionellen (die im NATO-Bereich immer wieder mal an die Oberfläche drängen), zur Ruhigstellung von Störern mit Hilfe der massenweise bevorrateten Psychopharmaka, zur Unterbindung privater Kommunikation durch Sperrung der Telefonanschlüsse, bis hin zur Aufenthaltsregelung ("stay put"), durch die die Aufmarschwege von störenden Flüchtlingen freigehalten werden sollen.

Was hier nur kurz angerissen werden kann, ist ausreichend Anlaß, die CILIP-Leserschaft einmal mit einem anderen - zudem aktuellen - Aspekt von Notstands- und Sicherheitsplanungen zu konfrontieren.

3. Das KatSErgG im System des Notstandsrechts

Das Themenfeld Zivilverteidigung (ZV) war bei den PolitikerInnen seit jeher nicht sonderlich beliebt. Durch öffentliche Initiativen in diesem Bereich, die an die latente Kriegsgefahr erinnerten und ggf. um eine Thematisierung der geheimgehaltenen Repressiv-Planungen nicht herumgekommen wären, war in der Bevölkerung gewiß kein Blumentopf zu gewinnen. Erst ab Ende der siebziger Jahre setzten

intensive parlamentarische Überlegungen ein, das ZV-Konzept zu ergänzen, fehlende Befugnisse zu schaffen und eine Bundeszentrale Koordinierung zu stärken. Mitte 1980 forderten die damals im Bundestag vertretenen Altparteien die Bundesregierung einstimmig auf, entsprechende Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung auszuarbeiten. Aufgrund einer mittelfristigen ZV-Richtlinie des NATO-Ministerrats vom Dezember 1988 sind diese inzwischen im Januar 1989 vom Bundeskabinett verabschiedet worden.

Ferner sollte diesem Bundestagsbeschluß zufolge ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher insbesondere eine aktuellere und vollständigere Erfassung und Heranziehung des medizinischen Ergänzungspersonals ermöglichen und das ZV-Recht im übrigen zusammenfassen sollte.

Grund für den erstgenannten Wunsch war eine zutage getretene Lücke im System der ZV. Seit dem 1. Weltkrieg bis zum Vietnamkrieg hatte sich das Verhältnis der Anzahl verletzter Militärs gegenüber Zivilisten umgekehrt. In Erwartung derartiger "Ausfallquoten" im Hinterland ist natürlich dauerhaft weder die Motivation der Soldaten noch die Zustimmung der Zivilbevölkerung zur geltenden Verteidigungsstrategie zu sichern. Daher "mußten" die geltenden Möglichkeiten zur gesundheitlichen Versorgung der Zivilbevölkerung ausgebaut werden, insbesondere durch mehr spezialisiertes Personal. Das bestehende Arbeitssicherstellungsgesetz von 1968 ließ zwar die Verpflichtung von Arbeitskräften aus allen Berufsgruppen zu. Jedoch vermißten die ZV-Planer noch die Befugnis zur Installation eines Meldesystems,

welches mit Informationen über sachliche Qualifikation und aktuelle Wohnadressen von im Gesundheitswesen Beschäftigten die Möglichkeit eröffnen sollte, die "passenden Leute" im Bedarfsfall zu erreichen und an den richtigen Ort dienstverpflichten zu können.

Seither wurde eine Vielzahl entsprechender Gesetzentwürfe unter wechselnden Titeln vorgelegt: bis zur Wende zwei "Gesundheitssicherstellungsgesetze" durch sozialdemokratische Gesundheitsministerinnen, ein "Gesundheitsschutzgesetz" durch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie ein "Zivilschutzgesetz" durch den damaligen Bundesinnenminister Baum (FDP). Schon zu dieser Zeit führten diese Vorstöße zu breiten Protesten insbesondere aus dem Gesundheitswesen.

Innenminister Zimmermann unternahm 1984/85 drei Anläufe zu einem "Zivilschutzgesetz", welche u.a. an der massiven Kritik aus der Friedensbewegung scheiterten. Jedoch rügten auch führende Politiker aus SPD und FDP, welche heute hieran nicht mehr erinnert werden mögen, die Vorlagen auffallend heftig.

Ab 1987 wurde eine weitere Serie von Entwürfen unter der irreführenden Bezeichnung "Katastrophenschutz" produziert, deren letzter nun vom Bundestag verabschiedet worden ist.

4. Wesentlicher Inhalt

Irreführend ist die Überschrift insofern, als der friedensmäßige Katastrophenschutz allein in der Zuständigkeit von Ländern und Kommunen liegt, während der Bund nach Art.73 Nr.1 nur Verteidigungsangelegenheiten ein-

schließlich des "Schutzes der Zivilbevölkerung" regeln darf. Der Bund hat erstmals 1968 ein Gesetz über die Erweiterung (Kriegsverwendung) des Katastrophenschutzes erlassen. Darin ist den Einheiten des zivilen Katastrophenschutzes als zusätzliche Aufgabe die Beteiligung auch an Kriegseinsätzen auferlegt worden. Die nun vom Bundestag verabschiedete "Ergänzung", die zu ihrer Rechtskraft nur noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, beinhaltet alten Wein in neuen Schläuchen und regelt u.a.:

* daß im "erweiterten Katastrophenschutz", öffentlichen Feuerwehren, THW, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, DRK, DLRG mitwirken (§ 7a), ihre Aufgaben auch im Krieg im Bundesauftrag (§ 2) sowie unter Aufsicht der kommunalen KatS-Behörden wahrnehmen (§ 7) und hierfür vom Bund zusätzlich ausgestattet werden (§ 5);

* daß die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Ausland sowie auch zu Alltagsaufgaben im eigentlichen Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe gesonderter Regelungen eingesetzt werden darf (§ 7b);

* daß im Rahmen einer persönlichen Dienstpflicht Männer und Frauen vom 18. bis vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet werden können, bei Personalmangel bis zu 10 Werktagen Dienste zu leisten (§ 9a);

* daß die Befugnis zur Aufenthaltsregelung ("Hausarrest") vom gewöhnlichen Wohn- auf den jeweiligen Aufenthaltsort erweitert und erst ab dem Spannungsfall gegeben ist (§ 12);

* daß die Gesundheitsbehörden der Länder zusammen mit den Berufs-

verbänden, Kassen und Einrichtungen im Gesundheitswesen organisatorische Vorbereitungen zu dessen Kriegsausbau vorzunehmen (§ 13) und im Einsatzfall umzusetzen haben (§ 13 a I);

* daß per Rechtsverordnung eine Meldepflicht auch für die nicht mehr berufstätigen Angehörigen der "Heil- und Heilhilfsberufe" (Wehrpflichtige und Frauen zwischen 18-55 Jahren) eingeführt werden kann (§ 13a II);

* daß pensionierte BeamtInnen zum Kriegseinsatz auch im Ausland reaktiviert werden können (Abschnitt IV).

5. Kritik an einzelnen Regelungen

Die Detailkritik entzündet sich im wesentlichen an den Dienstpflichten für jedermann/ -frau und für BeamtInnen sowie den Maßnahmen im Gesundheitswesen.

5.1 Hilfsdienstpflicht

Die Vorschrift ist klar verfassungswidrig!

a) Es fehlt zunächst an einer grundgesetzlichen Ermächtigung. Die amtliche Begründung stützt sich auf Art.12 Abs.2 GG, wonach trotz des generellen Verbots von Zwangsarbeit "herkömmliche, allgemeine und für alle gleiche öffentliche Dienstleistungspflichten" zugelassen werden. Um ein solche handelt es sich hier jedoch nicht. Nach überwiegender Auffassung werden hierunter vielmehr nur die traditionell bestehenden Hand- und Spanndienste der Gemeinden sowie Hilfeleistungen für die Feuerwehren verstanden. Allein solche Dienste werden auch in den Länderkatastrophenschutzgesetzen

geregelt, wenn auch im einzelnen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insofern kann sich der Bund mit Blick auf diese Vorschriften nicht auf die Üblichkeit und Übereinstimmung mit seinem Entwurf berufen.

Auch jeglicher Versuch, diese Pläne unter Verweis auf die 1935 von den NS-Machthabern durchgesetzte allgemeine Luftschutzdienstpflicht als "herkömmlich" i.S. des GG zu rechtfertigen, dürfte sich aus naheliegenden Gründen verbieten.

Die dem Art.12 vorgehende und für Kriegsdienstpflichten spezielle Grundgesetz-Ermächtigung ist vielmehr allein Art.12a GG. Tatsächlich bezogen sich alle Vorgänger-Entwürfe des KatSErgG auch auf diese Norm. Demgegenüber heißt es in der akuten Fassung, die Befugnis "dürfe nicht mit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht im Zivilschutz auf der Grundlage des Art.12 a GG verwechselt werden."

b) Hintergrund dieser Frage ist das dringende Bedürfnis der ZV-Planer, auch Frauen allgemein und über die bestehenden Möglichkeiten hinaus zu Dienstleistungen verpflichten zu können. Aber nach Art.12 a GG können keine Frauen, sondern lediglich wehrpflichtige Männer von 18-45/60 Jahren herangezogen werden, und das auch nur in einen "Zivilschutzverband". In den Begründungen der früheren Gesetzesentwürfe hatte es denn auch stets geheißen, "aus verfassungsrechtlichen Gründen" müsse man sich "auf wehrpflichtige Männer beschränken".

c) Die Einziehung von Frauen u.a. zum zivilen oder militärischen Gesundheitsdienst ist gemäß Art.12a

Abs.4 GG erst ab förmlicher Feststellung des Verteidigungsfalls (Art.115a GG) möglich.

Das KatSErgG unterläuft diese Begrenzung. In der aktuellen Fassung bleibt unklar, ab wann Dienstverpflichtungen ausgesprochen werden können. Nach den Vorgänger-Entwürfen sollte dies ab dem Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten, teils ausdrücklich erst ab deren parlamentarischer Feststellung. Statt einer Heranziehung im Verteidigungsfall o.ä. wird diese nun allgemein ermöglicht zur "Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen".

d) Ob damit nun der Einsatz bei Bränden, Verschüttungen u.a. auch im Alltag vorkommenden Unglücke, wie sie von den Ländern befürchtet wurden, ausgeschlossen ist, mag hier offen bleiben. Fest steht jedoch hinsichtlich der Einsatzbereiche, daß die lediglich fakultative Zuweisung der Verpflichtungen an die Kats-Hilfsorganisationen die Möglichkeit offenhält, die Betroffenen z.B. dem BGS, dem THW oder den NATO-Partner zuzuteilen. Aufgrund des "War-time-Host-Nation-Support"-Abkommens ist die BRD ohnehin verpflichtet, den USA im "Krisenfall" ziviles Personal zu stellen.

Zur Bekämpfung der kriegstypischen Gefahr von Munitionsmangel wäre schließlich auch die Zuweisung in die Rüstungsproduktion oder zu anderen Zwangsarbeiten nicht auszuschließen.

e) Die vorgesehene Einsatzdauer von 10 Werktagen stellt angesichts aktueller Kriegsszenarien keine wesentliche Begrenzung dar, sondern scheint eher von Realismus gekennzeichnet zu sein.

f) Obwohl das Gesetz lediglich eine Ermächtigung der (kommunalen) Katastrophenschutzbehörden zu solchen Verpflichtungen vorsieht, verbleibt die Initiativmöglichkeit dem Bund: mit Hilfe der in diesem Bereich geltenden Bundesauftragsverwaltung kann er entsprechende Anweisungen erlassen.

g) Gegenüber den bisherigen Möglichkeiten zu Dienstverpflichtungen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz bringt das KatSErGG einerseits eine personelle Ausweitung auf - dort nicht erfaßte - männliche Ausländer, Staatenlose, Frauen bis 60 (statt bis 55) Jahren. Andererseits wird gänzlich auf die im ArbSiG noch vorgesehenen formellen Anwendbarkeitsvoraussetzungen verzichtet: Feststellung des Spannungs- bzw. Verteidigungsfalls durch Parlament, Regierung oder NATO-Rat. Letzteres dürfte der wahrscheinlichste Fall sein (vgl. zu diesem Einwand bereits oben c).

h) Daß die Einbeziehung von Frauen an den Beschränkungen des Grundgesetzes scheitern muß, wurde bereits unter b) ausgeführt. Doch nach Art.12a Abs.2 GG dürften auch Männer per Bundes-Zivilschutz-Dienstpflicht allenfalls in ein vom Bund getragenes Zivilschutz-Korps, nicht jedoch in die der Länder-Aufsicht unterstehenden Einheiten des friedensmäßigen Katastrophenschutzes integriert werden. Sonst droht eine verfassungswidrige Mischverwaltung, wie selbst der GG-Kommentator und Ex-Verteidigungsminister Prof. Scholz anerkennt. Die 1965 beschlossene Aufstellung eines solchen Zivilschutzverbandes des

Bundes ist jedoch nie realisiert worden.

5.2 Die vorbereitenden Organisationspflichten der Gesundheitseinrichtungen

Sie lassen strukturelle Unterschiede in der Gesundheitsversorgung in Friedens- und Kriegszeiten außer acht: etwa die dann vorgesehene Nicht-Behandlung nach dem Kriterium zivil-militärischer Weiterverwendbarkeit. Statt dessen suggeriert der vorgesehene bloße "Aufwuchs" der Friedens-Kapazitäten, die Gesundheitsversorgung im Krieg könne einigermaßen geplant und organisatorisch gewährleistet werden. Zudem fehlen hierfür konkrete Planungsvorgaben aufgrund aktueller Bedrohungsanalysen und Schadensannahmen. Art und Umfang der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Gesundheitseinrichtungen sind unpräzise; wegen fehlender datenschutzrechtlicher Präzisierungen geht der Bundesdatenschutzbeauftragte davon aus, daß nur Zahlen, aber keine personenbezogenen Angaben verarbeitet werden dürfen.

Auf Anordnung der lokalen Katastrophenschutzbehörden sollen Gesundheitseinrichtungen ihre Kriegsbereitschaft herstellen müssen. Indem diese Anordnungen nach der "Freigabe durch die Bundesregierung" keiner Billigung des Parlaments bedürfen, sondern lediglich auf dessen Veto hin aufgehoben werden können, wird der grundsätzliche Parlamentsvorbehalt des Art.80a I GG verdreht. Zudem dürfte statt einer Freigabe eher eine Anweisung per Auftragsverwaltung praktisch gewollt sein.

5.3 Meldepflicht für Beschäftigte im Gesundheitswesen

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung - unter Widerrufs-Vorbehalt von Bundestag und -rat (siehe obige Kritik) -, ohne formelle Anwendbarkeits-Voraussetzungen per Rechtsverordnung den betroffenen Personenkreis zur Meldung bei den Arbeitsämtern zu verpflichten. Der Bedarfsfall wird lediglich mit dem möglichen Ausbleiben von ausreichend freiwilligen Hilfsangeboten umrissen. Die Meldepflicht ist Bußgeld-bewehrt. Die Regelung ergänzt die nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz geltende bloße Auskunftspflicht (Problem der aktuellen Erreichbarkeit) sowie die in den Ländern uneinheitlich praktizierten Erfassungsvorschriften für Berufstätige im Gesundheitswesen. Es muß davon ausgegangen werden, daß hier- von auch ehemalige Zivildienstlei- stende aus Gesundheitseinrich- tungen betroffen sind.

Diese Meldepflicht-Befugnis ist auf besonders breite Kritik gestoßen. So hat der Bundesdatenschutz- beauftragte moniert, daß es sich um eine unzulässige Vorratsspei- cherung handele, die das Grund- recht auf informationelle Selbst- bestimmung "erheblich" berühre. Seiner Forderung, in der Verord- nungs-Ermächtigung wenigstens Inhalt und Voraussetzungen der Meldeangaben sowie die Datenver- arbeitungsmodalitäten konkret und erschöpfend zu nennen, wurde nicht entsprochen.

5.4 Beamtenrecht

Nach Auffassung von ÖTV- und DGB-Sprechern wären Tarif-Au- tonomie und Grundgesetz durch

diese Normen "teilweise außer Kraft gesetzt". In zahlreichen Punkten weichen die Regelungen für BeamtInnen von den für ArbeitnehmerInnen geltenden Vor- schriften nach dem Arbeitssicher- stellungsgesetz ab:

- * fehlende Verankerung des Frei- willigkeits-Vorrangs (§ 1 Satz 2 ArbSiG);
- * von § 2 Nr.1 ArbSiG abwei- chende Altersgrenzen für Frauen bez. Kündigungsverboten (bis 65 statt bis 55 Jahren);
- * von § 2 Nr.2 ArbSiG abwei- chende Altersgrenzen für die Arbeitsverpflichtung von wehr- pflichtigen Beamten (bis 65 statt bis 45/60 Jahren);
- * fehlende Beschränkung der Ein- satzbereiche für Frauen/ BeamtIn- nen (entgegen Art.12a IV, VI GG, § 2 Nr.3 ArbSiG);
- * fehlende Beschränkung der Ein- satzbereiche für Männer entspre- chend Art.12a III Satz 1 GG (Poli- zeil etc.).

6. Widerstand und Protest

Zahlreiche Organisationen, Ver- bände, Friedensinitiativen etc. ha- ben während der fast zehnjährigen Diskussion um dieses Vorhaben das Machwerk in allen Einzelaspekten mit dezidierter Kritik zu konfrontieren. Außerdem haben die Bundesländer während der vorbe- reitenden Beteiligungs- und Anhö- rungsverfahren im BMI massive Detailkritik geäußert. So wurde etwa die auch hier in den Mittel- punkten gestellten neuen Ver- pflichtungen von allen Ländern (einschließlich der von CDU/CSU regierten) einhellig abgelehnt. Erst als das BMI auf einer letzten Sit- zung Ende Oktober 1988 verdeut- lichte, diese Vorschriften seien

politisch unverhandelbar, hatten zumindest die Unions-geführten Länder ein "Einsehen"; das Bundesrats-Plenum beschränkte sich danach auf Detail-Einwendungen. Auch dabei wurde jedoch verdeutlicht, daß man sich gegen ein "Hinein-Regieren" des Bundes in Angelegenheiten des friedensmäßigen Katastrophenschutzes der Länder wehre.

Neben der Internationalen Ärztevereinigung für die Verhütung des Atomkriegs (IPPNW) sowie den Ärztekammern Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Berlin wiesen zahlreichen Initiativen und Personen aus dem Gesundheitsbereich insbesondere darauf hin, daß die Folgen eines atomaren oder modernen konventionellen Kriegs - auch angesichts der in Mitteleuropa angesammelten industriellen "Zeitbomben" - nicht durch Gesetze oder medizinische Vorkehrungen zu bewältigen seien. Verbände von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden monierten die Einplanung von KDVlern für Kriegsdienste ohne Waffe sowie den fehlenden Gewissensschutz. Von den am Katastrophenschutz beteiligten Hilfsorganisationen wurde vielfach zuvor die bedingungslose Ratifizierung der Zusatzprotokolle zum IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung angemahnt. 1977 bereits unterzeichnet, hatten alle Bundesregierungen die Einleitung der Ratifizierung bisher verzögert, weil das im Abkommen enthaltene Verbot "unterschiedlos tödender Waffen" die geltende Nuklear-Strategie in Frage gestellt hätte.

Auch wurde seitens einiger Beteiligter verlangt, die vorgelegten Prüferberichte des Bundesrechnungshofs (BRH) zur Organisation des

Zivilschutzes stärker zu berücksichtigen. Darin war der BRH zu massiver Kritik und Forderungen nach einschneidenden Veränderungen gelangt. So sollte u.a. das THW aufgelöst, der Bau von Schutzbunkern und Hilfskrankenhäusern eingestellt und Beschaffungen auf ihre Notwendigkeit hin intensiv überprüft werden.

7. Zusammenfassende Kritik

Zivilschutz-Vorkehrungen sind bestenfalls überflüssig, weil die Zivilbevölkerung unter modernen Kriegsbedingungen gemäß geltender Nuklearstrategie nicht wirksam geschützt werden kann; schlimmstenfalls sind sie gefährlich, weil sie Illusionen genau in solche Schutzmöglichkeiten aufbauen und konservieren helfen und damit die notwendigen Anstrengungen zur politischen Friedenssicherung tendenziell schwächen.

Der Ausbau von Sicherstellungs- und anderen Repressiv-Befugnissen im Rahmen der sonstigen Zivilverteidigung schreibt ungeachtet der rasanten Veränderungen im Ost-West-Verhältnis die "Durchhalte-Parolen" der NATO sowie die mit dem Notstandskonzept einschlagende Linie fort. Hinterfragung und Aktualisierungen von Bedrohungsanalysen erfolgen ebenso wenig wie eine kritische Bestandsaufnahme der bestehenden ZV-Kapazitäten.

Die schon aus Akzeptanzgründen betriebene organisatorische und auch sprachliche Vermischung von Alltagsgefahren und kriegsbezogener Zivilverteidigung zu "Katastrophenschutz" gegen wird weiter verstärkt, je mehr sich die Legitimationskrise des Gesamtverteidigungsapparates beschleunigt. Ange-

Literatur

Polizeiforschung in England und Frankreich - einige aktuelle Literaturhinweise

Die Polizeien der EG-Länder sollen enger zusammenrücken; die Mitgliedsländer des Schengen-Abkommens wollen den "europäischen Fahndungsraum" entwickeln, allenthalben gibt es Ansätze einer verstärkten Kooperation zwischen den Polizeien Westeuropas.

Daß es sich auch für jene lohnt, die mit Skepsis den weiteren Ausbau der nationalen Polizeien und die West-Europäisierung der Politik sog. Innerer Sicherheit beobachten, auf die Polizeientwicklung und -diskussion in anderen westeuropäischen Ländern zu schauen, dafür versucht die folgende kleine Literaturübersicht über Polizeiforschung und -diskussion in England und Frankreich Interesse zu wecken. Anders als in der Bundesrepublik, in der Polizeiforschung vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Effektivitätssteigerung und Rationalisierung der bestehenden Apparate betrieben wird, ist in der Polizeiforschung Englands und Frankreichs auch die Frage nach den Bedingungen und Voraussetzungen einer Demokratisierung der Polizei eine der herausragenden Fragestellungen.

England:

Das polizeiliche Vorgehen im Verlauf der Unruhen in Brixton, Manchester, Birmingham und weiteren englischen Städten im Jahre 1981 und des Bergarbeiterstreiks von 1984 in den Kohlerevieren von Mittelengland hat die Diskussionen über die Rolle der Polizei in der englischen Gesellschaft nachhaltig beeinflußt und politisiert. Zentrale Bezugspunkte dieser Diskussionen sind einerseits die Sicherung der Bürgerrechte gegenüber staatlichen/ polizeilichen Einschränkungen und Übergriffen (Kontrollstellenpraxis etc.), andererseits die Verbesserung und Demokratisierung der vorhandenen institutionellen Kontrollmechanismen gegenüber den lokalen und kommunalen Polizeiorganisationen. Als besonders kritisch wird insbesondere die Position der nahezu allmächtigen Chief Constables angesehen, die

im englischen Polizeisystem eine herausgehobene organisatorische Stellung einnehmen. So sind vor allem diese rechtlich völlig autonom in ihren Einsatzplanungen und -strategien. Die gewählten Police Authorities haben in dieser zentralen Frage keinerlei Kontrollbefugnisse.

Die gewaltsamen Übergriffe der Polizei 1981 in Brixton und 1984 beim Bergarbeiterstreik und die Ausweitung der präventiven Kontrollstrategien führten zu einem erheblichem Vertrauensverlust in der Bevölkerung, der das traditionelle "policing by consent" nachhaltig erschüttert hat.

Vor diesem Hintergrund der Politisierung der englischen Polizei-Diskussion sind eine Reihe von Veröffentlichungen entstanden, die sich eingehend mit der Frage der

Legitimität der Polizei in der englischen Gesellschaft beschäftigen und einen Strukturwandel des Polzeisystems im Zusammenhang mit den neuen rechtlichen Kontrollmöglichkeiten (Police and Criminal Evidence Act 1984) und den organisatorischen Veränderungen (Spezialeinheiten, Riot control-Ausrüstung, Bewaffnung der Polizei etc.) in den achtziger Jahren analysieren.

So haben sich im April 1982 an der Universität Leicester Soziologen, Politologen, Polizeioffiziere und Sozialarbeiter zu einer Konferenz mit Thema "Scarman and after" getroffen, um den von Lord Scarman vorgelegten Untersuchungsbericht zu den Unruhen 1981 in Brixton (vgl. CILIP 13, S.45 ff.) zu diskutieren. Ein Teil der Vortragsmanuskripte liegen nun als Sammelband vor:

Benyon, John (ed.)

Scarman and After, Oxford Pergamon Press 1985, 292 p.

Das Buch gliedert sich in fünf Teile. In den ersten beiden Teilen werden die Implikationen und Interpretationen des Scarman Reports analysiert. Vornehmlich werden hier die Fragen nach den sozialen Ursachen und Bedingungen der Ausschreitungen diskutiert. Teil 3 beschäftigt sich hauptsächlich mit den polizeilichen Reaktionen und den Einsatzkonzepten im Vorfeld der Unruhen. Teil 4 untersucht detailliert und materialreich die sozialen Räume und die Ursachen für die Desintegration der ethnischen Minderheiten in Brixton aus unterschiedlichen Perspektiven. Als zentrales Problem, das zu den Unruhen führte, wird die mangelnde Integration der lokalen po-

litischen Institutionen und der Polizei in Brixton benannt. Der Herausgeber Benyon kommt zu dem Schluß, daß dieses Problem weiter bestehen wird, wenn sich die sozialen Bedingungen in diesem Stadtteil nicht verändern lassen. "The war against deprivation and injustice in the cities and against unemployment, crime and undisciplined policing is a daunting one which requires unflinching determination."(S.242)

Ein anderer Sammelband versucht die Ereignisse während des Bergarbeiterstreiks 1984 zu beleuchten:

Fine, B./ Millar, R. (eds.)

Policing the Miners' Strike, London 1985, Cobden Trust, 243 p.

In den verschiedenen Beiträgen werden die veränderte Kontrollstellenpraxis sowie die rechtlichen, personellen, technischen und die organisatorischen Veränderungen im englischen Polizeisystem untersucht und diskutiert. Auf der organisatorischen Ebene untersucht **Martin Kettle** (S.23 ff.) die Rolle des National Reporting Center (NRC) als zentraler Koordinationsstelle für die gesamten Polizeieinsätze. Er widerspricht in seiner materialreichen Studie einleuchtend der vorschnellen These von einer zentralstaatlich organisierten Polizei, die das kommunale Polizeisystem durch die Hintertür des NRC abgelöst hätte. "It is plainly wrong to say that the existence of the Centre means that there is now a national police force in Britain."(S.32). **Paul Gordon** (S.161 ff.) formuliert Parallelen zwischen den polizeilichen Einsatzkonzepten gegenüber ethnischen Minderheiten in den innerstädtischen Problemgebieten und

der Repression und den Kontrollen in den Wohnvierteln der Bergarbeiter. **Cathie Lloyd** (S.65 ff.) untersucht die Spezialisierung und Ausbildung von Sondereinheiten für den Einsatz bei Demonstrationen, Streiks und sozialen Unruhen. **Louise Christians** (S.120 ff.) beschreibt das Verhältnis von Polizei und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Kontrollstellenpraxis in Nottinghamshire und ihrer gerichtlichen Kontrolle.

Obwohl die Beiträge - die hier nicht alle vorgestellt werden - sehr unterschiedlich in ihren theoretischen Implikationen und Interpretationen sind, handelt es sich um ein lesenswertes Buch, das eine Reihe von wichtigen Informationen und Analysen zum Thema "Polizei und Streik" vermittelt. Den Herausgebern muß allerdings in ihrer sehr ökonomisch determinierten Analyse der gesellschaftlichen Funktion der Polizei im Kapitalismus widersprochen werden. Gleiches gilt für die im Schlußkapitel vertretene These der Militarisierung der Polizei, die m.E. einer genauen Prüfung nicht standhalten kann.

Wer sich mit den sozioökonomischen und politischen Hintergründen der Konflikte aus Anlaß des Bergarbeiterstreiks vertraut machen möchte, dem sei empfohlen:

Beynon, Huw (ed.)

Digging Deeper, London 1985, Verso, 252 p.

Eine umfassende Analyse und detailliertes Material zum Bergarbeiterstreik ist auch zu finden in:

McCabe, Sarah/ Wallington, Peter/ Alderson, John et.al.

The Police and the Public Order

& Civil Liberties. Legacies of the Miners' Strike, London 1988 (Routledge), 209 p.

Diese Untersuchung war ursprünglich als Bericht einer unabhängigen Untersuchungskommission des National Council of Civil Liberties (NCCL) geplant. Interne Differenzen führten dazu, daß die Autoren sich entschlossen haben, ihre Arbeit als Privatpersonen fortzuführen und einen unabhängigen Bericht zu erstellen. Im ersten Teil wird grundsätzlich das Problem der polizeilichen Eingriffe in die Bürgerrechte im Zusammenhang mit der Streikbewegung diskutiert, insbesondere die einseitige Parteinahme des Staates für diejenigen Kollegen, die entgegen der gewerkschaftlichen Beschlüsse in bestreikten Zechen arbeiten wollten. Im zweiten Teil wird die Rolle der Regierung, der Unternehmervereinigung, der Polizei, der Bergarbeiter und ihrer Gewerkschaft im Arbeitskonflikt nachgezeichnet. Im Vordergrund steht die Bewertung der polizeilichen Maßnahmen (Kontrollstellen, Übergriffe bei Demonstrationen etc.) sowie die strafrechtliche Verfolgung von Bergarbeitern, die an Streikdemonstrationen teilgenommen haben. Im dritten Teil werden die polizeilichen Einsatzkonzepte und die neuen rechtlichen (PACE 1984) Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Funktion der Polizei als zentraler staatlicher Institution für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung diskutiert. Die funktionale Differenzierung zwischen "riot control" und Arbeitskämpfen wurde anläßlich des Bergarbeiterstreiks aufgegeben und konnte von den Autoren auch beim Druckerstreik 1986/87 in London

beobachtet werden. "The separation of industrial conflict from riot control may however have re-emerged in police thinking over the two years following the strike ...; this is perhaps one of the key lessons of the experience of the strike." (S.125) Angesichts der Dysfunktionalität der institutionellen Kontrollmechanismen gegenüber der polizeilichen Omnipotenz während des Streiks, fordern die Autoren im Schlußkapitel die Einsetzung einer Royal Commission, die die Funktion der Polizei in der englischen Gesellschaft neu bestimmen soll. Darüber hinaus halten die Autoren eine geschriebene Verfassung für notwendig, die die Bürgerrechte gegenüber staatlichen/ polizeilichen Übergriffen besser schützen könnte.

Daß ein Verfassungsdokument per se noch keinen Schutzwall um die bürgerlichen Freiheitsrechte legt, dies läßt sich allerdings mit einer Fülle von Beispielen aus der bundesrepublikanischen Entwicklung zeigen. Insofern hat diese Forderung etwas ohnmächtiges und voluntaristisches gegenüber eines sich tendenziell verselbständigten staatlichen Sicherheitskomplexes.

Um Polizei und Arbeitskampf geht es auch in der folgenden Studie:

Grady, Roger

Policing Industrial Disputes 1893 - 1985, Cambridge University Press 1985, 171 p.

Der Autor versucht, die polizeilichen Einsatzkonzeptionen bei Arbeitskämpfen in einen größeren historischen Rahmen zu stellen und zu systematisieren. Nach seiner Ansicht sind die anfänglichen spontanen Mobilisierungsstrategien und die gewaltsamen Auseinander-

setzungen bei Arbeitskämpfen vor Ort im ausgehenden 19. Jahrhundert über eine zunehmende organisatorische Einbindung der Arbeiterbewegung in die verschiedenen Gewerkschaften diszipliniert und pazifiziert worden. Dieser pazifizierenden und ordnenden Funktion der Gewerkschaften korrespondiert auf der Seite des staatlichen Gewaltmonopols die Ablösung und Ausdifferenzierung sowie die Spezialisierung der Polizei als zentraler Ordnungsmacht für den inneren Frieden gegenüber dem Militär - vom Niederkartätschen der streikenden Arbeiter 1893 in Featherstone durch das Militär zum "pushing and shoving" der Polizei in Saltley 1972. Diese durchaus plausible These wird allerdings aus einer etwas - vorsichtig formuliert - eigenwilligen methodischen Auswahl der historischen Ereignisse und des Quellenmaterials entwickelt, die das Buch zum Ärgernis machen.

Vor dem Hintergrund der Ereignissen in Brixton und im englischen Kohlerevier und angesichts der Durchsetzung konservativer Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen, die unter dem Stichwort "law and order" zusammengefaßt werden können, versucht der folgende Sammelband eine interdisziplinäre Aufarbeitung und Systematisierung der Debatte um "law and order" in Großbritannien.

Norton, Philip (ed.)

Law and Order and British Politics, Gower Publishing 1984, 224 p.

Im ersten Teil wird von **Dixon und Fishwick** (S.21 ff.) die gegenwärtige Debatte historisch aufgearbeitet. Im zweiten Teil spricht **Lambert**

(S.63 ff.) von einer polizeilichen Legitimitätskrise. Der Vertrauensverlust der Polizei in der englischen Bevölkerung könne u.a. nur über klare und eindeutig rechtlich begrenzte polizeiliche Befugnisse, unabhängigen

Untersuchungskommissionen, die die Beschwerden aus der Bevölkerung über polizeiliches Fehlverhalten bearbeiten, und eine demokratische institutionelle Kontrolle der polizeilichen Einsatzkonzepte aufgefangan werden. "All of these should help to build public confidence and contribute to more effective policing."(S.78) Schließlich werden die unterschiedlichen Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen im englischen Parteiensystem untersucht. Die These von der Transformation des britischen Wohlfahrtsstaats zum Polizeistaat, in dem die ausgebeuteten und verarmten Massen nur noch mittels verstärkter Repression unter Kontrolle gehalten werden können, kann in dieser Platitude allerdings nicht überzeugen.

Daß die moderne Polizei eine große und komplex bürokratisch strukturierte Organisation ist, die recht unterschiedliche Funktionen erfüllt, zeigt

Weatheritt, Mollie
Innovations in Policing, Beckenham (Croom Helm) 1986, 165 p.

Es werden insbesondere die organisatorischen und operationalen Umstrukturierungsprozesse im Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vorgestellt und anhand von Beispielen aus unterschiedlichen Polizeibezirken diskutiert. Für die Autorin ist das zentrale Problem die Integration der betroffenen Bevölkerung als Infor-

Atom Express & Atomnutzung




**EUROPÄISIERUNG
DER ATOMINDUSTRIE**

atom Nr. 27

Schwerpunkt 1:
Europäisierung
Die Entscheidung, die WAA in Wackersdorf nicht zu bauen, hat die europaweite Verflechtung der Atomindustrie ins Blickfeld gerückt - und ebenso die Notwendigkeit, internationalen Widerstand zu leisten.

Schwerpunkt 2:
Radikale Linke, Autonome & Co.
Mit welchen Bedingungen hat sich die Anti-AKW-Bewegung in Zukunft auseinandersetzen, wenn sie interventionstfähig bleiben will? Diskussionsbeitrag u. a. zu Rot-Grün in Berlin; "Radikale Linke" - schwere Geburt

Standorte: Brokdorf, Stade, Atomforschungsanlage Geesthacht, HH-Atomtransporte, PKA-Gorleben...

Kriminalisierung: Fritz Störin in U-Haft, Aufruf gegen den § 129 a...

Wackersdorf & Widerstand

Startbahnprozesse

atom
erscheint zweimonatlich, 68 Seiten, Einzelpreis 4 Mark (plus Porto), Abo für 5 Ausgaben 25 Mark. Ab 5 Ex. 3 Mark (plus Porto)

Bestelladresse:
atom, Postfach 1109
2120 Lüneburg

mationsressource für die Verbrechensbekämpfung: "good practice on the basis of good information, and of encouraging forces to develop such practice themselves ...". (S.115)

Die Integration der Bevölkerung in die laufende Polizeiarbeit ist auch für die Autoren der folgenden Studie der zentrale Bezugspunkt:

Shapland, Joanna/ Vagg, Jon
Policing by the Public, London
Routledge 1988, 226p.

Sie untersuchen und vergleichen die unterschiedlichen sozialen Kontrollformen in ländlichen und städtischen sozialen Räumen. "There is policing by the public - and it will continue to create and maintain social order. There is policing by the police, imposed upon the public. Perhaps one day there will be joint accountability."(S.192) (MW)

Frankreich:

In Frankreich war die Polizei über lange Zeit kaum Objekt sozialwissenschaftlicher Forschung. Anfang der achtziger Jahre hat sich dies geändert und in der Zwischenzeit liegen eine ganze Reihe politisch bemerkenswerter und empirisch interessanter Arbeiten vor. Die Auseinandersetzung mit der französischen Polizeiforschung lohnt nicht nur wegen deren empirischen Resultate. Die Frage nach einer Reform der "blockierten Institution" Polizei - eine Formulierung von Jean-Claude Monet - gab der Polizeiforschung von vorneherein auch eine politische Stoßrichtung.

PSYCHOLOGIE & GESELLSCHAFTS

KRITIK

ISBN 3-925007-51-2

51



Subjekt und Politik

INHALT
EDITORIAL
THEMATISCHE BEITRÄGE

- Roland Voigtel
Postmoderne Subjektivität
und empirietheoretische Möglichkeiten
- Bernhard Kranzer
Arbeitslosigkeit
Beitrag zu einer subjektorientierten Forschung
- Günter Rexilius
Politisch-psychologische Anmerkungen
zur Lage der „Grünen“
- Gunter F. Müller
Menschenbilder in der Organisationspsychologie
Kritik und Perspektiven
- Walter Grode
„Euthanasie“-Ärzte in den Konzentrationslagern
Verlauf und Entwicklung
der „Sonderbehandlungsgesaktion 14f13“
- Klaus Weber:
Humangenetik: Die scheinbare Neutralität
von Lehrbüchern
- REZENSIONEN
AKTUALITÄTEN/TERMINE
LESERMAGAZIN

Eine psychologiekritische Zeitschrift für Psychologinnen in Theorie und Praxis
Einzelheft 12,- DM Doppelheft 18,- DM Jahresabonnement 40,- DM Student mit em Arbeitslose 30,- DM jeweils zzgl. Porto
Erhalten Sie in jeder guten Buchhandlung oder direkt bei der Redaktion der P & G Bürgerbuschweg 47 D 2900 Oldenburg Tel. (04 41) 6 41 76 oder 50 40 93

Monet, Jean-Claude

Une administration face à son avenir: police et sciences sociales, in: Sociologie du travail, XXVII, 1985, 4, p.370 ff.

Wie muß - so die Frage der 1981 an die Macht gekommenen Sozialisten - eine reformierte "republikanische Polizei" aussehen? Nicht zuletzt dieser politische Bezug dürfte dann 1986 dafür ausschlaggebend gewesen sein, daß die Konservativen die staatliche Förderung von Forschungen zur Polizei wieder einstellten. Die 1988 an die Macht gekommene sozialistische Regierung Rocard versucht nun wiederum, an die alten Reformansätze anzuknüpfen, wenn auch in modifizierter Form. Sie fördert deshalb erneut die sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit der Polizei. Seit Sommer dieses Jahres existiert nun sogar ein vom Innenministerium getragenes "Institut des Hautes Etudes de la Sécurité Intérieure".

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß die Polizei in Frankreich in stärkerem Maße als in der Bundesrepublik in die politikwissenschaftliche Diskussion geraten ist und zu entsprechenden Publikationen geführt hat.

Journès, Claude (Hg.)

Police et politique, Presses Universitaires de Lyon 1988,

Dieser Sammelband enthält u.a. einen Beitrag von Gilles Bollenot über das Modell der französischen Geheimpolizei zu Beginn des 19. Jh.s und einen Artikel über die Interpretation und die Umsetzung der Regelungen zum Schußwaffengebrauch in der Polizei von Renauld Dulong. Herausgeber Claude Journès plädiert gar in diesem,

dem anspruchsvollen Titel kaum gerecht werdenden Sammelband "für eine politische Wissenschaft der Polizei".

Theoretisch und empirisch gehaltvoller ist ein weiterer Sammelband:

Boismenu, Gérard/ Gleiszal, Jean-Jacques (Hg.)

Les Mécanismes de Régulation sociale. La Justice, l'administration, la police, Montréal, Lyon 1988

In diesem Buch über die "Mechanismen der sozialen Regulation: Justiz, Bürokratie und Polizei" werden sowohl theoretische Fragen nach der veränderten Funktion von Polizei gestellt als auch Probleme einer Politik der Demokratisierung der Polizei behandelt.

Empirisch interessante Arbeiten, welche die Polizei und Fragen "Innerer Sicherheit" betreffen, entstanden in den letzten Jahren vor allem im Kontext des soziologischen Forschungszentrums zu Fragen des Rechts und der strafrechtlichen Institutionen "CESDIP" (Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales (CESDIP), 4, rue du mondovi, 75001 Paris).

Zu nennen ist hierbei insbesondere die Arbeit von René Levy, der unter dem Titel "Vom Verdächtigen zum Schuldigen" die Arbeit der "police judiciaire" in den Jahren 1979-81 in verschiedenen Kommissariaten und mit Hilfe einer systematischen Auswertung von Anzeigen untersucht hat:

Levy, René

Du Suspect au Coupable: Le Travail de Police Judiciaire, Edition Médecine et Hygiène, Meridiens Klicksleck, Genève 1987

Auffällig an dieser Studie ist aus bundesrepublikanischer Sicht zunächst die Tatsache, daß trotz der im Vergleich zur Kriminalpolizei sehr viel stärkeren Betonung der justiziellen Kontrolle im französischen System der Strafverfolgung auch René Levy im Ergebnis eine große Autonomie der Polizei konstatiert. Er stützt diese Aussage auf seine detaillierte Untersuchung der polizeilichen Aktions- und Ermittlungsverfahren über mehrere Stufen hinweg. In einem ersten Teil analysiert er die unmittelbaren polizeilichen Aktions- und Reaktionsmuster und arbeitet dabei auch den begrenzten Stellenwert proaktiver Handlungsmuster heraus. In einem zweiten Teil wird das polizeiliche Ermittlungsverfahren sowie das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft untersucht und die Selektivität polizeilicher Prozeduren der Strafverfolgung herausgearbeitet (insbesondere gegenüber den Immigranten aus Nordafrika).

Tournier, Pierre/ Robert, Philippe (avec la collaboration de Leconte, Besle et Couton, Pierre - Jean)
Les étrangers dans les statistiques pénales - constitution d'un corpus et analyse critique des données, Deviance et Contrôle Social, CESDIP, No 49, Paris, Janvier 1989.

Die Autoren belegen die Diskriminierung der Ausländer durch eine kritische Analyse der polizeilichen Kriminal-, der Justiz- und der Strafvollzugsstatistik. Sie stellen fest, daß zwar jeder vierte Gefängnisinsasse ein Ausländer ist, währenddessen im polizeilichen Ermittlungsverfahren nur jeder sechste Tatverdächtige aus dem Aus-

land, zumeist eben aus Nordafrika, kommt.

Die demographische Analyse der sich im Strafvollzug befindlichen Population insgesamt ist einer der Arbeitsschwerpunkte des CESDIP. Eine Bibliographie der neueren Arbeiten findet sich in:

Barre, Marie Danièle/ Tournier, Pierre (avec la collaboration de Leconte, Bessie)

La mesure du temps carcéral. Observation suivie d'une cohorte d'entrants. Deviance & Contrôle social, CESDIP, No 48, Paris 1988

Von Interesse sind schließlich noch zwei weitere im Kontext des CESDIP entstandene Arbeiten:

Ocequeteau, Frédéric/ Perez Dias, Claudine

Justice Pénal, Délinquances, Déviances. Evolution des représentations dans la société française. Deviance & Contrôle social, CESDIP No. 50, Paris 1989

Ocequeteau und Peres Diaz versuchen in Fortführung früherer Studien in einer repräsentativen Befragung die Einstellungen der Franzosen gegenüber Delinquenz und dem System der Strafverfolgung zu erfassen.

Godefroy, Thierry/ Laffargue, Bernard

Les Coûts Du Crime En France. Données 1984, 1985, 1985 et 1987, Etudes et Données Pénales, No. 59, CESDIP, Paris 1989

Die Autoren geben in ihrer Berechnung der Kosten der Kriminalität auch einen Überblick über die Ausgaben für die Polizei und Gendarmerie.

Chronologie

Juli

7.7., Berlin (W.): Die 1. Kammer des VG erklärt den Polizeikessel anlässlich des Besuchs von Präsident Reagan am 12.6.87 in Berlin für rechtswidrig.

9.7., Berlin (W.): Das Kammergericht lehnt die Revision der TAZ gegen ein Urteil des LG v. Juni 88 ab. Das LG hatte einen Redakteur wegen Verstoß gegen Paragraph 130a StGB (Abdruck eines Bekennerschreibens einen Tag nach Inkrafttreten des § 130a) zu einer Geldstrafe verurteilt.

11.7., Berlin (W.): Ab sofort kann vom LfV Auskunft über gespeicherte Daten und Dossiers verlangt werden. Zugesagt ist die großzügige Beantwortung. Die Anfragen der HerausgeberInnen dieser Zeitschrift sind bisher nur in 2 Fällen beantwortet worden. Eingereicht ist eine Auskunftsklage.

12.7., Köln: Es wird bekannt, daß das Bundesamt f. VfS seit Anfang des Jahres die Adressen von Wohnungen und Arbeitsstätten aller Aus- und Übersiedler aus Osteuropa in einer Datei mit dem Namen ADOS (Adressendokumentation Ost) speichert. VfS-Präsident Boeden versichert (am 3.11.), die Aus- und Übersiedler würden nicht "beschnüffelt", bestätigt und verteidigt aber die Existenz der Datei.

16.7., Wien: Drei kurdische Politiker werden bei einem Geheimtreffen von Unbekannten ermordet. Unter den Opfern befindet sich auch der Generalsekretär der Demokratischen Partei Kurdistans.

17.7., NRW: Inneminister Schnoor befürwortet eine stärkere Zentralisierung zur Beschleunigung der Asylverfahren.

Amsterdam: Durch eine "zügige und reibungslose Zusammenarbeit"

zwischen BKA und der Polizei in Amsterdam werden insgesamt 117 kg Heroin beschlagnahmt.

Lothringen: Drei Mitglieder der IRA werden von der französischen Polizei festgenommen.

19.7., Berlin (W.): Eine Arbeitsgruppe, die die "Fehlentwicklungen" im LfV untersucht, legt ihren ersten Bericht vor. Inzwischen ist der zunächst als "VS" (Verschlußsache) klassifizierte Text vom Innenrat öffentlich zugänglich gemacht worden.

Bonn: Bundesinnenminister Schäuble kündigt die Novellierung der Gesetze über den unmittelbaren Zwang des Bundes an, um für die Polizeibeamten des Bundes (BKA und BGS) eine Rechtsgrundlage für den gezielten Todesschuß zu schaffen.

Madrid: Zwei hohe spanische Militärs werden von der ETA ermordet.

Paris: Aufgrund einer richterlichen Entscheidung werden vier Gefangene der Action Directe nach neun Wochen Hungerstreik in den Normalvollzug verlegt. Den Beschluß hebt ein anderer Untersuchungsrichter wenige Stunden später wieder auf.

Bamberg: Das OLG verkündet für Karl-Heinz Hoffmann - Begründer der Wehrsportgruppe Hoffmann - Haftverschonung.

21.7. Berlin (W.): Die besetzten Häuser in der Marchstr. werden von der Bauaufsicht geschlossen und durch die Polizei geräumt.

22.7., Lüneburg: Das OVG lehnt die Entlassung eines DKP-Mitglieds aus dem nds. Schuldienst ab. Am 28.9. verurteilt das BAG in Kassel das Land Niedersachsen zur Wiedereinstellung von zwei Lehrern,

die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur DKP entlassen worden waren. Dessen ungeachtet wird nach einem Urteil des nds. Disziplinargerichtshofs vom 1.11. erneut eine Lehrerin wegen ihrer DKP-Mitgliedschaft aus dem Schuldienst entlassen. Am 16.11. lehnt das Arbeitsgericht Stuttgart die Entlassung eines DKP-Mitglieds aus dem Schuldienst ab.

26.7., Stockholm: Ein Schöffengericht verurteilt den 42jährigen K.P. wegen des Mordes an Olof Palme zu lebenslänglicher Haft. K.P. wird in einer Revisionsverhandlung am 2.11.89 rechtskräftig freigesprochen.

Schleswig-Holstein: Wegen einer privaten Hitlerfeier werden vier Beamte der Bereitschaftspolizei Eutin von Innenminister Bull vom Dienst suspendiert; ein Disziplinarverfahren wird eingeleitet. Am 12.10. werden die Polizisten wegen gemeinschaftlichen Aufstachelns zum Rassenhaß zu Freiheitsstrafen auf Bewährung bzw. einer Geldstrafe und Geldbußen verurteilt.

27.7., Berlin (W.): Nach Beschluß des VG muß Innensenator Pätzold den Auswertungsleiter für Links- und Rechtsextremismus des LfV, Senatsrat Bakker, weiter beschäftigen. Damit scheidet ein Versuch, personelle Konsequenzen aus den skandalösen Praktiken des LfV in den letzten Jahren zu ziehen.

29.7.: Karlsruhe: Der BGH lehnt die Revision gegen ein Urteil des Bay. OLG vom Dezember letzten Jahres ab. Eine 23jährige war wegen der Anmietung von Räumen für eine Veranstaltung über die Haftbedingungen von RAF-Gefangenen nach §129a StGB zu zehn Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Das Urteil ist jetzt rechtskräftig.

August

1.8., Mannheim: In zwei Urteilen des VGH Baden-Württemberg wird die Errichtung von Altenwohnheimen und Sammelunterkünften für Flüchtlinge in reinen Wohngebieten verboten.

2.8., Essen: Vor dem LG beginnt der Prozeß um das Gladbecker Geiseldrama.

3.8., Berlin (W.): Der Berliner GdP-Vorsitzende fordert eine Entlastung der Schutzpolizei von Schutzaufgaben bei Veranstaltungen etc. Begründung: In den ersten 6 Monaten d.J. wurden von 11.000 Berliner Schutzpolizisten 550.000 Überstunden geleistet.

Berlin (W.): Die Westalliierten übertragen der Berliner Polizei u.a. die Befugnis zur Erteilung aller Waffenlizenzen.

5.8., Hannover: Anläßlich der "Chaos Tage" kommt es zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen Jugendlichen und der Polizei. 120 Jugendliche werden festgenommen.

8.8., Stuttgart: Bei einer Personenkontrolle werden zwei Polizeibeamte von einem Liberianer mit einem Bajonett getötet; zwei Beamte werden lebensgefährlich verletzt.

9.8., Niedersachsen: Der Innenminister kündigt an, zukünftig alle Asylbewerber, die wegen Rauschgifthandel festgenommen werden, sofort abschieben zu lassen. (Vgl. den Beitrag "Drogenkrieg in Hannover" in dieser Aug.)

Karlsruhe: Gegen die Tierschutzorganisation "animal peace" wird wegen des Verdachts der Gründung einer kriminellen Vereinigung ermittelt.

28.8., Karlsruhe: Das OLG erkennt den genetischen Fingerabdruck als Beweismittel für die Identitätsfeststellung in einem Vaterschaftsprozeß an.

September

2.9., Münster: Bei einem Attentat auf Angehörige der britischen Rheinarmee werden zwei britische Soldaten lebensgefährlich verletzt.

4.9., Berlin (W.): Es wird bekannt, daß Heinrich Lummer (CDU) während seiner Amtszeit als Innensenator dem VfS Kontakte zur Stasi verschwiegen hat.

Wackerdorf: Der Polizeiführungstab für die WAA-Sicherung soll zum Jahresende aufgelöst werden.

Hamburg: Der Senat lehnt ein generelles Bleiberecht für die 1.200 - 1.500 in der Stadt lebenden Sinti und Roma ab.

7.9., Hannover: Die Staatsanwaltschaft stellt alle Verfahren gegen leitende Beamte des Inneministeriums im Zusammenhang mit den Vorfällen um den Geheimagenten Mauss und der Spielbankenaffäre ein.

8.9., Unna: Die IRA erschießt die Frau eines britischen Soldaten.

9.9., Würzburg: Bei der Überprüfung von zwei Autodieben durch eine Zivilstreife wird ein 17jähriger Jugendlicher durch einen Schuß in den Kopf getötet.

Namibia: 50 Beamte des BGS landen als Teil der UN-Truppe in Namibia. Dies ist der zweite Einsatz bundesdeutscher Polizeiverbände im Ausland, nachdem 1977 die GSG 9 in Somalia eine entführte Lufthansa-Maschine stürzte.

16.9., Berlin (W.): Jahrelang geheimgehaltene Unterlagen im Mordfall Schmücker werden von der Justizverwaltung für das 4. Verfahren freigegeben. (Vgl. unseren Beitrag in dieser Ausg.)

22.9., Bonn: Der Bundesrat verabschiedet den Gesetzentwurf zum Ausländerzentralregister. (Vgl. die Kritik in dieser Ausg.)

Berlin (W.): Es wird bekannt, daß

das LfV ohne Kenntnis des Innenministers bis vor kurzem die Hauptbeschuldigte im Schmücker-Mordprozeß, Ilse Schwipper, überwacht und abgehört hat.

28.9., Bonn: BMI und BMJ bestätigen in einer Antwort auf eine Anfrage der Grünen, daß die Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts 1988 mit äußerst fragwürdigem Zahlenmaterial über gewalttätige Ausschreitungen bei Demonstrationen begründet wurde. (Vgl. den Beitrag in d. Ausg.)

Oktober

7.10., DDR: Bei Demonstrationen in verschiedenen Städten kommt es zu gewalttätigen Übergriffen der Volkspolizei und der Stasi. (Vgl. den Beitrag in dieser Ausg.)

11.10., Niedersachsen: Der 11. parlamentarische Untersuchungsausschuß zum sogenannten "Celler Loch" legt seinen Abschlußbericht vor. (Vgl. den Beitrag in dieser Ausg.)

12.10., Karlsruhe: Das BVerfG untersagt in einer einstweiligen Anordnung die geplante Wahlberechtigung von Ausländern bei der nächsten Kommunalwahl in Schleswig-Holstein.

19.10., London: Der Court of Appeal hebt die Urteile gegen die "Guildford Four" auf, weil Polizeibeamte Beweise gefälscht und das Gericht in die Irre geführt hatten; die vier Inhaftierten werden nach 14 Jahren freigelassen. Die "Guildford Four" waren wegen ihrer angeblichen Beteiligung an zwei Bombenanschlägen 1975 zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Gegen die beteiligten Polizisten ermittelt die Staatsanwaltschaft.

24.10., Bonn: Die Bundesregierung beschließt ein Sofortprogramm gegen die Drogensucht und schärfere

Gesetze gegen Drogenhändler. Vorgesehen sind u.a. der personelle Ausbau des BKA, verbesserte technische Ausstattung der Fahnder und gesetzliche Grundlagen für verdeckte Ermittlungen und "unkonventionelle" Fahndungsmethoden.

26.10., Wildenrath: Ein britischer Soldat und sein Kind werden erschossen. Die IRA bekennt sich zu dem Anschlag.

November

1.11., Dresden: Gegen 70 Mitglieder der Sicherheitsorgane werden wegen verschiedener Übergriffe gegen Demonstranten Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2.11., Wiesbaden: Das BKA dementiert Presseberichte, wonach seine Beamten 90 Minuten vor dem Start des später über dem schottischen Lockerbie abgestürzten Pan-Am-Fluges vor verdächtigen Vorgängen in der Ladezone der Maschine gewarnt hätten. In den folgenden Tagen tauchen weitere Meldungen über Warnungen des israelischen Geheimdienstes Mossad und über die Verwicklung des CIA in den Bombenanschlag auf.

3.11., Böhli: Die IMK spricht sich gegen den Abbau der Grenzkontrollen zwischen der BRD, Frankreich und den Benelux-Staaten (Schengen-Gruppe) zum vorgesehenen Zeitpunkt (1.1.90) aus, weil ein grenzüberschreitendes Kommunikationssystem als Ausgleichsmaßnahme noch nicht ausgebaut worden sei. Am 14.11. einigen sich die Minister und Staatssekretäre der fünf Staaten darauf, den Wegfall der Grenzkontrollen auf Ende 1991 zu verschieben. Mitte 1991 soll ein gemeinsames Computer-Fahndungssystem einsatzbereit sein.

Berlin (W.): Auf Weisung von Ju-

stizsenatorin Limbach wird überprüft, ob das Verhalten von Generalstaatsanwalt Treppe und vier weiteren Staatsanwälten in einem früheren Prozeß gegen den ehemaligen V-Mann des VfS Telschow strafrechtlich zu beanstanden ist. Die Staatsanwälte stehen im Verdacht der Rechtsbeugung, weil sie dem Gericht verschwiegen, daß der damals wegen Steinwürfen und Sachbeschädigungen Angeklagte V-Mann des LfV war.

13.11., Berlin (O.): Das DDR-Verteidigungsministerium hebt den Schießbefehl an den Grenzen auf.

17.11., Göttingen: Nach gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Skinheads und "Autonomen" wird eine junge Frau auf der Flucht vor der Polizei von einem Privatauto tödlich überfahren. Zuvor war im örtlichen Polizeifunk die Jagd auf die "Autonomen" verkündet worden. Am 19.11. wird eine Mahnmache unter Schlagstockeinsatz aufgelöst. Dieser Einsatz und die Äußerungen im Polizeifunk werden vom Innenministerium mißbilligt.

19.11., Hessen: Auf der Autobahn zwischen Offenbach und Frankfurt wird ein ausgebrochener österreichischer Häftling von einem Sondereinsatzkommando erschossen; sein Komplize wird verletzt. Zuvor hatten die beiden Männer in einer Gaststätte vier Menschen erschossen und anschließend eine Geisel genommen. Die Geisel bleibt beim Einsatz der Polizei unverletzt.

21.11., Berlin (O.): Vor einer Strafkammer beginnt der erste öffentl. Prozeß gegen einen Volkspolizisten, der beschuldigt wird, einen in Zusammenhang mit den politischen Protesten in Berlin (O.) Festgenommenen auf dem Revier mißhandelt zu haben.

Summary

United Against Citizens' Protest - Stasi-Secret Police, People's Police and the SED-Leadership - An Editorial Staff Commentary and Report

Both provide a first survey of developing events in the GDR. Based on reports of those directly involved in protest activities, discussions with friends in the GDR and available press reports, we attempt to present a tentative survey-report of on-going developments in the political protest movement in the GDR and police reactions to it.

As far as is currently clear, the differences do not lie in the police tactics being used. Police pincer tactics, arbitrary arrests, agents provocateurs, psychological degradation at the onset of custody for purposes of demoralization and, of course just good old beatings all belong to the standard arsenals all too-well known on both sides of the border. The major difference lies in the social depth and breadth of the protest movement in the GDR. In our eyes, it was especially the magnitude and scope of the movement which made it possible for protestors to renounce acts of desperate militancy.

"Security" legislation - A Journey Without an End

If the multitude of new legislative initiatives introduced by the CDU/CSU/FDP coalition in Bonn aimed at providing more 'domestic security' were a reliable indicator, then the FRG would long have become the most secure country in the world. One more time this issue deals with four of the newest of these legislative proposals for tightening up the security ship.

Gerhard Meneses Vogl/ Dieter Liehmann: The Draft Proposal for a Revised "Aliens Act" - A Minimum of Integration and a Maximum of Sealing Off

For years the CDU/CSU has called for tougher laws for dealing with refugees and aliens. After it became necessary to withdraw its initial proposal for new legislation in this area due to the ensuing public outcry, West Germany's new Minister of the Interior (Schäuble, CSU) then presented a revised version. This did not, however, result in any changes in either the content or the intention of the new legislation. If this legislation goes on to the books, it would become easier for West German embassies and consulates abroad to deny visas for persons desiring to come to West Germany. Persons denied visa would have no recourse to court review of such denial. Refugees neglecting to officially apply for the status of asylum-seeking refugees and merely basing their desire to set foot on West German soil on West Germany's being a signatory to the Geneva Convention on Refugees would immediately become subject to the procedures provided for in the official asylum proceedings as administered by the "Federal Bureau for the Recognition of Alien Refugees", already well known for its exceedingly restrictive interpretation of valid refugee status.

Further integration of aliens who have already been living in the Federal Republic for longer periods of time continues to be dependent of fulfilling highly restrictive criteria, bordering on the prohibitive. Immigrant workers will virtually be subjected to the Swiss model of migrant labour rotation. In the future they will only be granted limited residence permits.

Thilo Welchert: The Draft Alien Central Registration Act - the Newest Version

Since 1953, a central registration service for aliens has existed which currently stores and administrates roughly 100 million bits of information on a total of 10 million aliens. The now-legendary "Census Decision" of the German Supreme Court has also made it necessary for this data bank to clean up its act and revise its legal foundations to conform to established standards of modern data protection. The numerous points of criticism directed at the initial proposal by the "Standing Conference of Data-Protection Commissioners" (cf. the documentation and critique in CILIP issue no. 31) among others has remained essentially unheeded in the new draft proposal. This pertains particularly to the practically unlimited authority to pass on information to other agencies.

Christian Busold: The Catastrophy Protection Enhancement Act

On November 15th of this year, the federal parliament passed a draft of a Catastrophy Protection Enhancement Act. This act contains new far-reaching authority to enforce compulsory measures under the auspices of so-called total defense. It completely interlocks the emergency tasks with other duties which can be imposed on private citizens in the event of either civil or military catastrophes. The author places this new legislation in reference to the total legislative concept of so-called total defense legislation and ancillary measures, also including a brief overview of those compulsory measures and duties of citizens enforceable in the "event of a catastrophe".

The Criminal Proceedings Revision Act - Criminal Proceedings Just Like the Police Ordered

In CILIP no. 32 we published a detailed critique of the draft proposal for a revision of the Criminal Proceedings Act, dated November 1988. This staff report provides a brief survey of the minimal cosmetic surgery which has been performed on the proposal in the meantime now to be presented in parliament as the revised government proposal. Basically these involve providing the police with the legal authority to perform electronic intelligence, use highly modern forms of observation, store and transmit information using modern methods of electronic data-processing as well as also to authorize the use of undercover agents already in operation in specific areas. Basically it has been the professional organizations of the legal profession that have formulated the most vehement criticisms of these legislative proposals. However, as the "final" draft proposal indicates, the administration appears determined not to listen to constitutional criticisms of its proposals.

... and more domestic intelligence scandals

Two of the articles in the current issue deal with new revelations involving domestic intelligence scandals dating from the Federal Republic's past:

The Never-Ending Schmücker Trial

A Staff-report: In 1974, a 22-year-old student and domestic intelligence agency (Verfassungsschutz) informer by the name of Ulrich Schmücker was found murdered in Westberlin. Next spring, a court will once again be forced to sit for the fourth time in this longest court trial in the history of the Federal Republic subsequent to West German Supreme Court rejection of the previous three decisions due to serious procedural shortcomings. After our last report (CILIP no. 28) which summarized the events up until the fall of 1987, the current report deals with what has transpired in the mean-

time in this never-ending serial production. Both the murder itself as well as all subsequent court proceedings have been seriously tarnished by this domestic intelligence agency's string-pulling behind the scenes. What has developed, is that it has now become a known fact that the murder weapon has been deposited in this agency's safe ever since the time of the murder and kept out of court in all of the three previous proceedings, that for years the very same agency had its own Informer implanted in the office of defense counsel, and that this Informer kept both the agency and government attorneys abreast of defense counsel planning and strategy developments and that both defense counsel's and the defendant's telephones were tapped by the same agency even after the main defendant had been released from custody (after having been kept in pre-trial confinement for eight years), and finally that the agency informer involved in the Schmücker murder was given a pay-off totalling 700,000 German marks last fall to keep him from talking.

Now that last spring's elections have resulted in a political shift of power in the municipal administration in Westberlin, there is a faint hope that more light will fall on this agency's role in the affair. Westberlin's new Senator of the Interior has declared his readiness to release materials and documents pertaining to the trial as well as to permit agency employees to testify in court. And in November a parliamentary investigating committee has been installed in Westberlin's parliament with the task of determining what role the agency really and ultimately played in the Schmücker murder.

Uwe Behnser/Jürgen Trittin: The Stinger Operation: From the "Cellar Hole in the Wall" to the Mauss Method

On the 25th of June 1978 a bomb ripped a massive hole in the outside wall of the state prison in Celle. Immediately afterwards, police spokespersons announced that terrorists were suspected of having attempted to free compatriots.

It wasn't until 1986 that it came to light that this bombing of the wall in the state prison in Celle had, in fact, been performed by a domestic intelligence agency in an effort to insert its own undercover agents into the Federal Republic's terrorist scene. This scandal led to the creation of a parliamentary investigating committee in the state parliament of Lower Saxony which filed its final report this past fall. The authors of our report served on this investigative panel as representatives of the Greens. They have previously reported in this journal on the initial phases of the investigation and the further developments up until the middle of 1987 (CILIP no. 27) and now complete this task by filing this final report on the work of the investigating committee. It indicates the growing importance of police and domestic intelligence agency recruiting and use of criminals as agent provocateurs in their attempts to gain access to the milieu of politically motivated as well as common crime. As the committee's investigative efforts reveal, however, the only real successes have been in solving crimes which police and domestic intelligence agents had themselves set up as stinger operations to gain access to corresponding circles - in conjunction with the competent assistance of a private investigator who has been on the payroll of the West German private insurance industry for years.

Roland Appel/ Dieter Hummel: Demonstration Statistics: The Legend of the Increase of Violent Demonstrations

Since 1968, the Federal Ministry of the Interior collects and publishes statistics on demonstration activities in the FRG, including among other details, an annual sub-statistic on the number of "violent demonstrations" (cf. the documentation in this issue). When the CDU/CSU/FDP coalition in Bonn

stiffened up the the penal code with respect to demonstrations two years ago, while simultaneously de-liberalizing the demonstration legislation on the books, one of its arguments involved providing documentation on an increasing number of violent demonstrations (cf. CILIP no. 29). In reality, however, these official statistics indicate exactly the opposite, namely that the percentage of violent demonstrations has been on a constant decline. But there's more to the story: The administration's response to an official inquiry of the faction of "The Greens In Federal Parliament" is a prime example of how well the administration has come to master the art of lying with the aid of statistics. Since 1980, demonstrations have been classified as violent even if they have only involved such forms of civil disobedience as sit-down blockades or if "insults" have emanated from within their ranks.

Katharina Kämpel: "Drug War" in Hannover

Not only the President of the United States has declared "war on drugs". Similar proclamations are also coming en vogue in the FRG, including "moral campaigns" and other police activities so popular among German mass media audiences. Activities, however, which hardly ever have any effect except to facilitate arrests and prosecution of addicted drug abusers and small-frydealers. This study documents the staging of such a campaign in the Lower Saxony state capitol of Hannover.

Johannes Meyer-Ingwersen: Everything Cleared Up? Well, Not Quite...

On June 30th, 1989, a minor traffic accident in Essen escalated into a major police alarm, during the course of which a thirteen-year-old Turkish junior high school student was fatally wounded by shots from police weapons. On September 8th, the state's attorney responsible for investigating the legality of what had taken place, declared his investigation completed and the case closed. According to his report, the two policemen responsible for the student's death had acted in self-defense. As our author (Member of the "Action Committee to Support the Investigation in the Case of Kemal C.") indicates, these results completely contradict the facts ascertained by independent investigators of the incident, as both the attorney of the victim's family and the Action Committee to Support the Investigation in the Case of Kemal C. have publicly announced.

Fortsetzung von S. 3

Gezeigt wurden unter anderem auch Mittel zum Schutz und zur „aktiven Verteidigung“ der Milizionären, welche bei der Bekämpfung von Massenausschreitungen angewendet werden. Hinsichtlich ihres eigenen Schutzes werden die Milizionäre in Kürze mit allem Notwendigem ausgestattet werden – Klarsichtschilde, Helme mit Visier, Kettenhandschuhe und Kugelwesten, Ellenbogen- und Knieschützer...

Das Arsenal der „aktiven Verteidigung“ wird auch immer umfangreicher, es werden schon ein Dutzend Benennungen gezählt.

Hier warten Gummikugeln und Elektroschockstöcke auf die „juristische Begründung für ihre Anwendung“, erklärte ein Mitarbeiter des Innenministeriums. Allerdings sind diese laut Aussagen von Oberstleutnant Jurj Silantjew, Stellvertretender Direktor des Instituts, unter unseren Verhältnissen nicht so effektiv wie in wärmeren Ländern, wo die Menschen leichter bekleidet sind...

SACHREGISTER FÜR DEN JAHRGANG 1989	Nr.	Seite
0. Sicherheits-/ Polizeipolitik der Parteien		
Editorial: Rot-Grüne Politik "innerer Sicherheit" in Berlin	33	2
Dokumentation: Koalitionsvereinbarungen AL-SPD (Berlin) zur "Inneren Sicherheit"	33	28
"Republikaner" - Partei der Polizisten?	33	70
3. Geheimdienste		
Editorial: "Sicherheits"-gesetze	32	3
Zur Gesetzgebungsgeschichte der Geheimdienstges.	32	16
Dokumentation: Bundes-Verfassungsschutz-Gesetz-Entw.	32	20
Dokumentation: MAD-Gesetz-Entwurf	32	61
Dokumentation: BND-Gesetz-Entwurf	32	73
Dokumentation (Auszüge): Poststruktur-Gesetz - Zur Novellierung des G-10-Gesetzes und der §§ 100a u. b StPO	32	80
Aus dem 7. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten: Stellungnahme zur Novellierung des BVerfSchG	32	58
Was ist NADIS?	32	38
NADIS-Ausdruck des Kabarettisten Kittner 1982	32	48
Aus dem 11. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz:		
- NADIS-Kontrolle	32	51
- Informationsweitergabe an ausländische Dienste	32	51
- MAD-Kontrolle	32	73
Entschließungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten:		
- vom 5./6. April 1989 zur Anhörung des G-10-Gesetzes und der StPO im Rahmen der Poststrukturreform	32	86
Berliner Verfassungsschutz: Nichts mehr so wie vorher	33	10
Verfassungsschutz: Verdachtsfall CILIP	33	7
Schmückerverfahren - und kein Ende	34	17
Das Lockspitzelsystem: Vom "Celler Loch" bis zur Methode Mauss - Ergebnisse des 11. PUA in Niedersachsen	34	27
6. Informationssysteme/ Polizeitechnologie		
Was ist NADIS?	32	38
NADIS-Ausdruck des Kabarettisten Kittner 1982	32	48
Aus dem 11. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz: NADIS-Kontrolle	32	51
Nachtrag: "Die größte Datenaktion der Berliner Polizei"	33	49
Schengen-Abkommen: Keine Öffnung der Grenzen, dafür aber "Ausgleichsmaßnahmen"	33	95
Der "Genetische Fingerabdruck"	33	52

10. Polizei im Alltag

"Drogenkrieg" in Hannover	34	72
---------------------------	----	----

11. Polizei und sozialer Protest

Das Artikel-Gesetz zum Demonstrationsrecht, zur Kronzeugenregelung etc.	32	121
---	----	-----

§ 12a Versammlungsgesetz n.F.	32	123
-------------------------------	----	-----

Stasi in den Tagebau! Aber wohin mit dem Verfassungsschutz?	34	2
---	----	---

Vereint gegen Bürgerprotest - Staatssicherheit, Volkspolizei und SED-Führung	34	4
--	----	---

12. Verdeckte Einsatzformen/ V-Leute/ Untergrund-Agenten

Schmückerverfahren - und kein Ende	34	17
------------------------------------	----	----

Das Lockspitzelsystem: Vom "Celler Loch" bis zur Methode Mauss - Ergebnisse des 11. PUA in Niedersachsen	34	27
--	----	----

13. Schußwaffengebrauch

Todesschüsse 1988	33	93
-------------------	----	----

Todesschüsse: Gnade vor Recht für Polizeibeamte?	33	87
--	----	----

USA: Polizei, Todesschüsse und getötete Polizisten 1970-1984	33	83
--	----	----

Alles aufgeklärt? Erhebliche Zweifel am staatsanwaltl. Ermittlungsergebnis aus Anlaß tödlicher Polizeischüsse auf einen 13jährig. Schüler in Essen	34	6
--	----	---

14. Internationale Zusammenarbeit

Kontrollstelle Grenze: Sicherheitsverluste durch Aufhebung der EG-Binnengrenzen?	33	80
--	----	----

Schengen-Abkommen: Keine Öffnung der Grenzen, dafür aber "Ausgleichsmaßnahmen"	33	95
--	----	----

15.1 Gesetzesentwürfe/ Gesetzgebung/ Richtlinien und Dienstanweisungen

Editorial: "Sicherheits"-gesetze	32	3
----------------------------------	----	---

Zur Gesetzgebungsgeschichte der Geheimdienstgesetze	32	16
---	----	----

Dokumentation: Bundes-Verfassungsschutz-Gesetz-Entw.	32	20
--	----	----

Stellungnahme zum BVerfSchG-Entwurf	32	31
-------------------------------------	----	----

Dokumentation: MAD-Gesetz-Entwurf	32	61
-----------------------------------	----	----

Stellungnahme zum MADG-Entwurf	32	62
--------------------------------	----	----

Dokumentation: BND-Gesetz-Entwurf	32	73
-----------------------------------	----	----

Stellungnahme zum BNDG-Entwurf	32	76
--------------------------------	----	----

Dokumentation (Auszüge): Poststruktur-Gesetz - Zur Novellierung des G-10-Gesetzes und der §§ 100a u. b StPO	32	80
---	----	----

Stellungnahme: Von der Post- zur Kommunikationskontrolle	32	82
Dokumentation (Auszüge): Bundesdatenschutz-Gesetz-Entwurf	32	87
Stellungnahme zum BDSG-Entwurf	32	92
Dokumentation (Auszüge): Änderung des Verwaltungs-verfahrens-Gesetzes, Entwurf	32	103
Stellungnahme zur Änderung des VwVfG, Entwurf	32	105
Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1988	32	108
Das Artikel-Gesetz zum Demonstrationsrecht, zur Kronzeugenregelung etc.	32	121
§ 12a Versammlungsgesetz n.F.	32	123
"Sicherheits"-Gesetzgebung in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, Stand: Mai 1989	32	5
Aus dem 7. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten: - Stellungnahme zur Novellierung des BVerfSchG	32	58
Entschlößungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten:		
- vom 14. März 1988 - "Polizeiliche Datenverarbeitung bis zum Erlaß bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen"	32	114
- vom 6. Juni 1988 zur Neufassung des BDSG	32	102
- vom 5./6. April 1989 zur Anhörung des G-10-Gesetzes und der StPO im Rahmen der Poststrukturreform	32	86
- vom 5./6. April 1989 zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungs-Gesetzes 1988	32	118
"Unterbindungsgewahrsam" - Vorbeugehaft auf bayerische Art	33	62
Der 2. Referentenentwurf eines Ausländergesetzes:		
Wenig Integration - viel Abschottung	34	54
Der 2. Entwurf eines Ausländerzentralregister-Gesetzes	34	67
Regierungs-Entwurf des Strafverfahrensänderungs-Gesetzes 1989	34	79
Das Katastrophenschutzergänzungs-Gesetz - eine Ergänzung der Notstands-Gesetze	34	83
15.2 Gerichtsurteile/ Rechtsempirie		
§ 129a: Anmerkungen zum "PKK"-Verfahren	33	77
17. Datenschutz		
Dokumentation (Auszüge): Bundesdatenschutz-Gesetz-Entwurf	32	87
Stellungnahme zum BDSG-Entwurf	32	92
Dokumentation (Auszüge): Änderung des Verwaltungs-verfahrens-Gesetzes, Entwurf	32	103
Stellungnahme zur Änderung des VwVfG, Entwurf	32	105
Aus dem 11. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz:		
- NADIS-Kontrolle	32	51
- Informationsweitergabe an ausländische Dienste	32	51
- MAD-Kontrolle	32	73

Entschlößungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten:

- vom 14. März 1988 - "Polizeiliche Datenverarbeitung bis zum Erlaß bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen"	32	114
- vom 6. Juni 1988 zur Neufassung des BDSG	32	102
- vom 5./6. April 1989 zur Anhörung des G-10-Gesetzes und der StPO im Rahmen der Poststrukturreform	32	86
- vom 5./6. April 1989 zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungs-Gesetzes 1988	32	118

18. Kontrolle der Polizei

Berliner Verfassungsschutz: Nichts mehr so wie vorher	33	10
Todesschüsse: Gnade vor Recht für Polizeibeamte?	33	87

19. Polizei im Ausland**19.1 Großbritannien**

Polizeiforschung in England	34	93
-----------------------------	----	----

19.2 Frankreich

Polizeiforschung in Frankreich	34	93
--------------------------------	----	----

19.4 USA

USA: Polizeiliche Todesschüsse und getötete Polizisten 1970-1984	33	83
--	----	----

20. Dokumentation**20.1 Gesetze/ Gesetzentwürfe**

Dokumentation: Bundes-Verfassungsschutz-Gesetz-Entw.	32	20
Dokumentation: MAD-Gesetz-Entwurf	32	61
Dokumentation: BND-Gesetz-Entwurf	32	73
Dokumentation (Auszüge): Poststruktur-Gesetz - Zur Novellierung des G-10-Gesetzes und der §§ 100a u. b StPO	32	80
Dokumentation (Auszüge): Bundesdatenschutz-Gesetz-Entwurf	32	87
Dokumentation (Auszüge): Änderung des Verwaltungsverfahrens-Gesetzes, Entwurf	32	103

**Demokratie
und
Recht**

Zwischen Gehorsam und Widerstand
40 Jahre
einer vorläufigen Verfassung

SONDERHEFT, ca. 200 Seiten
zum Preis von DM 14,80
(plus Versand)

Ich bestelle das Sonderheft 40 Jahre einer vorläufigen Verfassung der DEMOKRATIE UND RECHT zum Preis von DM 14,80 (zuzügl. Vers.)

Name _____

Strasse _____

DT _____

42

Aus dem Inhalt der letzten Hefte

Bürgerrechte & Polizei Nr. 27

- * Verfassungsschutz:
Organisation - EDV - Personalentwicklung und Kosten
- * Die Männer vom Amt - Zur Personalpolitik
- * Zum Trennungsgebot:
Polizei und Geheimdienste: Sicherheitspolitische "Wiedervereinigung?"
- * Das "Celler Loch" - "Terrorbekämpfung" und die Kontrolle des Verfassungsschutzes
- * Sicherheitsüberprüfung:
Politischer Arienachweis als Regelanfrage gegen Jedermann

Bürgerrechte & Polizei Nr. 28

- * Verfassungsschutz-Skandale:
Eine Chronik
- * Schmücker-Prozeß: Der VfS als Herr des Strafverfahrens
- * Baden-Württemberg: Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes
- * Bewußtseinspolizei - Öffentlichkeitsarbeit eines Geheimdienstes
- * Der Auskunftsanspruch gegenüber VfS-Behörden und Polizei
- * Beobachtungsobjekt Verfassungsfeind: Vom KPD-Verbot bis zur Sammlung extremistischer Äußerungen

Bürgerrechte & Polizei Nr. 30

- * EbLT: Ein Spezialbataillon der Berliner Verwaltung

- * Von Interpol zu TREVI - Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa
- * Die Verrechtlichung operativer Polizeiarbeit
- * Sammelrezens. Polizeigeschichte
- * SPUDOK-Prozesse

Bürgerrechte & Polizei Nr. 31

- * Dokumentation & Kritik:
- Entw. BKA-Gesetz
- Entw. Ausländerzentralregister-G
- * Polizeirecht der Länder: Zum Stand der Gesetzgebungsverfahren
- * IWF-Nachlese: "Der größte Polizeieinsatz der Berliner Nachkriegsgeschichte"
- * Polizeiliche "Entwicklungshilfe" für die 3. Welt

Bürgerrechte & Polizei Nr. 33

- * Berliner Verfassungsschutz:
Nichts mehr so wie vorher
- * Sicherheitsverluste durch Aufhebung der EG-Binnengrenzen?
- * Schengen-Abkommen: Keine Öffnung der Grenzen, dafür aber "Ausgleichsmaßnahmen"
- * Todesschüsse 1988
- * USA: Polizeiliche Todesschüsse und getötete Polizisten 1970-1984
- * "Unterbindungsgewahrsam"-Vorbeugehaft auf bayerische Art
- * Der "Genetische Fingerabdruck"
- * "Republikaner" - Partei der Polizisten?

Bestellungen an:

Kirschkeim Buchversand, Hohenzollerndamm 199, 1000 Berlin 31.

Bei Abschluß eines Abonnements sind einmalig zurückliegende Hefte zum Abo-Preis von je DM 7,- (plus Versandkosten) beziehbar.

Marburger Juristen für den Frieden Handbuch für Kommunale Friedenspolitik

Rechtliche Regeln für das Militär, Rechtsschutz für Bürger,
Gemeinden und Gemeindevertreter

Mit der Auseinandersetzung um die Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland ist ein neues Politikfeld entstanden: die Friedenspolitik. Die Akteure dieser Politik befassen sich bei ihrer Arbeit notwendig auch mit der Situation in ihren eigenen örtlichen Wohnbereichen und werden dabei häufig mit schwierigen juristischen Problemen der kommunalen Friedenspolitik konfrontiert: Wie können sich Bürger und Gemeinden gegen Manöver oder den Bau militärischer Anlagen wehren? Kann sich eine Gemeinde zur atomwaffenfreien Zone erklären? Wann macht man sich bei einer Sitzdemonstration strafbar? Ist Friedensarbeit auch an der Arbeitsstelle erlaubt? Schützt der Zivilschutz?

Um jedem interessierten Bürger Antworten auf diese und zahlreiche andere juristischen Fragen zu geben, sind die "Marburger Juristen für den Frieden" auf ihrem angestammten Berufsgebiet initiativ geworden und haben das "Handbuch für kommunale Friedenspolitik" verfaßt. Fundiert und für den juristischen Laien verständlich wird das komplizierte Regelwerk gemeindlicher Friedenspolitik erläutert. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen für eine konkrete Friedensarbeit "vor Ort" gegeben und es wird am Beispiel einer Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und GRÜNEN dargestellt, wie Friedensfragen Gegenstand von kommunaler Politik werden können.

Das Buch benötigen: Gemeindevertreter, Angehörige des öffentlichen Dienstes wie Verwaltungsbeamte und Richter, Wissenschaftler, Pfarrer, Rechtsanwälte, Lehrer, Studenten und alle kritischen Bürger.

1988, 126 S., kart., 14,80 DM, ISBN 3-7890-1591-1



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

